STADT TROCHTELFINGEN

Schutz- und Präventionskonzept der Stadt Trochtelfingen

Gemeinsam sind wir stark!

Inhalt

Vorwort 4
1. Leitbild 5
2. Verhaltenskodex 6
2.1 Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Trochtelfingen 7
3. Partizipation und Beteiligung 7
4. Beschwerdemöglichkeiten 8
1. 4.1 Beschwerdeprotokoll Stadt Trochtelfingen 8
4.2 Beschwerde Jahresrückmeldung 9
5. Prävention 9
5.1 Selbstverpflichtungserklärung 9
5.2 Der Blick in die eigene KiTa – Risikoanalyse 10
5.3 Verhaltensampel 10
5.3.1 Verhaltensampel Fachkraft-Kind* 11
5.3.2 Verhaltensampel Fachkraft-Fachkraft* 12
5.3.3 Verhaltensampel Kinder-Kinder* 12
6. Intervenierende Maßnahmen 13
6.1 Begriffsdefinition 13
6.1.1 Kindeswohlgefährdung 13
6.1.2 Grenzverletzung durch Erwachsene 14
6.1.3 Übergriffe, strafrechtlich relevante Formen der Gewalt 15
6.1.4 TäterInnenstrategien 15
6.1.5 Übergriffe von Kindern untereinander 15
6.1.6 Differenzierung zwischen § 8a und § 47 SGB VIII 16
1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 16
6.2 Die Insoweit erfahrene Fachkraft 17
7. Verfahrensablauf „Kindeswohlgefährdung“ gemäß der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII für Kindertageseinrichtungen 18
8. Verfahrensablauf Sexuelle Übergriffe unter Kindern 19
9. Verfahrensablauf Übergriffige/r Mitarbeiter/In 20
10. Nachhaltigkeit 22
11. Fachberatung 22
12. Adressen und Anlaufstellen 22

Anlagen:

1. Verhaltenskodes Stadt Trochtelfingen
2. Beschwerdeprotokoll Stadt Trochtelfingen
3. Beschwerde Jahresrückmeldung Stadt Trochtelfingen
4. Selbstverpflichtungserklärung Stadt Trochtelfingen
5. Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung KVJS
6. Dokumentationsbogen grenzüberschreitendes Verhalten und Kindeswohlgefährdung Stadt Trochtelfingen
7. Rahmenkonzeption für die Trochtelfinger Kindertageseinrichtungen
   - Sexualpädagogisches Konzept –
8. Risikoanalysen

Vorwort

„Kinder sind das Wertvollste das uns anvertraut ist. Sie für das Leben stark zu machen, ist unser wichtigstes Ziel!“

Liebe Kinder und Jugendlichen,
liebe Eltern oder Personensorgeberechtigten,
liebe pädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte,

in den Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Trochtelfingen sollen sich die Kinder und Jugendlichen wohlfühlen und entfalten. Jedes einzelne Kind hat ein Recht auf eine glückliche Kindheit, hierzu bedarf es einer liebevollen Betreuung, Erziehung und Bildung und die Unversehrtheit von Seele und Körper. So können sie sich zu einer eigenständigen und starken Persönlichkeit entwickeln, welche dazu befähigt ist, sich selbstbewusst und autonom im sozialen Umfeld zu integrieren.
Dies liegt uns sehr am Herzen!
Erleben Kinder und Jugendliche stattdessen Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung, begleiten sie diese aus den Taten entstandenen körperlichen und seelischen Schäden ein Leben lang.
Mit unserem Schutz- und Präventionskonzept wollen wir Gefahren und Symptome schnell erkennen, wahrnehmen und prüfen. Hierfür notwendige situationsbezogene und professionelle Verfahrensabläufe haben wir entwickelt und festgeschrieben.
Um dies umsetzen zu können, haben wir alle unsere in der Kinderbetreuung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sensibilisiert und weitergebildet. Dies erworbene Fachwissen und die erlangten Kenntnisse können regelmäßig bei Fortbildungen aufgefrischt werden.
Lassen Sie uns alle aufmerksam sein und allen Kindern und Jugendlichen in Trochtelfingen einen sicheren Ort in den Kinderbetreuungseinrichtungen bieten, so dass wir sie für ihr Leben stark machen!

Ihre

Katja Fischer
Bürgermeisterin

Sabine Veeser
Sachgebietsleitung Bildung und Betreuung
Pädagogische Fachberatung

1. Leitbild

Das Kinderschutzkonzept der Stadt Trochtelfingen basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- UN-Kinderrechtskonventionen, Artikel 3 (1)
  „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist."
- Grundgesetz
  „Die Würde des Menschen ist unantastbar"
- Bundeskinderschutzgesetz
- Neufassung SGB VIII §8a §8b §45 §47
- Handlungsleitlinien, Empfehlungen
- Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72a SSGB VIII) zwischen Kreisjugendamt Reutlingen und Stadt Trochtelfingen

„Ich darf sein der ich bin und in Geborgenheit die Welt entdecken!"

Sie wollen das Beste für Ihr Kind, wir auch!
In kleinen Schritten meistern wir gemeinsam den Weg des Großwerdens in unseren Trochtelfinger Kinderbetreuungseinrichtungen.
Die Kinder bekommen viele Fähigkeiten und Stärken von ihrem Elternhaus vermittelt. Sie haben Zeit, Zutrauen und Verständnis für die Individualität ihres Kindes. Sie vermitteln Strukturen, Werte, Toleranz und Akzeptanz und wirken durch ihre Vorbildfunktion positiv auf die Entwicklung ihres Kindes ein. Das Kind hat zu Hause schon viele Erfahrungen gesammelt und ein Urvertrauen entwickelt. Es hat Sicherheit erfahren und eine Neugier entdeckt die Welt zu erforschen. Es geht mit Freude auf andere zu und will Neues entdecken. In unseren Kinderbetreuungseinrichtungen unterstützen wir Ihr Kind bei den Fortschritten in seiner Entwicklung. Hierbei ist die individuelle Förderung der Kinder in allen Bereichen, das Wichtigste in unserer Arbeit. Die Kinder haben stets Vorrang und sind stets an 1. Stelle, damit sie sich zu selbstbewussten und eigenständigen Persönlichkeiten entwickeln. Die pädagogischen Fachkräfte und die Betreuungskräfte unterstützen und begleiten jedes Kind individuell in der Entwicklung. Sie geben Halt, Vertrauen und vermitteln Zuversicht. Durch ihr Fachwissen und ständige Reflexionen stärken sie die intrinsische Motivation der Kinder. Sie gestalten die Übergänge/ Transitionen so, dass die Kinder sich sicher und aufgehoben fühlen. Durch positive Erfahrungen entwickeln die Kinder eine Stärke und auch eine Resilienz, die sie in ihrem weiteren Leben begleitet und die ihnen hilft, auch schwierige Situationen zu bewältigen.
Dabei leben wir ein vertrauensvolles Miteinander und einen respektvollen Umgang unter den Menschen verschiedener Kulturen, Begabungen und sozialer Herkunft vor.
Wir gehen in unseren Einrichtungen respektvoll miteinander um, gehen aufeinander zu, respektieren einander und finden zueinander.
Wir fördern durch Betreuung, Erziehung und Bildung aller Kinder und Jugendlichen unserer Stadt deren Entwicklung und unterstützen die Familien bei Ihrem Erziehungsauftrag. Hierbei ergänzen und bereichern sich unsere Arbeit in den Einrichtungen und die Familien wechselseitig.
Gewalt in jeglicher Form hat in unseren Einrichtungen nichts zu suchen!

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat für uns oberste Priorität.

2. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex ist Teil des institutionellen Schutz- und Präventionskonzeptes der Stadt Trochtelfingen. Es legt Regeln und Bestimmungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt fest und trägt so zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei.
Besonders Kinder müssen sich auf die Vertrauenswürdigkeit der Beschäftigten verlassen können. Daher setzen sich die Einrichtungen der Stadt Trochtelfingen proaktiv mit der Problematik der Kindeswohlgefährdung und speziell der sexualisierten Gewalt auseinander. Es existiert ein Schutz- und Präventionskonzept, Teil davon sind individuell in den Einrichtungen individuell erarbeitete Risikoanalysen. Das Schutz- und Präventionskonzept ist allen Beschäftigten und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt gegeben und wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Alle Beschäftigten wurden zu diesem Thema geschult und setzen sich kontinuierlich damit auseinander. Die Einrichtungen sollen den Kindern und Jugendlichen einen Lebensraum bieten, indem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten und entwickeln können. Dabei werden die Kinder von den Beschäftigten unterstützt und in ihrem Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit gestärkt. Die Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen, wobei achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgegangen wird. Die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden respektiert. Sie werden zur Selbstachtung und Anerkennung der anderen Kinder und Jugendlichen angeleitet. Den Beschäftigten ist bewusst, dass jede Kindeswohlgefährdende oder sexuelle Handlung an Schutzbefohlenen zu unterlassen ist und dass im Falle einer Zuwiderhandlung strafrechtliche Konsequenzen drohen. Sie sind auf die Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen sensibilisiert und werden im Ernstfall notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen einleiten und dafür einstehen. Sie sind darauf geschult, zuzuhören, wenn sich ihnen ein Kind oder Jugendlicher anvertrauen möchte. Sie sind sich außerdem bewusst, dass sexualisierte Gewalt von männlichen als auch weiblichen und auch von dem Kind nahestehenden Personen ausgeübt werden kann, sowie dass sowohl Mädchen als auch Jungen zu Opfern werden können. Im Team herrscht ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander. Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren, welche unter den Kolleginnen und Kollegen offen benannt, eingestanden und besprochen werden, damit sie zur Verbesserung der Arbeit beitragen. Die Wege des Beschwerdemanagements, Ansprechpersonen und Abläufe sind bekannt und werden regelmäßig thematisiert und im Bedarfsfall verändert oder erweitert. Die Beschäftigten greifen im Falle von grenzverletzendem Verhalten ein, egal ob dieses von Mitarbeitenden, Kindern, Verwandten oder weiteren Personen aus dem sozialen Nahfeld der Kinder ausgeübt wird. Sie kennen die im Ernstfall einzuleitenden Schritte, Ansprechpartner und Beratungsstellen. Sollten sie Kenntnis von einem entsprechenden Sachverhalt erlangen, werden sie diesen im Team besprechen, an die jeweilige Einrichtungsleitung weitergeben und die Sachgebietsleitung Kindergarten und Ganztagesbetreuung darüber informieren. Diese leitet entsprechende weitere Schritte ein. Eltern und/oder Sorgeberechtigte können sicher sein, dass in der Einrichtung alles dafür getan wird, dass den anvertrauten Kindern und Jugendlichen von niemandem sexualisierte Gewalt oder anderweitige kindeswohlgefährdende Handlungen angetan werden.

- Jede/r Beschäftigte der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Trochtelfingen setzt sich dafür ein, dass keine kindeswohlgefährdenden Handlungen (körperliche und seelische Gewalt, sexuelle Gewalt, unterlassene Fürsorge oder Beaufsichtigung) oder Grenzverletzungen und Übergriffe möglich werden

- Jede/r Beschäftigte hält sich an das Schutz- und Präventionskonzept der Stadt Trochtelfingen
- Jede/r Beschäftigte respektiert die individuellen Grenzen und die Intimsphäre der Anderen
- Die Persönlichkeit und Würde eines/einer Jeden/Jeden wird geachtet
- Ein respektvoller Umgang mit Vertrauen und Wertschätzung wird gelebt
- Jede/r Beschäftigte ergreift aktiv Partei gegen verbales oder nonverbales sexistisches, diskriminierendes und gewaltsames Verhalten
- abwertendes Verhalten wird benannt und nicht toleriert
- Jede/r Beschäftigte setzt sich dafür ein, dass in den Trochtelfinger Einrichtungen die besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen nicht ausgenutzt wird
- Wahrgenommene Grenzüberschreitungen oder Übergriffe werden den Verfahrensabläufen entsprechend bearbeitet bzw. verfolgt, dafür stehen alle Beschäftigten der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Trochtelfingen ein

2.1 Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Trochtelfingen

Dieser Verhaltenskodex als Teil des institutionellen Schutzkonzepts soll Regeln und Bestimmungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen festlegen. Er basiert auf der Verantwortung für das Wohl der Kinder und soll diese vor Grenzüberschreitungen sowie sexuellen Übergriffen innerhalb und außerhalb der Einrichtung schützen.

Der Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Trochtelfingen ist allen Beschäftigten bekannt und wird bei Neueinstellungen standardisiert mit übergeben. Hierbei ist von den neuen Beschäftigten der Erhalt und die Verpflichtung zur Einhaltung zu unterzeichnen und wird von der Personalabteilung dokumentiert.

Siehe Anlage 1

3. Partizipation und Beteiligung

Die Grundlage eines Kinderschutzkonzeptes ist die Partizipation von Kindern. Der Begriff Partizipation stammt vom lateinischen particaps = teilhabend und bezeichnet verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung.
In den Kinderbetreuungseinrichtungen bedeutet dies die altersgemäße Einbeziehung der Kinder in Abläufe, Angebote und in das Zusammenleben. Den Kindern wird entsprechend ihrer Entwicklung und ihres Alters die Möglichkeit gegeben, ihre Meinung, Wünsche und Kritik zu äußern. Sie beteiligen sich an den Aufgaben des Alltags und erfahren dadurch Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung.
Unser pädagogisches Personal ermöglicht dies durch:

- Methodenvielfalt
- Bedürfnisorientiertes Agieren, abhängig von Alter, Entwicklungsstand und persönlichen Fähigkeiten des Kindes
- Hineinwachsen in demokratische Werte und Strukturen, in denen die Kinder Verantwortung für das eigene Handeln, aber auch für die Gruppe übernehmen.
- Freiwillige Machtabgabe
- Kultur der Fehlerfreundlichkeit

Möglich ist dies nur in einer wertschätzenden Umgebung, für welche die Haltung der pädagogischen Fachkräfte sehr wichtig ist. Sie nehmen die Kinder als Gesprächspartner wahr und ernst und bleiben dennoch auf Erwachsenenebene um einen verlässlichen Rahmen vorzugeben. Die Äußerungen und Meinungen von Kindern nehmen die Fachkräfte ernst und können diese stehen lassen ohne die Kinder von ihrer eigenen Meinung überzeugen zu wollen.
Partizipation kann nur gelingen, wenn sie in der Einrichtung ebenfalls von allen Beteiligten vorgelebt wird. Von der Leitung hin zum Team, von dem Team und der Leitung zu den Eltern usw. Absprachen im Team werden verlässlich getroffen und werden regelmäßig im Team reflektiert. Jede Fachkraft reflektiert regelmäßig ihr pädagogisches Handeln und entwickelt dieses individuell weiter. .
Hierzu überdenken wir regelmäßig in Teamsitzungen den pädagogischen Alltag auf Möglichkeiten der Beteiligung aller Kinder in den verschiedenen Bereichen und reflektieren abgeschlossene Beteiligungsprozesse und entwickeln auf diesen Erfahrungen die Beteiligungsarbeit weiter.
Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung aller maßgeblich an der Erziehung des Kindes beteiligten Personen ist für eine erfolgreiche Erziehungs- und Bildungsarbeit Voraussetzung. Im Vordergrund steht hierbei das Wohl des Kindes. Um unsere Aufgabe als familienergänzende und familienunterstützende Einrichtung umzusetzen, ist uns eine intensive Elternarbeit wichtig.

4. Beschwerdemöglichkeiten

Anregungen, Wünsche und Kritik können in einer Beschwerde münden. Diese kann von den Kindern, von den Erziehungsberechtigten und auch von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geäußert werden.
Das Beteiligungsrecht von Kindern und deren Eltern in der Kita beruht im Wesentlichen auf drei Säulen, die das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) definiert:

1. Partizipation: Kinder sollen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, beteiligt werden. Dieses prinzipielle Recht ist in Artikel 12 der UN-Kindercharta sowie § 8 SGB VIII verankert. Zur frühen Demokratiebildung ist Partizipation im pädagogischen Konzept der Kita unverzichtbar. Die Kinder lernen, ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und sich für ihre Interessen einzusetzen.
2. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft: Eltern tragen die vorrangige Verantwortung für die Erziehung ihres Kindes. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen und ergänzen die Förderung der Kinder. Die Umsetzung von Beteiligungsverfahren für Kinder setzt somit die Beteiligung von Eltern Gemäß § 22a SGB VIII sind Kitas verpflichtet, zum Wohl des Kindes mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und sie am Kita-Geschehen zu beteiligen. Dazu gehört, dass Eltern sich stellvertretend für ihre Kinder beschweren können.
3. Kinderschutz: Mit dem erklärten Ziel, den aktiven Kinderschutz zu verbessern, gibt es seit Anfang 2012 das Bundeskinderschutzgesetz. Demnach erhalten Kitas nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn unter anderem gewährleistet ist, dass zur Sicherung der Rechte von Kindern „in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“ Dies ist in § 45 SGB VIII festgeschrieben.

1. 4.1 Beschwerdeprotokoll Stadt Trochtelfingen

Für den Umgang mit Beschwerden wurde ein Ablaufplan für alle Trochtelfinger Kindertageseinrichtungen entwickelt, welcher klar regelt, wie mit Vorschlägen und Beschwerden umgegangen werden muss. Hierüber werden die Eltern und auch die Kinder informiert.
Jede Beschwerde wird aufgenommen, dokumentiert und zeitnah bearbeitet.

Dieser verlässliche Umgang mit den Beschwerden ist eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in den Trochtelfinger Einrichtungen.
Hierbei ist das Festlegen von je nach Einrichtung individuellen Gruppenregeln und das Erlernen dieser Regeln im Alltag integriert. Die persönlichen Grenzen der Kinder werden respektiert und die Kinder bei der Äußerung dieser durch die Fachkräfte begleitet.
Bei einer Beschwerde über eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten bezüglich der Vermutung eines grenzverletzenden Verhaltens, sind die Abläufe in einem festgelegten Verfahren klar geregelt und für eine objektive Gefährdungs- und Risikoeinschätzung wird die Sachgebietsleitung von Seiten der Stadtverwaltung hinzu gezogen. Weiter stehen auch externe Fachberatungsstellen unterstützend und beratend zu Verfügung.

siehe Anlage 2

4.2 Beschwerde Jahresrückmeldung

Eine positive Grundhaltung, die Beschwerden als erwünschte konstruktive Kritik versteht, stärkt nachhaltig das Vertrauensverhältnis. Damit das auch in Zukunft gelingt, haben die Trochtelfinger Kindertageseinrichtungen ein Beschwerdemanagement, das aufgrund von Erfahrungen dynamisch weiterentwickelt wird. In diesem offenen Prozess können pädagogische Fachkräfte ihr eigenes Handeln und die Standards der Kita immer wieder neu auf die Bedürfnisse der Kinder ausrichten. Zu einem qualitativen Beschwerdemanagement gehört, die Verfahren regelmäßig zu evaluieren. Hierzu trägt der Beschwerde Jahresrückmeldebogen bei.

siehe Anlage 3

5. Prävention

Zum Verständnis von Prävention vor Gewalt und insbesondere vor sexualisierter Gewalt als Qualitätsmerkmal in den Trochtelfinger Kindertagesstätten, gehört ein breites Spektrum an Vorgaben, Maßnahmen, Mechanismen und insbesondere die Sensibilisierung auf allen Ebenen. Neben gesetzlichen Vorgaben gibt es Konzeptionen, Partizipationsmöglichkeiten, Beschwerdemanagement, Qualitätsmanagement, Personalförderung, Kommunikationsstrukturen und Kinderschutzkonzepte.
Zur Sicherstellung, dass keine Personen beschäftigt werden, welche wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt sind, lässt sich die Stadtverwaltung Trochtelfingen von Personen, welche mit Kinder oder Jugendlichen zusammenarbeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.
Von neueinzustellenden Beschäftigten ist vor Beginn des Arbeitsverhältnisses und von allen bereits Beschäftigten ist alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Albs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes beim Personalamt der Stadt Trochtelfingen vorlegen. Hier wird auch ein entsprechendes Dokumentationsblatt geführt.

5.1 Selbstverpflichtungserklärung

Für kurzfristige Einsätze (z.B. Praktikantenverhältnisse, Hospitationen oder Ehrenamtliche) ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und bei Personalamt abzugeben. Bei längerfristigen

Einsätzen ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorzulegen.
Siehe Anlage 4

5.2 Der Blick in die eigene KiTa – Risikoanalyse

Eine wesentliche Voraussetzung von Prävention vor sexualisierter Gewalt in Kindertagesstätten ist die Risikoanalyse.
Sie ist ein Instrument um sich über Gefahrenpotentiale und Gelegenheitsstrukturen bewusst zu werden. Sie überprüft im Sinne einer Bestandsaufnahme, ob in der täglichen Arbeit oder in den Organisationsstrukturen Risiken und Schwachstellen bestehen, welche die Ausübung von sexueller Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Hierbei gilt es, Räume, Strukturen, Gepflogenheiten, Abläufe und Personen in der jeweiligen Einrichtung zu reflektieren. Im Anschluss können Maßnahmen entwickelt werden, die das Risiko von sexueller Gewalt senken. Die Risikoanalyse dient der Risikominimierung und Qualitätsentwicklung der Arbeit über eine differenzierte Auseinandersetzung aller Beteiligten. Wichtig ist hierbei, transparente Standards zu entwickeln, welche es dem pädagogischen Personal ermöglichen, weiterhin seine Persönlichkeit und eigenes pädagogisches Handeln einzubringen. Die Risikoanalyse wird regelmäßig einmal jährlich überprüft und gegebenenfalls überarbeitet.

Hierbei wird besonders geprüft:

- Räumliche Situation
- Gelegenheiten
- Entscheidungsstrukturen
- Personalverantwortung

Risikoanalysen der Trochtelfinger Kindertagesstätten siehe Anlage 9

5.3 Verhaltensampel

Gute Präventionsarbeit kann sich im KiTa-Alltag durch ehrlichen und kontroversen Austausch darüber, was im Alltag umsetzbar und tragbar ist, etablieren. Hierbei ist die Individualität jeder KiTa zu beachten. Der Verhaltenskodex gilt hierbei als Ausdruck der fachlichen und moralischen Grundhaltung einer Einrichtung.
Die Verhaltensampel kann als Wegweiser dienen, um zu unterscheiden, wann ist ein Verhalten pädagogisch wertvoll (grün), wann unpädagogisch oder sogar strafbar (rot) und welche Verhaltensweisen betrachten wir als kritisch, obgleich sie „passieren“ können (gelb). Insbesondere den letzten Bereich gilt es gezielt in den Blick zu nehmen und Verhaltensweisen immer wieder zu hinterfragen und im Team zu reflektieren.
Die folgende Verhaltensampel, aufgeschlüsselt auf die Ebenen „Fachkraft-Kind“, „Fachkraft-Fachkraft“ und „Kinder untereinander“ stellt eine Basis dar und soll den Blick für die unterschiedlichen Bereiche und Aspekte schärfen.

5.3.1 Verhaltensampel Fachkraft-Kind*

Roter Bereich	Gelber Bereich	Grüner Bereich
• Anspucken, Schütteln, Schlagen, Rütteln, Ziehen, Zerren, Schieben, Auslachen • Zwingen • Einsperren • Diskriminieren, Beschimpfen • Angst einjagen, bedrohen • Intimbereich berühren (Ausnahme: übliche Unterstützung bei der Ausscheidungsautonomie) • Kinder bestrafen (versus Konsequenz) • Vorführen/bloßstellen • Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht • Kindern bei Bedarf keine Intimsphäre zugestehen • Kinder ungefragt auf den Schoß nehmen • Ausnetzen des Machtgefälles • Zum Körperkontakt nötigen • Unangemessene Kleidung tragen • Kinder küssen • Fotos von Kindern ins Internet stellen • Abwertende Bemerkungen über körperliches Erscheinungsbild des Kindes (nicht auf Kleidung, Essensauswahl o.ä. ansprechen) • Kinder zum Essen zwingen • Kollektivstrafen verteilen • Eltern/Familien beleidigen • Kinder alleine vor die Tür setzen/stellen	• Nicht ausreden lassen • Negative Seiten des Kindes hervorheben • Sich nicht an Verabredungen halten • Jemand ausschließen, den man nicht leiden kann • Lügen • Wut an Kindern auslassen • Weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt • Rumkommandieren • Kinder überfordern • Sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen • Regeln willkürlich ändern • Infos/Anweisungen durch den ganzen Gruppenraum schreien	• Ressourcenorientiert arbeiten • Konsequent sein • Kinder trösten und loben • Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten • Professionelles Wickeln • Grenzen aufzeigen • Den Gefühlen der Kinder Raum geben • Altersgerechte Aufklärung leisten • Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege: Bsp. Eincremen, Zähne putzen, Haare kämmen) • Dem Bedürfnis der Kinder nach Körperkontakt nachkommen • Grenzen des Kindes wahrnehmen und beachten • Regelkonform verhalten/konsequent sein • Gemeinsam spielen • Kinder und Eltern wertschätzen • Hilfe zur Selbsthilfe geben • Aufmerksam zuhören • Kultursensitives Verhalten • Wertschätzender Umgang/responsives Verhalten • Eigene Fehler eingestehen/sich ggf. bei Kind entschuldigen • Verlässliche Strukturen

*Die Angaben zur Verhaltensampel sind Ergebnisse des Sindelfinger Arbeitskreises der KiTa-Leitungen, Juli 2019

5.3.2 Verhaltensampel Fachkraft-Fachkraft*

Roter Bereich	Gelber Bereich	Grüner Bereich
• Anschreien • Ignorieren • Gegeneinander ausspielen • Üble Nachrede • Cliquenbildung • Zurechtweisen/Korrigieren vor Dritten (Kinder, Eltern, Besucher) • Mobbing • Machtmissbrauch • Frust (innere Kündigung)	• Neid • Konkurrenzdenken • Gegeneinander arbeiten • Nachtragendes Verhalten • Stressbedingte Überreaktion (laut werden, Dinge vergessen, nicht den richtigen Ton finden) • Überlagerung des professionellen Verhaltens durch private Lebenssituation • Als ungerecht empfundene Arbeitsteilung	• Wertschätzender Umgang • Ressourcenorientiertes Arbeiten • Gegenseitige Unterstützung • Gewisses Maß an Toleranz • Strukturiertes Arbeiten • Regeln, Absprachen treffen und einhalten • Konstruktiver, wohlwollender Umgang/Kritik/ Austausch • Zuverlässigkeit

*Die Angaben zur Verhaltensampel sind Ergebnisse des Sindelfinger Arbeitskreises der KiTa-Leitungen, Juli 2019

5.3.3 Verhaltensampel Kinder-Kinder*

Roter Bereich	Gelber Bereich	Grüner Bereich
• Anspucken/Schütteln/ Schlagen/Kratzen/Beißen • Einsperren/Bedrängen/ Bedrohen/Einschüchtern/ Angst machen • Anderen Kindern weh tun • Beschimpfen und beleidigen • Sich gegen ein Kind verbünden • „Stopp“ und „Nein“ nicht akzeptieren • Ungewollte Körperberührungen weiter ausführen (küssen, anfassen) • Gegenstände und Körperteile (Penis, Finger usw.) in Körperöffnungen einführen • Hämisches Auslachen	• Ausgrenzen („Du bist nicht mehr mein/e Freund/in“) • Schimpfwörter verwenden • Körperliche Konfliktlösung • Werke (Bauecke/Maltisch usw.) absichtlich zerstören/übermalen • Meinungsänderung vom Gegenüber nicht wahrnehmen/übergehen („Erst in Ordnung – dann nicht mehr“…, zum Beispiel bei Doktorspielen usw.) • Auftrag an pädagogische Fachkraft: „Waffenspiele“ kritisch beobachten • Sachen von anderen Kindern verstecken oder mit nach Hause nehmen	• Gegenseitig helfen und unterstützen (Ko-Konstruktionen) • Wohlwollender und wertschätzender Umgang, auch sprachlich • Rangeln zum Kräfte messen (mit vorherigen Absprachen und Regeln) • „Nein“ sagen und „Nein“ akzeptieren • Sich entschuldigen – Entschuldigungen annehmen • Verzeihen lernen • Sich zurückziehen/ alleine spielen dürfen • Konflikte mit Worten lösen • Körperkontakt untereinander

	• Sachen/Dinge aus der KiTa heimlich mit heim nehmen	zulassen, wenn von beiden Kindern gewünscht

*Die Angaben zur Verhaltensampel sind Ergebnisse des Sindelfinger Arbeitskreises der KiTa-Leitungen, Juli 2010

6. Intervenierende Maßnahmen

Intervention in der Pädagogik bezeichnet das gezielte Eingreifen in eine Situation, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen oder unterwünschte Entwicklungen zu verhindern oder zu korrigieren. Im Mittelpunkt stehen bei der Intervention die Handlungsprobleme und nicht die Entscheidungsprobleme.

6.1 Begriffsdefinition

Der Umgang mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einem grenzverletzenden Verhalten ist ein ergebnisoffener Prozess, bei welchem ein hohes Maß an Sensibilität und Fachlichkeit aller Beteiligten benötigt wird. Im Vorfeld ist die Unterscheidung zwischen Grenzverletzungen und Übergriffen zu klären. Ebenfalls muss zwischen Verhaltensweisen von Kindern im Rahmen der psychosexuellen Entwicklung und der Vorstellung von Sexualität zwischen Erwachsenen unterschieden werden.

6.1.1 Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdungen lassen sich in 4 grundlegende Bereiche unterteilen, körperliche und seelische Misshandlungen, sexualisierte Gewalt und Vernachlässigung. Diese können im familiären aber auch im außerfamiliären Umfeld geschehen. Die Gefährdung kann hierbei von Erwachsenen aber auch von Kindern untereinander ausgehen. Die jeweilige Vorgehensweise ist in den Verfahrensabläufen (siehe auch unter 7. Verfahrensablauf „grenzverletzendes Verhalten“ und unter 8. „Verfahrensablauf Kindeswohlgefährdung“) verbindlich geregelt und gibt so ein überlegtes und strukturiertes Handeln vor, damit das Wohl der Kinder sichergestellt ist und professionelle Hilfe angeboten werden kann.

- Körperliche Misshandlungen
  Prügeln, Schütteln, Würgen, Unterkühlen, Verbrühen usw.

- Seelische Misshandlungen
  Isolation, feindselige Ablehnung, Verspotten, Erniedrigen, terrorisieren zum Beispiel durch ständige Drohungen (Bsp. Verlassen, Todesdrohungen usw.), Überforderung durch unangemessene Erwartungen, Verweigern von emotionaler Zuwendung oder Aufmerksamkeit

- Sexualisierte Gewalt
  Belästigung, sexuelle Nötigung, Masturbation, oraler / genitaler / analer Verkehr, Vergewaltigung, Prostitution
  Alle Handlungen welche die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzten (§§ 174 ff Strafgesetzbuch)

- Vernachlässigung
  Hierbei wird zwischen körperlicher, emotionaler, erzieherischer und kognitiver Vernachlässigung unterschieden.

  - körperliche Vernachlässigung
    unzureichende Körperpflege, mangelnde Ernährung, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, unzureichende Kleidung oder Pflege dieser

  - emotionale Vernachlässigung
    ein ständig wechselndes und nicht hinreichendes Beziehungsangebot, Ignorieren des Kindes und / oder seiner Bedürfnisse, unsachliche Kritik, emotionale Erpressung, Geringschätzung des Kindes, Einfordern von Dankbarkeit für selbstverständliche Dinge (Bsp. „Sei froh das du etwas zu essen bekommst“)

  - erzieherische Vernachlässigung
    unzureichende Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren, keine Regeln und Tagesstruktur

  - kognitive Vernachlässigung
    fehlende Ansprache, kaum altersgerechtes Spielzeug oder Beschäftigung, zu wenig Förderung der motorischen, sozialen, emotionalen und geistigen Fähigkeiten

Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen (KiWo-Skala KiTa)

Die KiWo-Skala (KiTa), Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen, wurde von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM) im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg entwickelt.

"Die Einschätzskala KiWo-Skala (KiTa) hilft durch strukturierte Erfassung und Auswertung bei der Klärung, ob im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten beim Kind als auch bei den Eltern sowie in der Eltern-Kind-Beziehung einen Gefährdungsverdacht des Kindeswohls nahelegen. Die Skala ermöglicht die Einstufung des Gefährdungsverdachts in kein, gering, mittel oder hoch und lässt erkennen, wann ein Einschreiten z.B. gemäß dem Ablaufschema angezeigt ist.“ (KVJS_Manual_zur_KiWo-Skala_Kita.pdf)

siehe Anlage 7

6.1.2 Grenzverletzung durch Erwachsene

Grenzverletzungen stellen in der Regel ein einmaliges oder versehentliches Verhalten gegenüber den anvertrauten Kindern dar, bei denen die Grenzen innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschritten werden. Möglich sind auch Grenzverletzungen der Kinder untereinander. Grundsätzlich muss zwischen unabsichtlicher und bewusster oder billigend in Kauf genommener Grenzverletzung unterschieden werden. Als Maßstab hierfür gelten nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweilige subjektive Erleben eines Kindes.

6.1.3 Übergriffe, strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Übergriffe geschehen zielgerichtet und sind nie zufällig oder versehentlich. Hierbei werden bewusst die Grenzen des Kindes und die Grundsätze und fachlichen Standards der Einrichtung missachtet und sich darüber hinweggesetzt. Diese stellen auch oft eine gezielte Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Machmissbrauchs. Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt sind körperliche Gewalt, Zwangsmaßnahmen, Erpressung/Nötigung, sexueller Missbrauch (wie zufällig wirkende Berührungen, sexuelle Handlungen vor dem Kind, Berührungen/Streicheln/Filmen des Genital- / Analbereichs, Hand des Kindes in den eigenen Intimbereich führen usw.)

6.1.4 TäterInnenstrategien

TäterInnenstrategien führen dazu, dass diese immer wieder an Opfer gelangen. Sie verfolgen wirkungsvolle Strategien um das Kind und dessen Lebensumfeld zu täuschen sowie Beziehungen zu wichtigen Bezugspersonen zu stören, um eine Aufdeckung der Übergriffe oder des Missbrauchs zu verhindern.
Beginnend mit einer ersten Kontaktaufnahme folgt die Vertrauensbildung, welcher die Vernebelung der Wahrnehmung des betroffenen Kindes aber auch dessen Umfelds folgen, eine schleichende Sexualisierung der Beziehung, die darauffolgende Diffamierung des Opfers, sowie auch das Geheimhaltungsgebot welches meist mit Schuldzuweisungen verbunden ist.

6.1.5 Übergriffe von Kindern untereinander

Kinder können bereits im Kindergartenalter sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Jenseits von entwicklungsbedingten sexuellen Aktivitäten wie beispielsweise Doktorspielen, die zum sexuellen Erkundungsverhalten von Kindern gehören, überschreiten sie die Grenzen von anderen Kindern mit Gewalt, Manipulation oder Zwang Von körperlichem/sexuellem Übergriff unter Kindern wird gesprochen, sobald es zu einer Handlung kommt, die mindestens ein Kind unfreiwillig erduldet. Dies geschieht in der Regel unter Ausnutzung eines Machtgefälles, wie zum Beispiel Alters-, Intelligenz- oder Geschlechtsunterschiede, sowie körperliche oder seelische Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder durch einen unterschiedlichen Status innerhalb der KiTa-Gruppe. Manche Übergriffe dienen dazu, sexuelle Neugier gegen den Willen des betroffenen Kindes zu befriedigen, in anderen Fällen werden Übergriffe eingesetzt, um andere Kinder mit sexuellen Mitteln zu ärgern oder zu demütigen. Grundsätzlich ist zu beachten, dass hierbei keine sexuelle Motivation seitens des übergriffigen Kindes ausgeht und deshalb jeder Übergriff primär als eine gewaltsame Handlung zu bewerten ist. Die Ursachen für übergriffiges Verhalten bei Kindern können sehr unterschiedlich sein. Zu beachten ist hierbei, dass vermehrte körperliche oder sexuelle Übergriffe eines Kindes auch ein Zeichen von Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes darstellen kann. Daher ist es unabdingbar sich fachliche Unterstützung zu holen, um sowohl dem übergriffigen Kind zu helfen, als auch die anderen Kinder der Einrichtung zu schützen.

6.1.6 Differenzierung zwischen § 8a und § 47 SGB VIII

§ 8a SGB VIII	§ 47 S. 1 Nr. 2 SGB VIII
Ziel: Erfüllung Schutzauftrag Schutz des einzelnen Kindes ➢ kindbezogene Gefahrenlage ➢ Informationspflicht ➢ Empfänger der Information ist das Jugendamt ➢ Aufgabe Jugendamt: Entwicklung eines Schutzkonzeptes für das einzelne Kind	Ziel: Ausübung der Aufsichtsfunktion Schutz alles zu betreuenden KiTa-Kinder ➢ Einrichtungsbezogene Gefahrenlage ➢ Meldepflicht ➢ Empfänger ist das Landesjugendamt ➢ Aufgabe der Landesjugendämter: Abwehr der Gefahr durch Sicherstellung der Rahmenbedingungen

1. § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. […]

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Laut dem **§ 8a SGB VIII** haben alle Kindertageseinrichtung einen Schutzauftrag. Das heißt, wir sind dazu verpflichtet unsere uns anvertrauten Kinder intensiv zu beobachten und deren Entwicklung zu dokumentieren. Fällt uns in der Entwicklung oder im Verhalten des Kindes etwas auf, melden wir dies im Elterngespräch den Eltern zurück und überlegen gemeinsam wie wir die Entwicklung des Kindes optimal unterstützen können.

Bemerken wir, dass das Verhalten und die Fürsorge der Eltern nicht ausreichend dazu beitragen, dass sich das Kind optimal entwickeln kann oder diese möglicherweise sogar gefährdet ist, gehen wir auf die Eltern zu und versuchen zu bekräftigen und zu beraten was für die Entwicklung des Kindes richtig, wichtig und erforderlich ist. Wir bieten Hilfestellungen an und Vermitteln gegebenen Falls zu weiteren Beratungsstellen oder Fördermaßnahmen. Wird die Gefahr von den Eltern nicht abgewandt und sie zeigen diesbezüglich keine Einsicht, oder unsere Beobachtungen und Einschätzungen (KiWo-Skala) zeigen, dass die Entwicklung und das Wohl des Kindes massiv in Gefahr sind setzen wir uns, beratend mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft in Verbindung. Diese Berät uns Fachkräfte und wir beschließen gemeinsam weitere Schritte und Möglichkeiten. Handelt es sich um eine massive Gefährdung durch Beispielsweise; physischen oder psychischen Missbrauch oder Gewalt, sind wir verpflichtet das Jugendamt einzuschalten.

6.2 Die Insoweit erfahrene Fachkraft

Die Insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) wurde mit Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 als verbindlicher Standard in der Kinderschutzarbeit für MitarbeiterInnen freier Träger der Jugendhilfe zur Qualifizierung der Risikoeinschätzung bei einer möglichen bzw. tatsächlichen Kindeswohlgefährdung eingeführt.
Diese Regelung erfuhr im Jahr 2012 mit in Kraft treten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) eine qualitative und quantitative Präzisierung. Die IeF wurde als qualitätssicherndes Element fest im Kinderschutz verankert.
Jeder Träger einer oder mehrerer Kindertageseinrichtungen schließt mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vereinbarung zum Schutzauftrag nach § 8a und § 72a SGB VIII. Dies bedeutet, dass ein Träger oder eine Fachkraft, bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung, Anspruch auf eine Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft haben.
Wichtig ist, eine Beratung mit einer Insoweit erfahrenen Fachkraft darf jederzeit von allen Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe hinzugezogen werden ohne vorherige Rücksprache mit den Vorgesetzten oder den Personensorgeberechtigten. Die Beratung erfolgt anonymisiert, das heißt, der Name des Kindes und der Familie wird nicht genannt.
Die Beratung durch eine IeF kann auch in Anspruch genommen werden, wenn der Soziale Dienst in einer Familie bereits tätig ist.

7. Verfahrensablauf „Kindeswohlgefährdung“ gemäß der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII für Kindertageseinrichtungen

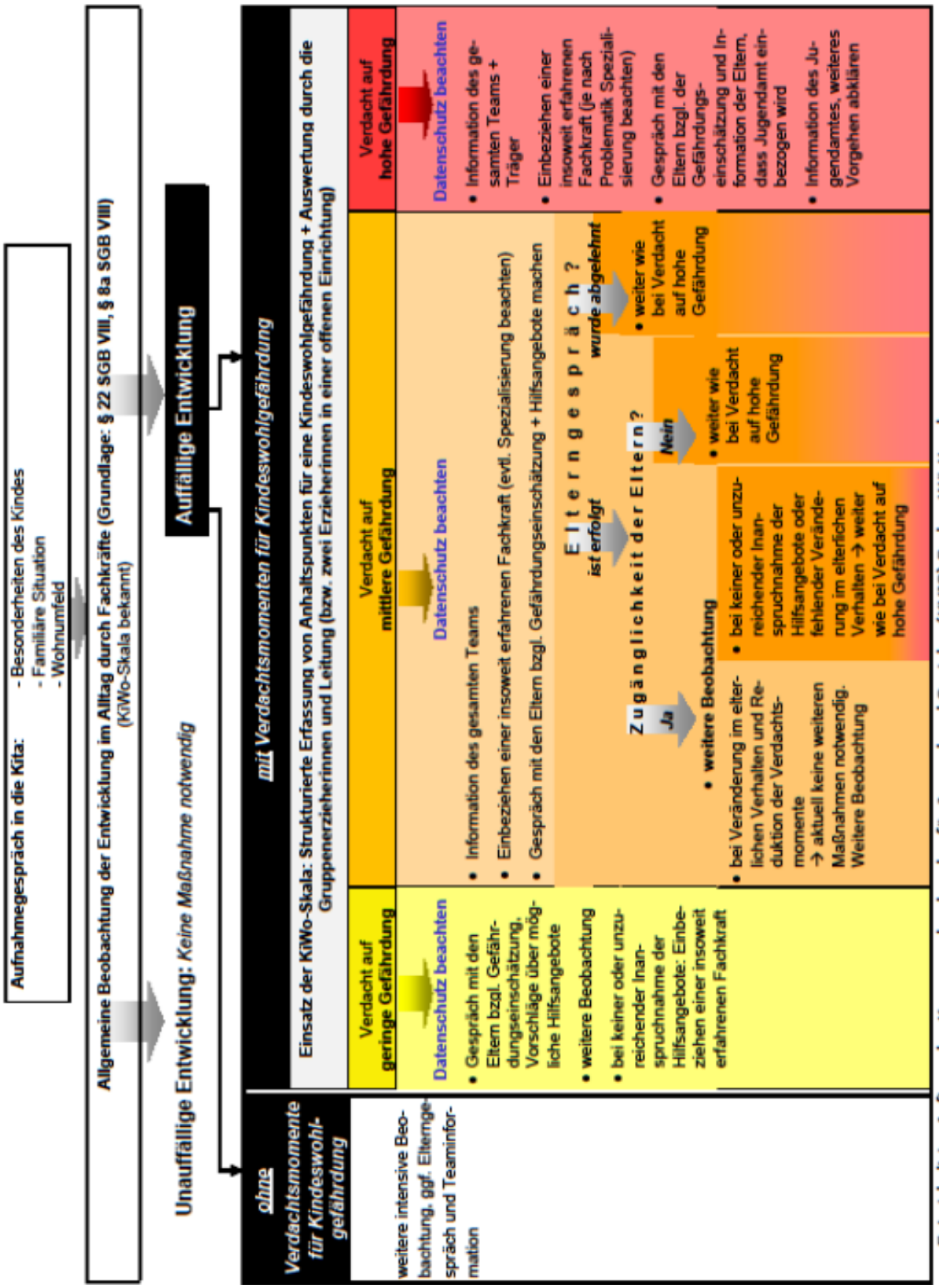

8. Verfahrensablauf Sexuelle Übergriffe unter Kindern

<table>
<tr><th colspan="3">Sexuelle Übergriffe unter Kindern unterscheiden sich durch…</th></tr>
<tr><td>Intensität</td><td>Motivation</td><td>Alter des Kindes</td></tr>
<tr><td>War das Übergriffige Verhalten einmalig oder wurde das Kind schon häufiger Übergriffig?</td><td>Handelt es sich in dem Spiel um sexuelle Aktivität- heißt Erkundung des Körpers, Rollenspiel, Zärtlichkeiten austauschen im gegenseitigen Einverständnis oder nutzt das stärkere Kind seine Macht aus und das „Spiel“ findet unfreiwillig statt.</td><td>In einem Körpererkundungsspiel müssen die Kinder in gleichem oder ähnlichem Alter sein.
Ein fünfjähriges Kind darf nicht mit einem zwei Jährigen Kind Doktor und Patient spielen- Das Machtgefälle, das Wissen und die Motivation unterscheiden sich zu sehr!</td></tr>
<tr><td colspan="3">Übergriff findet statt
(Kind wird zum Ausziehen gezwungen, Küsse werden erzwungen, Gegenstände werden in Körperöffnungen gesteckt)</td></tr>
<tr><td colspan="3">Pädagogische Fachkraft greift ein
beobachtet das Geschehen oder wird von dem Betroffenen Kind oder von anderen Kindern über die Situation informiert.</td></tr>
<tr><td colspan="2">Übergriffiges Kind
Das Übergriffige Kind wird aus der Situation geholt und erst einmal vom Betroffenen Kind getrennt. Bestenfalls wird dieses Kind einer anderen Kollegin zur Aufsicht gebracht.</td><td rowspan="2">Betroffenes Kind
Vorrangig wird sich nach der Situation über das Betroffene Kind gekümmert. Die Situation war möglicherweise belastend für das Kind.
Das Kind darf die Situation schildern und es wird bekräftig, dass das Kind nichts falsch gemacht hat und dass das Verhalten vom Übergriffigen Kind nicht korrekt war.
Sowie das es erneut zu solch einem Vorfall kommt es rufen oder umgehend Hilfe holen darf!</td></tr>
<tr><td colspan="2">Nachdem das Betroffene Kind versorgt und getröstet wurde. Wird anschließend das Gespräch mit dem Übergriffigen Kind gesucht.
Ihm wird ganz klar gemacht, dass es eindeutig eine Grenze überschritten hat und dass das ein absolutes NoGo ist. Ihm werden die Regeln nochmal klar aufgezeigt und deutlich gemacht, dass solch ein Vorfall nicht mehr passieren darf.</td></tr>
<tr><td colspan="3">Eltern werden über den Vorfall informiert
Die Eltern der beiden Kinder werden über den Vorfall informiert und darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Situation ausgiebig besprochen wurde. Dem Betroffenen Kind wurde Beistand geleistet und es wurde bestmöglich versorgt.
Mit dem Übergriffigen Kind wurde eindringlich gesprochen und Vereinbarungen wurde getroffen, dass sich so ein Vorfall nicht mehr wiederholt.
Es wird Rückgemeldet, dass im Team der Vorfall nochmals reflektieren und gegebenenfalls das Spielmaterial und der Raum nochmals überdacht werden, und künftig der Spielbereich vermehrt beaufsichtigen wird.</td></tr>
</table>

Das Kind wird wiederholt Übergriffig Wird das Kind wiederholt Übergriffig und es lassen sich nicht altersentsprechende, sexualisierte Verhaltensweisen beobachten, besteht intensiver Beobachtungs- und Handlungsbedarf- das Vier- Augen- Prinzip kommt zum Einsatz. Das Verhalten kann ein Anzeichen dafür sein, dass das Kind selbst Übergriffe oder Missbrauch erlebt oder erlebt hat. Das Kind wird wertneutral auf sein Verhalten angesprochen. Möglicherweise erzählt das Kind mehr über seine Erfahrungen. Nach Bedarf wird die Insoweit Erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen und weitere Schritte besprochen. Ein Elterngespräch wird in Erwägung gezogen. Mit dem Kind werden Regeln vereinbart oder bestimmte Spielbereich für eine gewisse Zeit gesperrt.	

9. Verfahrensablauf Übergriffige/r Mitarbeiter/In

Einmaliges Übergriffiges Verhalten

Kollegin ist gestresst, überfordert, möglicherweise alleine mit der Gruppe, Kind / er reizt die Kollegin aus

- ➔ Kollege*in wird laut und schreit, wird Handgreiflich (packt und zerrt am Arm, schlägt oder schubst, …), Bestraft das Kind übermäßig, stellt das Kind vor der Gruppe bloß, …

Andere Kollegin oder Leitung bemerkt das Übergriffige Verhalten

In der Situation- Kollegin aus der Situation holen und unterstützen, rückmelden dass man das Gefühl hat das sie mit der Situation überfordert ist und sich eine Auszeit nehmen soll.

Nach der Situation- Kollegin in ruhiger Minute ansprechen und rückmelden, dass man ihr Verhalten in der Situation zu massiv und übergriffig fand.
Es wird verdeutlich, dass solche ein Verhalten nicht geduldet werden kann und sie dringend ihr Verhalten ändern muss oder eine Strategie entwickeln muss wie sie mit Stresssituationen besser umgehen kann.

Übergriffige Kollegin muss sich beim Kind oder der Gruppe für ihr Verhalten entschuldigen.

Handgreiflicher Übergriff / massive Bestrafung muss der Leitung, dem Träger und den Eltern rückgemeldet werden

Wurde die Kollegin Handgreiflich oder die Bestrafung war übermäßig massiv, muss das Verhalten der Leitung gemeldet werden. Diese ist verpflichtet dies ebenfalls dem Träger mitzuteilen. Der Träger entscheidet dann, ob der Vorfall dem KVJS gemeldet wird.

Ebenfalls müssen die Eltern über den Vorfall in Kenntnis gesetzt werden.

Wiederholtes Übergriffiges Verhalten

Wird eine Kollegin wiederholt übergriffig, muss dies unbedingt der Leitung mitgeteilt werden**. Der Schutz des Kindes steht immer über dem Imageschutz der Kollegin oder der Einrichtung!**
Anschließend erfolgt ein Gespräch mit der Kollegin, und möglicherweise einer Trägervertretung. Das klare Signal muss sein, dass das Fehlerverhalten absolut inakzeptabel ist. Je nach Schwere des Vergehens muss es eine Konsequenz geben. Wie eine Supervision oder eine Fortbildung zum Thema Stress und gewaltfreier Umgang mit Kindern. Bei Uneinsichtigkeit sind Arbeitsrechtliche Schritte wie eine Abmahnung durch den Träger, arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen oder eine Versetzung eine mögliche Konsequenz sein.

Wird das Fehlverhalten der Kollegin von den anderen toleriert und gedeckt, macht man sich in gewisser Weise mitschuldig und belastet sich selbst ebenfalls.

Eine ehrliche Entschuldigung bei dem/ der betroffenen Kind/er und eine Mitteilung an die Eltern ist unbedingt notwendig.
Das Verschweigen des Verhaltens gegenüber den Eltern, ist ein grobes Vergehen und wiederspricht dem Recht der Kinder auf ein gewaltfreies Aufwachsen.

Weitere Schritte

Der Träger entscheidet ob er nach der Information eine Meldung an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII macht und/oder ob arbeits- und strafrechtliche Konsequenzen unabdingbar sind.

Eine offene Kommunikation mit den Eltern über den Vorfall ist ein wichtiger Schritt um das Vertrauen wiederherzustellen. Ehrlichkeit und eine klare Darlegung der Maßnahmen, kann vor weiterem Misstrauen und Vorwürfen durch andere Eltern, schützen oder diese eindämmen.

Je nach Schwere des Vergehens (Schläge, Missbrauch, sexueller Übergriff) ist es sinnvoll die Kollegin erst einmal zu Beurlauben. So kann die Situation im Kindergarten sich beruhigen und die übergriffige Kollegin ist aus der Schusslinie der Eltern.
Ob die Kollegin wieder in der Einrichtung eingesetzt wird oder der Träger sie weiter beschäftigt ist Fragwürdig.

Das bekanntwerden eines solchen Vorfalls hebt das Team aus seinen Angeln und eine große Verunsicherung und Schulgefühle breiten sich aus.
Um den Vorfall zu reflektieren und um wieder Vertrauen und Zuversicht unter den Teammitglieder aufzubauen ist eine Supervision sinnvoll.

10. Nachhaltigkeit

Um die Effektivität und Wirksamkeit des vorliegenden Schutz- und Präventionskonzeptes zu gewährleisten, bedarf es fortlaufender Maßnahmen:

- regelmäßige, mindestens 1x jährliche Prüfung und Überarbeitung der einrichtungsspezifischen Risikoanalysen
- kontinuierliche Fortbildungen zur Sensibilisierung der MitarbeiterInnen
- gezielte Bekanntmachung des Kindesschutzkonzeptes bei Vorstellungsgesprächen, Einarbeitung neuer Fachkräfte und Aufnahmegesprächen mit Eltern

11. Fachberatung

Die pädagogische Fachberatung ist als Schutzbeauftragte die zentrale Anlaufstelle für alle Themen, die Kinder- und Jugendschutz betreffen. Sie steht den Einrichtungen, den Kinder und Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten bei allgemeinen Fragen zum Kinder- und Jugendschutz, bei rechtlichen Fragen und bei Fragen zu sexualisierter Gewalt beratend zur Seite und koordiniert alle erforderlichen Maßnahmen.

12. Adressen und Anlaufstellen

Stadtverwaltung Trochtelfingen

Rathaus
Bürgermeisterin Katja Fischer
Rathausplatz 9
72818 Trochtelfingen
Tel.: 07124/48-11
E-Mail: rathaus@stadt-trochtelfingen.de
Website: www.trochtelfingen.de

Leitung Haupt- und Personalamt
Dominik Früh
Tel.: 07124/48-20
E-Mail: dominik.frueh@stadt-trochtelfingen.de

Sachgebiet Bildung und Betreuung
Pädagogische Fachberatung
Sabine Veeser
Tel.: 07124/48-27
E-Mail: sabine.veeser@stadt-trochtelfingen.de

Kreisjugendamt

Landratsamt Reutlingen
Öffentliche Jugendhilfe
Tel.: 07121/480-4206
E-Mail: jugendamt@kreis-reutlingen.de
Website: www.kreis-reutlingen.de

Außenstelle Münsingen
Schloßhof 1
72525 Münsingen
Tel.: 07388/9397-0

Insoweit erfahrene Fachkraft

Beratungsstelle für Jugend- und Erziehungsfragen Münsingen
Karlstraße 36
72525 Münsingen
Tel.: 07381/929560

Erziehungs- und Beratungsstellen

Erziehungsberatungsstelle des Landkreis Reutlingen
Charlottenstraße 25
72764 Reutlingen
Tel.: 07121/9479070 oder 07121/9479060

Beratungsstelle für Jugend- und Erziehungsfragen Münsingen
Leitung: Manuela Schatz
Karlstraße 36
72525 Münsingen
Tel.: 07381/929560
E-Mail: erziehungsberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt

Wirbelwind e.V. Reutlingen
Tel.: 07121/284927
E-Mail: mail@wirbelwind-reutlingen.de
Website: www.wirbelwind-reutlingen.de

Weitere Anlaufstellen

Opferhilfe
Weisser Ring
Außenstelle Reutlingen
Mobil: 0151/55164721
E-Mail: weisser-ring@gmx.de
Website: reutlingen-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de

Frauenhaus Reutlingen e.V.
Tel.: 07121/300778
E-Mail: info@frauenhaus-reutlingen.de

Pfundskerle
Fachstelle für Jungen- und Männerarbeit in Tübingen
Unter dem Holz 3
72072 Tübingen
Tel.: 07071/360989
E-Mail: info@pfundskerle.org

Wichtige Notrufnummern

Polizei	110	
Rettungsdienst/Feuerwehr	112	
Kinder- und Jugendtelefon	116 111	Probleme von Kindern und Jugendlichen, sex. Gewalt Web-Sorgen
Elterntelefon	0800/1110550	Erziehungsfragen, sex. Gewalt Web-Sorgen
Telefonseelsorge	0800/1110111 0800/1110122	Probleme und Krisen aller Art z.B. Sucht, Partnerschaft, Mobbing, Sinnkrisen, Einsamkeit

KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Manual

zur

KiWo-Skala (KiTa)

Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM), 20.12.2010
im Auftrag des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Vorstellung der Skala für den Praxiseinsatz 2

A.1 Warum eine Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung für die Kita? 2

A.2 Wozu dient die Skala? 2

A.3 Wann kommt die Skala zum Einsatz? 2

A.4 Was misst die Skala? 2

A.5 Wie oft prüft man mit der Skala ein Kind? 3

A.6 Was folgt auf die gefundenen Ergebnisse? 3

A.7 Wer füllt bzw. wer wertet die Skala aus? 3

B Theoretische Struktur der Skala 4

C Entscheidungshilfen und Hinweise zum Ausfüllen der Skala 6

D Anwendungsbeispiele für den Einsatz der Skala und Konsequenzen erkannten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung 12

A Vorstellung der Skala für den Praxiseinsatz

A.1 Warum eine Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung für die Kita?

Den Erzieherinnen[1] in Kitas kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung zu. Die **KiWo-Skala (KiTa)** erlaubt eine gegenwartsbezogene Beurteilung des Kindeswohls wie einer möglichen Kindeswohlgefährdung in naher Zukunft.

A.2 Wozu dient die Skala?

Die Einschätzskala *KiWo-Skala (KiTa*) hilft durch strukturierte Erfassung und Auswertung bei der Klärung, ob im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten beim Kind als auch bei den Eltern[2] sowie in der Eltern-Kind-Beziehung einen Gefährdungsverdacht des Kindeswohls nahe legen. Die Skala ermöglicht die Einstufung des Gefährdungsverdachts in kein, gering, mittel, hoch und lässt erkennen, wann ein Einschreiten notwendig wird.

A.3 Wann kommt die Skala zum Einsatz?

Die Skala kommt überhaupt nur bei einem konkreten Vorverdacht auf Kindeswohlgefährdung zum Einsatz.
Werden bei der allgemeinen Beobachtung eines Kindes im Alltag durch die Fachkräfte Auffälligkeiten mit Verdachtsmomenten für Kindeswohlgefährdung festgestellt, sollte das Kind auf alle Merkmale der KiWo-Skala geprüft werden. Verdachtsmomente im Vorfeld können beispielsweise durch den Eindruck entstehen, das Kind sei unzureichend versorgt, permanent übermüdet, werde von den Eltern nicht beachtet oder zeige Anzeichen von Verwahrlosung. Der Einsatz der KiWo-Skala ist eingebunden in das generelle **Ablaufschema zum möglichen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen** (siehe Extrablatt). In Extremsituationen, z. B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder körperliche Misshandlung, in welchen eine akute Schädigung des Kindes bereits erfolgt ist oder eine erhebliche Schädigung unmittelbar bevorsteht, ist wie bisher – ohne vorhergehenden Skaleneinsatz – sofort, auch ohne Rücksprache mit den Eltern, mit den zuständigen Stellen bzw. Ansprechpartnern Kontakt aufzunehmen.

A.4 Was misst die Skala?

Anhand ausgewählter Merkmale, die unterschiedliche Aspekte des Eltern-Kind-Zusammenlebens und deren Ausprägung charakterisieren, kann sich die Beobachterin in unsicheren Fällen ein objektiveres Bild über die erlebte Beziehungs-, Anregungs- und Versorgungsqualität eines Kindes machen, als dies durch unstrukturierte Beobachtungen und eher zufällige Kontakte mit dem familiären Umfeld des Kindes möglich wäre.
Ein Skalendurchlauf fragt mit Hilfe unterschiedlicher Merkmale strukturiert, koordiniert und hierarchisiert aussagekräftige Besonderheiten zum Versorgungszustand, Verhalten, Befinden und äußeren Erscheinungsbild des Kindes ab, sowie markante Besonderheiten zur Charakterisierung des Elternverhaltens, vor allem die Fürsorge und den Direktkontakt mit dem Kind betreffend.

---

[1] Mit der weiblichen Form Erzieherin ist immer auch die männliche Form gemeint.

[2] Der Begriff Eltern wird im erweiterten Sinne verwendet. „Eltern“ umfasst alle Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind. Im Hinblick auf die problematischen Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern (Unterlassung, Verhalten, psychisches Erscheinungsbild) sind alle an der Kindesfürsorge beteiligten Personen von Bedeutung, die zumindest zeitweise alleine mit dem Kind sind.

A.5 Wie oft prüft man mit der Skala ein Kind?

Die Skala kann im Bedarfsfall mehrmals eingesetzt werden: Wenn nach dem Einsatz der Skala und einem bestätigten Gefährdungsverdacht ein Gespräch mit den Eltern erfolgt ist, und die Eltern sich einsichtig zeigen (mögliche Hilfsangebote in Anspruch nehmen) und ihr Verhalten so ändern, dass sie das Wohl ihres Kindes nicht mehr gefährden, sind aktuell keine weiteren Maßnahmen notwendig. Eine weitere Beobachtung des Kindes wird empfohlen. Um zu überprüfen, ob Maßnahmen gegriffen haben, kann die KiWo-Skala erneut eingesetzt werden.
Zeigen sich die Eltern im Gespräch uneinsichtig oder unkooperativ, kommt im Fall eines bislang festgestellten geringen Gefährdungsverdachts die Skala erneut zum Einsatz. Jetzt muss insbesondere der Unterpunkt 9 der Skala „Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten/Missstände“ (erneut) bearbeitet werden. Bei weiterhin unkooperativem bzw. uneinsichtigem Elternverhalten ergibt sich in der Skala dann ein Verdacht auf eine höhere Gefährdung, der entsprechend dem Ablaufschema weiterführende Schritte notwendig werden lässt. Im Fall eines bereits festgestellten Verdachts auf mittlere Gefährdung und unkooperativen bzw. uneinsichtigen Eltern kann der sofortige erneute Einsatz der Skala unterbleiben, da das Ablaufschema nun das weitere Vorgehen vorgibt. Ein verweigertes Elterngespräch oder Unzugänglichkeit der Eltern im Gespräch sowie keine oder eine unzureichende Inanspruchnahme der Hilfsangebote und/oder eine fehlende Veränderung im elterlichen Verhalten führen „automatisch“ zu einem Verdacht auf hohe Gefährdung mit entsprechenden Handlungsanweisungen. Im Ablaufschema sind die einzelnen Handlungsschritte übersichtlich dargestellt. Ihm kann auch entnommen werden, wann eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) einbezogen werden sollte.

A.6 Was folgt auf die gefundenen Ergebnisse?

Dies ist dem Ablaufschema genau zu entnehmen: Unter Beachtung des Datenschutzes kommt es je nach erfasstem Verdacht auf Gefährdung zu einem unterschiedlichen Vorgehen. Immer erfolgen Elterngespräche und Hilfsangebote. Bei einem Verdacht auf mittlere oder gar hohe Gefährdung wird immer eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ mit einbezogen (bei Verdacht auf geringe Gefährdung in Abhängigkeit vom Elternverhalten). Bei Verdacht auf hohe Gefährdung bzw. bei unkooperativem bzw. uneinsichtigem Verhalten der Eltern im Gespräch bei zunächst mittlerem Gefährdungsverdacht sollte in der Regel zudem das Jugendamt eingeschaltet werden. Die ausgefüllte Skala liefert der insoweit erfahrenen Fachkraft bzw. dem zuständigen Ansprechpartner beim Jugendamt einen Überblick über den Gefährdungsverdacht beim Kind. Die „ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung“ (siehe S. 7 der Skala) bietet zudem – ohne weiteren Arbeitsaufwand für die Kitas – den externen Beratern genaue Vorinformationen zu familiären Risiko- und Schutzfaktoren.

A.7 Wer füllt bzw. wer wertet die Skala aus?

Die Skala kann von einer Erzieherin alleine oder gemeinsam von mehreren Erzieherinnen ausgefüllt werden. Wichtig ist nur, dass insgesamt mindestens zwei Erzieherinnen, eine davon die Leiterin, die Skala bearbeitet und besprochen haben.

B Theoretische Struktur der Skala

Die KiWo-Skala (KiTa) ist ein Fremdbeurteilungsverfahren zur Einschätzung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII für die pädagogischen Fachkräfte von Kindertageseinrichtungen. Bei der Einschätzung wird das Alter des betreffenden Kindes berücksichtigt. Die Skala unterscheidet drei Altersgruppen (0;4 – 1;5 Jahre, 1;6 – 2;11 Jahre, 3 – 6;11 Jahre). Die KiWo-Skala (KiTa) umfasst neun Unterpunkte, welche zur Einschätzung des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung herangezogen werden. Die neun Unterpunkte setzen sich zusammen aus den sechs Unterpunkten der Kategorie *Auffälligkeiten beim Kind* (Gesundheitsfürsorge, Ernährung, Kleidung, Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung, Motorische und sprachliche Auffälligkeiten, Verhaltensauffälligkeiten) und den drei Unterpunkten der Kategorie *Auffälligkeiten im Elternverhalten* (Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern, Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind, Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände). Zu den jeweiligen Merkmalen der Unterpunkte (z.B. „Stark mangelnde Körperhygiene“ oder „Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen“ etc.) sind in eckiger Klammer entsprechende Anhaltspunkte angeführt (z.B. „häufiges Wundsein im Po- und Genitalbereich“ etc. oder „Hämatome und Hautwunden an untypischen Stellen“ etc.).

Anhaltspunkte, welche zutreffen und in ihrer Ausprägung entsprechend der Beschreibung sind (s. hierzu Kap. C), sind zu unterstreichen (dadurch wird klar, auf welche Weise bzw. wodurch ein Merkmal zutrifft). Wichtig hierbei ist, dass sowohl die Adjektive (z.B. „scheu“) unterstrichen werden, als auch die vorangestellten Adverbien (z.B. „extrem“). Denn nur bei zutreffender Ausprägung (Adverb) ist der Anhaltspunkt als gegeben zu sehen. Die pro Merkmal angeführten Anhaltspunkte wurden sorgfältig ausgewählt und hinsichtlich Vollständigkeit geprüft. Dennoch erhebt die Auswahl nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, weshalb es dem Anwender der Skala freisteht, an der entsprechenden Stelle (hinter „Andere:“) weitere Anhaltspunkte zu notieren, welche bemerkt wurden und deren Berücksichtigung er für notwendig hält. Allerdings sollten die **selbst hinzugefügten Anhaltspunkte vergleichbar gewichtig** sein, wie die bereits in der KiWo-Skala bei dem betreffenden Merkmal aufgelisteten Anhaltspunkte. **Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:“) zutreffen**. Bestehen Zweifel über die gegebene Ausprägung der aufgelisteten Anhaltspunkte bzw. über die Gewichtigkeit der in Betracht gezogenen selbst hinzugefügten Anhaltspunkte, sind die aufgelisteten Anhaltspunkte nicht zu unterstreichen bzw. ist von einer Notierung hinter „Andere“ abzusehen. Kurz: **im Zweifelsfall zurückhaltende Vorgehensweise**.

Bei der Markierung eines zutreffenden Merkmals ist darauf zu achten, dass das Kreuz in der richtigen Altersspalte gesetzt wird. Die Altersgruppen unterscheiden sich z.T. deutlich bei der Vergabe der Zahlenwerte pro Merkmal.

Am Ende der Skala finden sich zudem zwei Informationsblöcke zur Erfassung familienbiografischer bzw. das Lebensumfeld des Kindes kennzeichnender Merkmale (unter dem Punkt *Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung*). Hier kann vorhandenes Wissen über Fälle von Misshandlung und Vernachlässigung in der Familie in der Vergangenheit vermerkt werden (Abschnitt III der Skala: Weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung). Neben diesen familiären Risikofaktoren, die den beobachteten Gefährdungsverdacht bzw. das Gefährdungsrisiko noch potenzieren könnten, wurde ein weiterer Abschnitt hinzugefügt, der stärkende bzw. schwächende Faktoren aus dem Lebensumfeld der Familie erfasst (Abschnitt IV der Skala).
Wichtig: Diese beiden Informationsblöcke (Abschnitt III bzw. IV) sind nicht Bestandteil der

angeleiteten Einschätzung hinsichtlich des Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung, sondern dienen lediglich der erweiterten Darstellung der Gesamtsituation des Kindes und können bei einem festgestellten Gefährdungsverdacht zusätzlich ausgefüllt werden.

Vertrautheit mit der KiWo-Skala (KiTa) bzw. Informiertheit über die KiWo-Skala (KiTa) ist eine wichtige Voraussetzung für die sinnvolle Anwendung und für die „Stichhaltigkeit“ des ermittelten Verdachts auf eine Kindeswohlgefährdung. Es wird deshalb empfohlen, vor einer Arbeit mit der KiWo-Skala (KiTa) sorgfältig das Manual durchzugehen und, wenn möglich, mit einer erfahrenen oder gut informierten Kollegin (z.B. aufgrund der Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung) die Anwendung und den Inhalt der Skala zu besprechen.

C Entscheidungshilfen und Hinweise zum Ausfüllen der Skala

Im Falle des Auftretens von Gegebenheiten oder Verhaltensweisen („Anhaltspunkte“), welche auf der KiWo-Skala (KiTa) benannt sind, ist deren Ausprägung (Häufigkeit, Intensität) von Bedeutung. Die beobachteten Anhaltspunkte sollen erst dann unterstrichen und folglich zu einem Ankreuzen des entsprechenden Gefährdungsmerkmals führen (Ankreuzen = Merkmal trifft zu), wenn auch die dazugehörige Ausprägung des Anhaltspunktes („häufig“, „extrem“ „wiederholt“ etc.) vorliegt. Zur Vergewisserung, ob ein Merkmal zutrifft oder nicht (d.h., ob die Anhaltspunkte in der entsprechenden Ausprägung vorliegen), können in diesem Kapitel präzisierende Informationen nachgelesen werden. Die geforderte Häufigkeit im Auftreten von Anhaltspunkten kann bei manchen Merkmalen auch zusammen bzw. abwechselnd von verschiedenen Anhaltspunkten erbracht werden und muss sich nicht auf ein und denselben Anhaltspunkt beziehen. Für die Beurteilung eines Merkmals sind neben den eigenen Beobachtungen/Informationen auch Hinweise von weiteren Mitarbeiterinnen der Einrichtung zu berücksichtigen.

Die Erzieherinnen dürfen sich bei der Einschätzung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung nicht allein auf die Empfehlungen zur erforderlichen Ausprägung der Anhaltspunkte verlassen, sondern auch weiterhin den Blick auf das bisher gewonnene Gesamtbild des Kindes werfen und dieses für eine Gefährdungseinschätzung berücksichtigen.

Unter dem Punkt *Ergänzende Dokumentation bei festgestelltem Verdacht auf Gefährdung* auf der letzten Seite der KiWo-Skala (KiTa) kann sowohl vorhandenes Wissen über weitere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung (Abschnitt III der Skala) vermerkt werden, als auch stärkende bzw. schwächende Faktoren aus dem Lebensumfeld der Familie (Abschnitt IV der Skala). Allerdings sind sowohl Angaben zu Auffälligkeiten in der Vergangenheit der betreuenden Personen/Familie, als auch zu Besonderheiten des Lebensumfeldes und der Erlebenswelt der Familie/Kind nur dann zu machen, wenn zuvor der Verdacht auf eine Gefährdung anhand der Skala festgestellt wurde. **Insbesondere zu Auffälligkeiten in ihrer eigenen Kindheit (bzw. Jugend) sollen die betreuenden Personen nicht befragt werden**.

1 Gesundheitsfürsorge

1.1 Stark mangelnde Körperhygiene

Das Zutreffen dieses Merkmals setzt voraus, dass (einzelne) Anhaltspunkte mehrmals beobachtet wurden.

„häufig(es)“	[Wundsein im Po- und Genitalbereich; Schmutz und Stuhlreste in Hautfalten]: Bezogen auf den Beobachtungszeitraum im Durchschnitt 1x pro Woche oder häufiger zu beobachten. *(**Merke**: wenn ein Merkmal in einer Woche im Durchschnitt 1x oder häufiger vorkommt, so kann es Wochen ohne Vorkommen geben, sowie Wochen, in denen das Merkmal mehr als 1x vorkommt.)*
„wiederholt“	[unversorgte Wunden und Ekzeme]: Mindestens 2x im letzten halben Jahr

1.2 Unangemessene Körperpflege

Anhaltspunkte für das Merkmal werden häufig *(mehrmals pro Woche)* beobachtet.

1.3 Das Kind ist ständig müde oder erschöpft

Eine längerfristig (nahezu täglich oder mehrmals in der Woche, über einen längeren Zeitraum, mindestens zwei Wochen) auffallende Müdigkeit oder Erschöpfung lässt eine für ein Kind unangemessene Tagesstrukturierung vermuten oder es liegen Hinweise hierfür vor. Möglicherweise lassen auch Schilderungen des Kindes die angeführten Hintergründe als Ursache erkennen.

1.4 Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische Versorgung)

Das Merkmal trifft zu, wenn keine medizinische/therapeutische Versorgung von den Eltern eingeleitet wird, obwohl der Bedarf bereits über einen gewissen Zeitraum offenkundig ist und/oder die Eltern von den Erzieherinnen darauf angesprochen wurden oder das Kind mehrmals *(mindestens 3x)* stark erkrankt in die Kita gebracht wurde (entgegen dem Rat der Kita). Aus Gesprächen mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder aus wiederholten *(mindestens 2x)* glaubhaften Hinweisen des Kindes ist anzunehmen, dass die Eltern (bzw. Personen, die maßgeblich an der Kindesfürsorge beteiligt sind) ihre Aufsichtspflicht wiederholt *(mindestens 2x)* grob verletzen (z.B. sie überlassen das Kind über einen längeren Zeitraum sich selbst; schützen das Kind nicht vor gefährlichem Spiel- und Erkundungsverhalten). Das Merkmal trifft auch bei wochenlangem oder mehrfachem *(mindestens 3x)* ungeklärten Fernbleiben des Kindes von der Kita zu. Das Merkmal gilt ebenfalls für einen altersunangemessenen Medienkonsum (gewalttätige oder sexuelle Inhalte, Angst machende Personen oder Geschichten) wie für den Besitz des Kindes von gefährlichen altersunangemessenen Gegenständen/Werkzeugen (Messer, Kampfwerkzeuge etc.).

2 Ernährung

2.1 Mangel- bzw. Fehlernährung

Der Ernährungsstatus (oder Flüssigkeitshaushalt) des Kindes gibt Anlass zur Sorge (magere Erscheinung, Austrocknung) bzw. eine regelmäßige Versorgung des Kindes ist nicht ausreichend gegeben (kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung). Bringt das Kind wiederholt *(bezogen auf den Beobachtungszeitraum im Durchschnitt 2x pro Monat oder häufiger)* verdorbene Lebensmittel mit in die Kita, so ist das Merkmal auch als zutreffend zu markieren. Das Merkmal trifft zudem zu, wenn es wiederholt *(mindestens 2x)* glaubhafte Hinweise seitens des Kindes dafür gibt, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt. Eine Überfütterung/Überernährung sowie eine ungesunde Ernährung, die ebenfalls eine Fehlernährung darstellen, werden bei diesem Merkmal nicht berücksichtigt, da die Skala vorrangig solche Auffälligkeiten im Blick hat, die kurz- bzw. mittelfristig eine akute gesundheitliche Bedrohung darstellen.

3 Kleidung

3.1 Sehr ungepflegter Zustand bzw. völlig unpassende Kleidung

Anhaltspunkte für das Merkmal werden wiederholt *(mehrmals im Monat)* beobachtet.

3.2 Nicht der Witterung angepasst

Das Kind fällt wiederholt *(mehrmals im letzten halben Jahr)* durch eine nicht der Witterung angepasste Kleidung auf. Die Beobachtungen beschränken sich dabei nicht auf eine hin und wieder eingeschränkt regentaugliche Kleidung, sondern lassen grobe Verfehlungen bei der Kleiderwahl im Hinblick auf die Regulation der Körpertemperatur und den Schutz vor Wettereinflüssen (Sonne, Regen) erkennen.

4 Auffälligkeiten körperlicher Gewalteinwirkung

4.1 Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen

Bei Beobachtung solcher verdächtigen Symptome ist das Merkmal als gegeben zu markieren.

5 Motorische und sprachliche Auffälligkeiten

Es sind ausschließlich motorische und sprachliche Auffälligkeiten gemeint, die vermutlich auf Vernachlässigung oder Misshandlung zurückzuführen sind. Die Ursachen liegen in extremem Bewegungsmangel oder fehlenden Bewegungsanreizen und –möglichkeiten bzw. in mangelnder und/oder bedrohlicher Ansprache zu Hause.

5.1 Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung

Anhaltspunkte werden nicht nur hin und wieder beobachtet, sondern treten mit einer Regelhaftigkeit auf, die auch erst seit kurzem beobachtbar sein kann. Beobachtungen und/oder Hinweise des Kindes sprechen für extrem eingeschränkte Bewegungsmöglichkeiten.

„extremer“ [Bewegungsmangel]:
Der Mangel an Bewegung geht weit über ein normales Maß hinaus.

5.2 Sprachliche Auffälligkeiten

Sprachliche Auffälligkeiten infolge mangelnder Ansprache zu Hause oder aufgrund angstbelegter Kommunikation sind kennzeichnend für das Kind, nicht abhängig von einem möglichen Migrationshintergrund und bereits über einen längeren Zeitraum zu beobachten *(mindestens 2 Wochen)*.

6 Verhaltensauffälligkeiten

6.1 Ungezügeltes und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelhaft zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelhaft zu beobachten)

Anhaltspunkte werden nicht nur hin und wieder beobachtet, sondern treten mit einer Regelhaftigkeit auf, die auch erst seit kurzem beobachtbar sein kann. Außer durch eine deutlich mangelnde Impulskontrolle oder eine extreme Rastlosigkeit kann das Merkmal auch aufgrund übler Beschimpfungen *(bspw. in Fäkal- bzw. Gossensprache, nahezu täglich)*, ständiger Grenzüberschreitungen *(nahezu täglich)* oder auffallender Respektlosigkeit zutreffen. Neben verbalen (Beleidigen) und körperlichen Provokationen (Schubsen, Beißen) sowie Gewaltandrohungen gegenüber anderen Kindern, mangelnder Wahrnehmung der Bedürfnisse und Interessen anderer Kinder und einer ausschließlichen Fokussierung auf die eigenen Interessen, trifft das Merkmal auch dann zu, wenn das Kind durch seine Unfähigkeit zur positiven Kontaktaufnahme/-gestaltung zu anderen Kindern auffällt.

„stark“ [mangelnde Impulskontrolle]:
Regelmäßig überschießende Reaktionen bzw. unangemessene Handlungen bei vermeintlich geringen Anlässen (Reizen).

„extreme“ [Rastlosigkeit]:
Die Rastlosigkeit geht weit über eine allgemeine Hyperaktivität hinaus und erreicht eine Intensität, die fast nur durch eine totale Erschöpfung gebremst wird.

6.2 Fremdverletzendes Verhalten

Für das Zutreffen des Merkmals soll mindestens zweimal ein fremdverletzendes Verhalten oder unangemessenes Sexualverhalten beobachtet worden sein. Bei einem äußerst extremen Vorfall (fremdgefährdendes Verhalten, Sexualverhalten), d.h. der Vorfall zieht eine starke Schädigung nach sich, bzw. hat das Potenzial für eine solche, trifft das Merkmal auch bereits nach einmaligem Vorkommen zu.

„extremes“ [fremdverletzendes Verhalten]:
Das fremdverletzende Verhalten (anderen Kindern gegenüber) ist gekennzeichnet durch Tätlichkeiten, die aufgrund ihrer Intensität körperliche Schäden bei den Betroffenen hervorrufen (oder potenziell hervorrufen können).

6.3 Rückzugsverhalten / extreme Anspannung / starkes Angstverhalten

Beobachtete Anhaltspunkte sind kennzeichnend für das Kind bzw. prägen möglicherweise auch erst seit kurzem das Erscheinungs- bzw. Verhaltensbild des Kindes. Zu den Anhaltspunkten gehört u.a., dass das Kind wiederholt *(mehrmals pro Woche)* nicht auf Ansprache reagiert oder häufig *(annähernd jede Woche)* von sehr belastenden Albträumen berichtet.

„extrem“ [scheu]:
Das gezeigte Verhalten übersteigt bei weitem eine Schüchternheit und geht deutlich über eine Ängstlichkeit in sozialen Situationen hinaus. In der Regel ist auch eine Anspannung zu beobachten sowie die Tendenz „aus der sozialen Situation zu fliehen“.

„anhaltende starke“ [Niedergeschlagenheit]:
Die innere Verfassung drückt sich auch durch die Körperhaltung, Bewegung sowie Mimik und Gestik aus. Die Niedergeschlagenheit dauert mindestens zwei Wochen an.

„extrem“ [ängstlich]:
Die Ängstlichkeit geht bei weitem über ein Unbehagen oder eine Unsicherheit hinaus. Das Kind scheint stets in der Erwartung zu sein, dass ihm etwas sehr Schlimmes widerfährt. Anspannung und Erregung sind in der Regel zu beobachten. Die extreme Ängstlichkeit ist vor allem gegenüber Erwachsenen zu beobachten.

6.4 Emotionale Deprivation bzw. Hospitalismus / selbstverletzendes Verhalten

Anhaltspunkte für das Merkmal werden wiederholt *(mehrmals pro Monat)* beobachtet. Das selbstverletzende Verhalten geht über das Kauen von Fingernägeln hinaus (bspw. das Kind schlägt seinen Kopf gegen eine Wand oder zerkratzt sich sein Gesicht etc).

„stark“ [distanzloses Kontaktverhalten im Sinne von z.B. vehement eingefordertem Körperkontakt und/oder wahlloser Zutraulichkeit gegenüber unvertrauten Personen]:
Die wahllose Zutraulichkeit bzw. die Kontaktaufnahme (z.B. vehement eingeforderter Körperkontakt) zu unvertrauten Personen geschieht ohne Verzögerung oder Zurückhaltung.

7. Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern

Im Blickpunkt stehen hier problematische Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern, die Auswirkungen auf das Kindeswohl haben können (Unterlassung, Verhalten, psychisches Erscheinungsbild) und nicht ein diskussionswürdiger Erziehungsstil der Eltern in Richtung unengagierte oder Laissez-faire-Erziehung.

7.1 Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten

Das Auftreten der Eltern in der Einrichtung lässt den Einfluss von Drogen bzw. einen Medikamentenmissbrauch vermuten. Die Eltern erscheinen z.B. „high“ in der Einrichtung, wirken im Kontakt völlig abwesend; sind zerfahren; unsicheres Gangbild etc. Oder die Eltern erscheinen wiederholt *(mindestens 2x)* in stark alkoholisiertem Zustand in der Einrichtung. Das Merkmal trifft ebenfalls zu, wenn wiederholte *(mindestens 2x)* glaubhafte Hinweise des Kindes Suchtprobleme der Eltern nahe legen.

7.2 Relevante psychische Auffälligkeiten

Die Anhaltspunkte werden als relativ stabiles Erlebens- und Handlungsmuster erkannt. Die zu beobachtenden Zwangshandlungen oder die geäußerten Verfolgungs- bzw. Wahnideen lassen Defizite in der Fürsorge für das Kind befürchten. Die Inanspruchnahme einer therapeutischen Behandlung etc. ist nicht entscheidend für die Erfüllung des Merkmals, sondern entscheidend ist das zu beobachtende Verhalten.

„anhaltende starke“ [Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen)]:
Die innere Verfassung drückt sich auch durch die Körperhaltung, Bewegung sowie Mimik und Gestik aus. Die Niedergeschlagenheit dauert mindestens zwei Wochen an.

„überschäumende“	[Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang]: Die Hochstimmung und der daraus resultierende Tatendrang (spontane, unüberlegte Handlungen, welche nicht selten eine Gefahr für den Handelnden sowie die Beteiligten bedeuten) behindern stark die soziale Interaktion und Kommunikation in der Kindertageseinrichtung.
„extremes“	[zwanghaftes Verhalten]: Die zu beobachtenden Zwangshandlungen beeinträchtigen in starkem Maße den „normalen“ Ablauf der Anwesenheit in der Einrichtung (Kind bringen bzw. abholen; Veranstaltungen; Gespräch mit den Erzieherinnen etc.).
„anhaltend“	[völlig überfordert]: Die Eltern teilen ihre schon seit längerem bestehende völlige Überforderung mit. Und/oder die Überforderung ist offenkundig. *(seit mindestens zwei Wochen)*

7.3 Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes

Es wird wiederholt *(mindestens 2x)* eine gewalttätige Auseinandersetzung zwischen den Eltern in der Betreuungseinrichtung beobachtet. Oder das Kind berichtet wiederholt *(mindestens 2x)* glaubhaft von familiären Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend) bzw. mehrere Verdachtsmomente (z.B. Hämatome im Gesicht, am Körper von Familienmitgliedern des Kindes, Gewaltandrohungen unter den Familienmitgliedern [nicht das Kind selbst betreffend]) lassen familiäre Gewaltszenarien vermuten. Je nach Schwere des wahrgenommenen Vorfalls (Gewaltszene, Bericht, Hinweis) kann jedoch auch bereits nach einmaligem Vorkommen das Merkmal zutreffen.

8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind.

8.1 Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe

Anhaltspunkte für das Merkmal werden wiederholt *(mindestens 2x)* beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet. Bei extremem Verhalten, bspw. Schlagen (grobe körperliche Gewalt) trifft das Merkmal auch nach einmaliger Beobachtung zu. Bei diesem Merkmal ist eine mangelnde/fehlende Grenzsetzung nicht gemeint. Hier geht es um unangemessene (überzogene) Grenzsetzungen.

8.2 Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind

Anhaltspunkte für das Merkmal werden häufig *(bezogen auf den Beobachtungszeitraum im Durchschnitt 1x pro Woche oder häufiger)* beobachtet.

9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände

Nach Möglichkeit sollten Elterngespräche über Auffälligkeiten und Missstände zeitnah zum Ausfüllen der KiWo-Skala durchgeführt werden, unabhängig von regulär anstehenden Entwicklungsgesprächen.
Das Ablehnen von reinen Entwicklungsgesprächen (ohne Verdacht auf Kindeswohlgefährdung) oder die fehlende Zugänglichkeit der Eltern in dieser Art von Gespräch sind nicht Thema von Punkt 9 und werden somit hier auch nicht berücksichtigt.

Beim Unterpunkt 9 ist hinsichtlich des Zutreffens der beiden Merkmale (9.1, 9.2) eine Entweder-Oder-Regelung eingeführt. D.h. lehnen die Eltern strikt ein Gespräch mit der Kita bzgl. Auffälligkeiten/Missständen ab (weshalb kein Elterngespräch zustande kommt) und wodurch das Merkmal 9.1 zutrifft, kann nicht gleichzeitig eine fehlende Zugänglichkeit im Elterngespräch erkannt werden, was das Ankreuzen des Merkmals 9.2 zur Folge hätte.
Entweder trifft Merkmal 9.1 oder Merkmal 9.2 zu.
Ebenso verfährt man, wenn ein Teil der Gesprächsthemen bzgl. Auffälligkeiten/Missstände abgelehnt wird (Ankreuzen des Merkmals 9.1), sowie bei einer teilweise fehlenden Zugänglichkeit für Themen im Elterngespräch (Ankreuzen des Merkmals 9.2). Findet bei einer Teilablehnung von Gesprächsthemen dennoch ein Elterngespräch bzgl. der anderen Gesprächsthemen statt

und zeigt sich im Elterngespräch eine fehlende Zugänglichkeit bzgl. eines der anderen Gesprächsthemen, so kann dennoch nur einmal der Wert „3“ bei Unterpunkt 9 vergeben werden (entweder bei 9.1 oder bei 9.2).
Merkmal 9.1 und 9.2 können erst dann beurteilt werden, wenn die Eltern auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der Erzieherinnen angesprochen wurden bzw. ein Elterngespräch über die konkreten Auffälligkeiten/Missstände stattgefunden hat.

9.1 Ablehnung von Gesprächen

Vor der Bearbeitung dieses Merkmals ist zusätzlich zu vermerken, ob die Eltern auf den dringenden Gesprächsbedarf angesprochen wurden („Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen?“).
Die Eltern sind nicht bereit, dem Gesprächswunsch der Erzieherinnen nachzukommen. Hierbei kann die Ablehnung maßgeblich von einem einflussreichen Elternteil ausgehen, dessen Haltung auch bestimmend für das Verhalten des anderen Elternteils ist. Auch die Drohung der Eltern, das Kind aus der Kita zu nehmen, falls die Kita weiterhin auf ein Gespräch drängt, ist als Gesprächsablehnung zu werten. Anlass für ein Gespräch können die beobachteten Auffälligkeiten, die Situation des Kindes oder ein langes ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der Kita sein. Lehnen die Eltern strikt ein notwendiges Gespräch ab, so trifft das Merkmal 9.1 zu (Ankreuzung des Wertes „3“). Falls sich die ablehnende Haltung der Eltern konkret auf einzelne Merkmale in der Skala bezieht, so sind die entsprechenden Merkmal-Nummern in der rechten Spalte zu notieren. Zu einer themenbezogenen Gesprächsablehnung kann es natürlich nur dann kommen, wenn den Eltern bei der Bitte um ein Gespräch dessen inhaltlicher Bezug mitgeteilt wurde. Die Erzieherinnen deuten den Eltern ihre Beobachtungen an und bitten um ein klärendes Gespräch. Bei strikter Ablehnung eines solchen Gesprächs wäre, zusätzlich zum Ankreuzen von 9.1 (bedeutet 9.1 trifft zu), auch die entsprechende Merkmal-Nummer zu notieren (in der rechten Spalte, unterhalb der Kästchen zur Markierung von 9.1). Bezogen auf das Beispiel ist dies die Merkmal-Nummer „4.1“ (Verdächtige Symptome am Kind, die körperliche Gewalteinwirkung nahe legen). Es kann möglich sein, dass die Gesprächsablehnung der Eltern mehrere Merkmale einschließt. In diesen Fällen sind alle Merkmal-Nummern zu notieren, auf die sich die Gesprächsablehnung der Eltern bezieht. Die Zusatzinformation durch die notierten Merkmal-Nummern hilft, ein genaueres Bild über die fehlende Gesprächsbereitschaft der Eltern zu erlangen.

9.2 Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit

Im zustande gekommenen Elterngespräch bzgl. der Auffälligkeiten/Missstände reagieren die Eltern sehr unangemessen auf die Mitteilungen bzw. Fragen der Erzieherinnen und/oder sind nicht zugänglich (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. bringen keinen Willen zur Veränderung der problematischen Angelegenheiten auf. Möglicherweise werden die angesprochenen Probleme bagatellisiert. Trifft 9.2 (Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit) zu, so sollte(n) auch hier die Merkmal-Nummer(n) notiert werden, zu welcher/welchen die beobachteten Auffälligkeiten (Anhaltspunkte) gehören, deren Thematisierung ein Ankreuzen von „3“ bei 9.2 zur Folge hat.

D Anwendungsbeispiele für den Einsatz der Skala und Konsequenzen erkannten Verdachts auf Kindeswohlgefährdung

Ablauf-Beispiel 1:

Stefan *ist knapp 3 Jahre alt und seit kurzem in der Kita. Seiner Erzieherin fällt auf, dass er morgens immer müde ist. Außerdem bringt Stefan kein Frühstück von Zuhause mit und stürzt sich, wenn er munterer wird, mit Heißhunger auf alles, was er an Essbarem findet. Die Erzieherin spricht die Mutter darauf an, die von Stefans Einschlafschwierigkeiten am Abend berichtet und außerdem davon ausging, dass es in der Einrichtung ein Frühstück gibt. Die Erzieherin schlägt Einschlafrituale vor und betont nochmals die Notwendigkeit eines mitgebrachten Frühstücks. Danach hat Stefan zwar Frühstück dabei, dieses besteht allerdings aus süßem Gebäck.*
Einige Tage nach dem Gespräch fehlt immer wieder das Frühstück von Zuhause und Stefan wirkt erschöpft. Er berichtet erneut, wie auch schon des Öfteren zuvor, von Fernsehsendungen, die er am späten Abend angeschaut habe. Die Erzieherin und die Leiterin sind besorgt und befürchten, dass eine Kindesvernachlässigung (bzw. eine Kindeswohlgefährdung) vorliegen könnte. Die KiWo-Skala (KiTa) kommt zum Einsatz. Außer den Auffälligkeiten, die die Erzieherinnen bereits im Vorfeld aufmerksam werden ließen, werden keine weiteren Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung erkannt. Die beiden ***Merkmale 1.3*** *und* ***2.1*** *werden markiert (die geforderten Ausprägungen der gemachten Beobachtungen wurden erreicht).*
Das unangemessene Frühstück mit süßem Gebäck wird nicht unter „Andere" notiert, da dies kein gewichtiges Merkmal für eine Kindeswohlgefährdung darstellt.
Aufgrund des Alters von Stefan ergibt sich beim Merkmal 1.3 der ***Wert 1*** *und beim Merkmal 2.1 der* ***Wert 2*** *(Altersspalte 1;6 – 2;11 Jahre).*

Name des Kindes		**Alter des Kindes**		
		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
Nr.	**Merkmal** [in Klammer Anhaltspunkte für das Merkmal] *Wichtig: Zutreffende Anhaltspunkte bitte unterstreichen bzw. andere, vergleichbar gewichtige, Anhaltspunkte (unter „Andere:") eintragen! Prinzipiell kann ein Merkmal allein aufgrund eines Anhaltspunktes (auch Eintrag unter „Andere:") zutreffen. Bei Zweifeln über Ausprägung eines Anhaltspunkts oder über den Eintrag unter „Andere" nicht unterstreichen bzw. eintragen!*	**Bewertung** (bei Zutreffen ☒)		
	I Auffälligkeiten beim Kind			
1.	**Gesundheitsfürsorge**			
1.1	**Stark mangelnde Körperhygiene** [häufiges Wundsein im Po- und Genitalbereich; häufig Schmutz- und Stuhlreste in Hautfalten; wiederholt unversorgte Wunden und Ekzeme] Andere:	3☐	3☐	3☐
1.2	**Unangemessene Körperpflege** [*häufig:* fettige verfilzte Haare; lange, ungeschnittene, abgebrochene Nägel; entzündetes Nagelbett; strenger Körpergeruch; ungewaschenes, schmutziges Aussehen; Mundgeruch und stark kariös] Andere:	2☐	2☐	1☐
1.3	**Das Kind ist ständig müde oder erschöpft** [erzählt, dass es lange ferngesehen hat, oft abends Besuch da ist, der sehr laut ist; ist erschöpft z.B. durch überbeanspruchenden familiären Tagesablauf] Andere:	1☐	1☒	2☐

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
1.4	**Mangelnde Aufsicht (inkl. mangelnde medizinische Versorgung)** [trotz Behinderung/Entwicklungsverzögerung/Verletzung/offensichtlicher Erkrankung keine medizinische/ therapeutische Versorgung; Gespräche mit den Eltern/anderen wichtigen Bezugspersonen oder wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes lassen eine grobe Verletzung der Aufsichtspflicht im familiären Umfeld erkennen; wochenlanges oder mehrfach ungeklärtes Fernbleiben des Kindes von der KiTa; altersunangemessener Medienkonsum; Kind wird mehrmals stark erkrankt in die Kita gebracht; keine Teilnahme an U-Untersuchungen; Kind ist im Besitz gefährlicher altersunangemessener Gegenstände/Werkzeuge] Andere:	2☐	2☐	2☐
2.	**Ernährung**			
2.1	**Mangel- bzw. Fehlernährung** [Kind ist in einem schlechten Versorgungszustand (Ernährungsstatus und/oder Flüssigkeitshaushalt); kommt ständig hungrig oder durstig oder ohne eigene Verpflegung in die Einrichtung ohne Absprache über Teilnahme an Essensangeboten in der Einrichtung; bringt wiederholt verdorbene Lebensmittel mit; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes, dass es altersunangemessene Lebensmittel zu sich nimmt, wie Trinken von Alkohol oder Kaffee etc.] Andere:	3☐	2☒	2☐

*Die anschließende Auswertung ergibt somit, dass insgesamt einmal der Wert 1 und einmal der Wert 2 markiert wurden. Diese Werte sind im Ergebnisfeld einzutragen (dokumentiert die Anzahl der jeweiligen markierten Zahlenwerte in der Skala). Als Ergebnis der Auswertung ergibt sich ein Verdacht auf **geringe Gefährdung**, denn es trifft die Feststellung: „mind. einmal die Wertung 2" zu, weshalb eine entsprechende Ankreuzung in der Spalte „Verdacht auf geringe Gefährdung" vorgenommen werden muss. Es ist also von einem geringen Risiko für eine Kindeswohlgefährdung auszugehen.*

Auswertung

Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte. Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich __ eintragen	Verdacht auf **hohe Gefährdung** Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf **mittlere Gefährdung** Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf **geringe Gefährdung** Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	**Keine Gefährdung** Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
1 x Wertung 1	☐ mind. zweimal die Wertung 3 *oder*	☐ mind. einmal die Wertung 3 *oder*	☒ mind. einmal die Wertung 2 *oder*	☐ keine Wertung *oder*
1 x Wertung 2	☐ mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 1	☐ einmal die Wertung 1
__ x Wertung 3	**Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema**			

Die Erzieherin folgt dem Ablaufschema (siehe unten) zum Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags und orientiert sich an den Empfehlungen bei einem Verdacht auf eine geringe Gefährdung (Ausschnitt mit roter Umrandung). Sie sucht jetzt erneut das Gespräch mit der allein erziehenden Mutter, nennt ihre Bedenken bezüglich Schlafmangel und offensichtlichem Hunger und bietet ihre Unterstützung an. Die Mutter ist hierfür sehr offen und berichtet, dass sie Schwierigkeiten hat, das Kind abends konsequent ins Bett zu bringen, so dass Stefan oft „über den Punkt" auf ist. Schuld sind auch ihre Gewissensbisse, am Tag so wenig Zeit für Stefan zu haben. Da sie abends noch den Haushalt machen muss, lässt sie Stefan dann oft vor dem Fernseher einschlafen, was aber sehr spät sein kann. Morgens ist alles sehr hektisch, da Stefan trödelt und dauernd Hilfe braucht. Für das Richten eines Vesperbrots für die Kita bleibt keine Zeit mehr. Meist reicht es vor Arbeitsbeginn gerade noch, das Kind möglichst schnell in der Kita abzugeben. Den Abend betreffend rät die Erzieherin der Mutter, statt Fernsehen gemeinsam mit dem Kind das Abendessen vorzubereiten und es dann gemeinsam zu genießen. Sie kann sich zusätzlich beim Sozialpädiatrischen Zentrum oder in einer Elterngruppe Hilfe bezüglich der Einschlafprobleme des Kindes sowie bezüglich eines besseren Haushaltsmanagements holen. Die Erzieherin gibt noch den praktischen Tipp, das Vesperbrot bereits am Vorabend zu richten und verpackt in den Kühlschrank zu legen. Die Mutter ist für die Beratung äußerst dankbar.

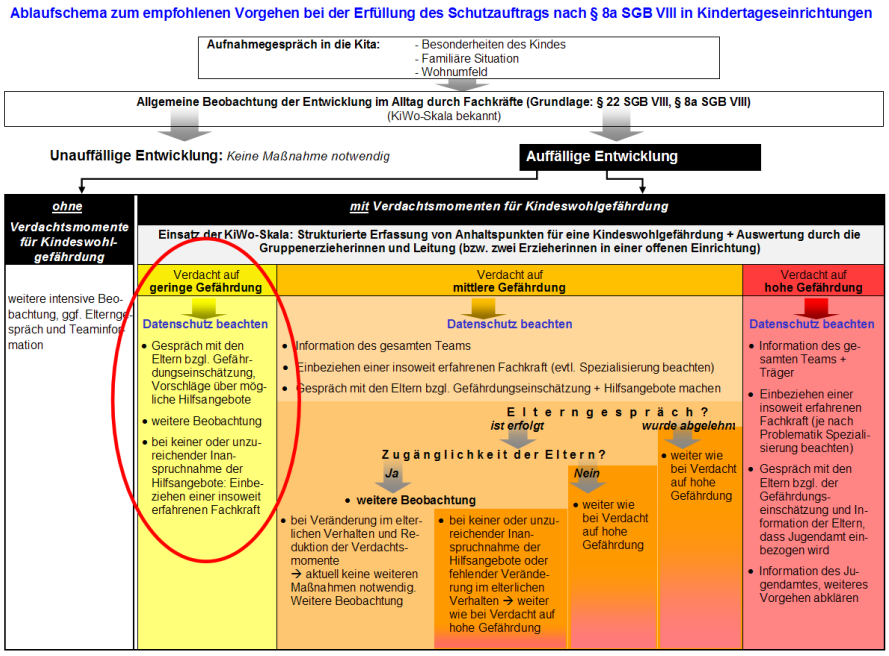

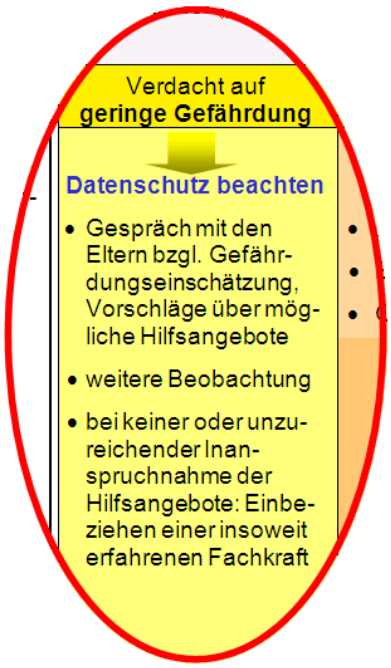

Da weitere Beobachtungen in den nächsten Wochen zeigen, dass Stefan sichtlich ausgeruhter morgens in die Einrichtung kommt und immer ein Vesper dabei hat, sieht die Erzieherin keinen weiteren Handlungsbedarf bezüglich ihres Schutzauftrags und nimmt weder mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft noch mit dem Jugendamt Kontakt auf.

Ablauf-Beispiel 2:

Tanja ist 5;4 Jahre alt und fällt den Erzieherinnen in den letzten Wochen auf, weil sie sehr oft äußerst aggressiv reagiert, indem sie Kinder in von den Erzieherinnen scheinbar unbeobachteten Momenten wegstößt, anschreit oder von ihrem Spiel ausschließt. Eine Erzieherin sieht, dass Tanja, als sie im Rollenspiel die Rolle der Mutter einnimmt, den anderen Kindern bei Ungehorsam Schläge androht. Auf Nachfrage ihrer Lieblingserzieherin erzählt Tanja, dass ihr kleiner Bruder zu Hause oft geschlagen wird. Angesichts dieses Alarmzeichens wird vor dem geplanten Elterngespräch die KiWo-Skala eingesetzt. Die Ankreuzung erfolgt bei: ***Merkmal 6.1 (Wert 2**) und **Merkmal 7.3 (Wert 3).** Siehe unten.*

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5.	**Motorische und sprachliche Auffälligkeiten**			
5.1	**Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung** [***Achtung**: gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten*: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1☐	1☐
5.2	**Sprachliche Auffälligkeiten** [***Achtung**: gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten*: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1☐	1☐
6.	**Verhaltensauffälligkeiten**			
6.1	**Ungezügeltes und/oder unangemessenes Verhalten ggü. Erzieherinnen (regelhaft zu beobachten) bzw. auffälliges Sozialverhalten ggü. Kindern (regelhaft zu beobachten)** [stark mangelnde Impulskontrolle; extreme Rastlosigkeit; üble Beschimpfungen ggü. Erzieherinnen; ignoriert ständig Grenzsetzungen; auffallend respektlos ggü. Erzieherinnen; droht anderen Kindern mit Gewalt; beleidigt andere Kinder; schubst, beißt und kneift andere Kinder heimlich; erkennt die Bedürfnisse anderer Kinder nicht an; will ständig seine Interessen durchsetzen; Unfähigkeit zur positiven Kontaktgestaltung mit anderen Kindern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1☐	2☒

		0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
	II Auffälligkeiten im Elternverhalten*			
7.	**Allgemeine Auffälligkeiten auf Seiten der Eltern**			
7.1	**Unangemessener Konsum von Drogen / Alkohol / Medikamenten** [erscheinen in der Einrichtung unter Einfluss von illegalen Suchtmitteln; wiederholt alkoholisiert; Medikamentenmissbrauch; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Suchtprobleme der Eltern] Andere:	2☐	2☐	2☐
7.2	**Relevante psychische Auffälligkeiten** [*bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten*: Anhaltende starke Niedergeschlagenheit (depressive Anzeichen); überschäumende Hochstimmung mit extremem, unüberlegtem Tatendrang; extremes zwanghaftes Verhalten; nicht nachvollziehbare und das Verhalten stark beeinträchtigende Verfolgungs- oder Wahnideen; Eltern wirken anhaltend völlig überfordert] Andere:	2☐	2☐	2☐
7.3	**Körperliche Gewalt zwischen Familienmitgliedern des Kindes** [Szenen gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen den Eltern in der Einrichtung; wiederholter glaubhafter Bericht des Kindes über Gewalttätigkeiten (nicht das Kind selbst betreffend); Verdachtsmomente für familiäre Gewaltszenarien] Andere:	3☐	3☐	3☒

Die nachfolgende Auswertung (siehe nächste Seite oben) ergibt den Verdacht auf eine ***mittlere Gefährdung*** *(1 x Wert 2 und 1 x Wert 3). Es ist von einem mittleren Risiko für eine Kindeswohlgefährdung auszugehen (siehe nächste Seite unten).*

Auswertung				
Ergebnis: **Häufigkeit der Zahlenwerte** **Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich __ eintragen** __ x Wertung 1 **1** x Wertung 2 **1** x Wertung 3	Verdacht auf **hohe Gefährdung** Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf **mittlere Gefährdung** Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf **geringe Gefährdung** Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	**Keine Gefährdung** Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
	☐ mind. zweimal die Wertung 3 *oder*	☒ mind. einmal die Wertung 3 *oder*	☐ mind. einmal die Wertung 2 *oder*	☐ keine Wertung *oder*
	☐ mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 1	☐ einmal die Wertung 1
	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema			

Dem Ablaufschema folgend wird das gesamte Team über den Fall informiert (große rote Umrandung). Die Einrichtung kontaktiert eine insoweit erfahrene Fachkraft, schildert ihr den Fall und lässt sich Tipps für das anstehende Gespräch mit den Eltern geben. Die angesprochene Mutter verweigert jedoch das Gesprächsangebot (kleine rote Ellipse), obwohl ihr dessen Dringlichkeit verdeutlicht wurde, und droht damit, ihr Kind aus der Kita zu nehmen. Trotz des Einbeziehens der insoweit erfahrenen Fachkraft zeigt die Mutter keine Gesprächsbereitschaft. Es kommt also kein Elterngespräch zustande. Entsprechend dem Ablaufschema ist nun weiter zu verfahren wie bei einem Verdacht auf hohe Gefährdung (rechte Spalte). Folgerichtig informiert daraufhin die Einrichtung den Träger, dass das Jugendamt angesprochen wird und wendet sich zur weiteren Abklärung des Falls an das zuständige Jugendamt. Die Eltern werden darüber informiert.

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen

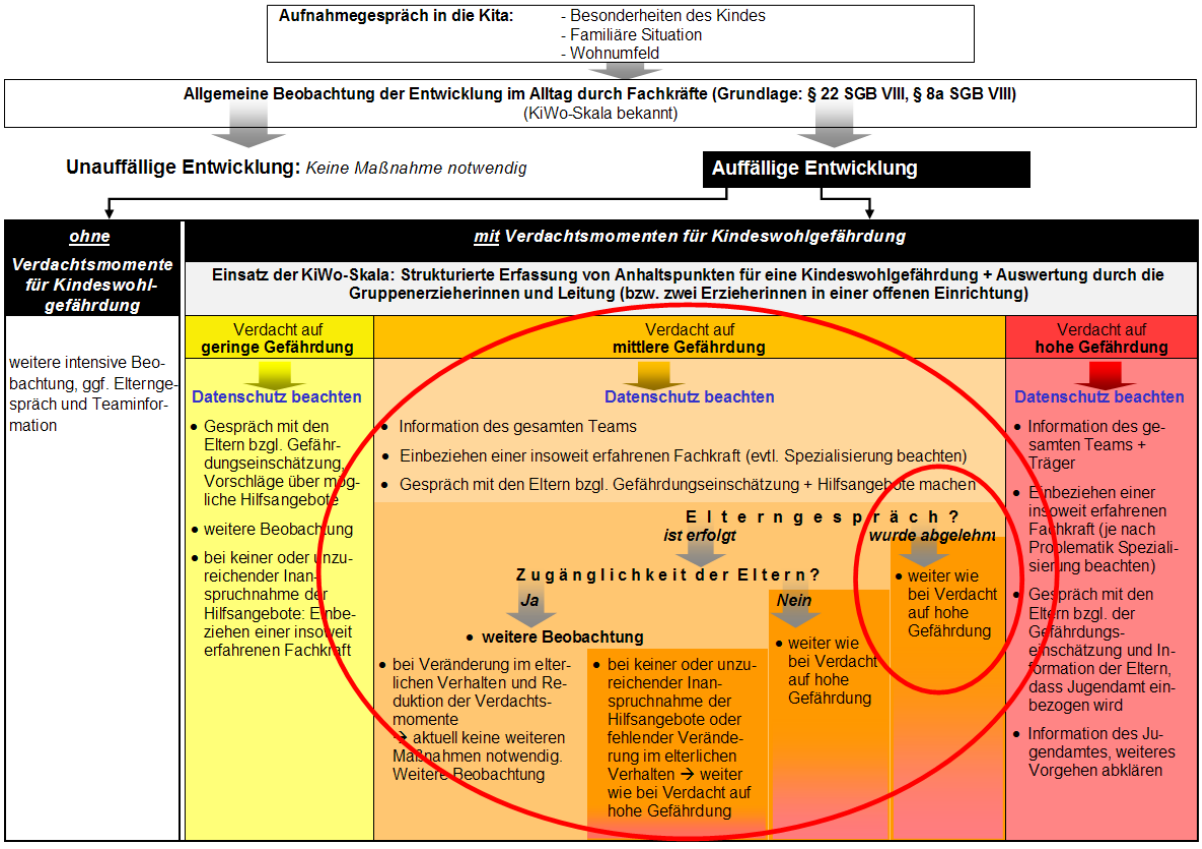

*Bei Tanja wird bereits jetzt ein Verdacht auf eine hohe Kindeswohlgefährdung festgestellt. Interessant ist bei diesem Beispiel, dass aufgrund der fehlenden Gesprächsbereitschaft der Eltern bzw. der Mutter nun auch das **Merkmal 9.1** der KiWo-Skala (KiTa) zutrifft. Damit kommt für das Merkmal 9.1 ein Zahlenwert von 3 noch hinzu. Da den Eltern bei der Bitte um ein Gespräch dessen inhaltlicher Bezug mitgeteilt wurde, können bei 9.1 auch die Merkmal-Nummern eingetragen werden, auf die sich die ablehnende Haltung der Eltern bezieht. Siehe hierzu nächste Seite.*

Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3" kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände			
Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden	*Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen?* ☒ ja ☐ nein		
9.1 **Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände** [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] *(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)* Andere:	3☐	3☐	3☒
	Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): 6.1 / 7.3 *bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren*		

Diese Markierungen bzw. Einträge verstärken nochmals den bereits bestehenden Verdacht auf eine hohe Kindeswohlgefährdung. (In diesem Fall hätte der Unterpunkt 9 nicht zwingend nachträglich bearbeitet werden müssen, da bereits ein Verdacht auf hohe Gefährdung vorlag, doch ist die über die Skala erfasste Ablehnung des Gesprächs durch die Eltern ein wichtiger Hinweis für das weitere Vorgehen der beteiligten Fachkräfte.)

Ablauf-Beispiel 3:

Marvin (4;2 Jahre) fällt im Kindergarten häufig durch seine Ungeschicklichkeit auf. Seine Bewegungen wirken ungelenk und unkontrolliert. Die anderen Kinder lehnen ihn immer wieder als Mitspieler ab, da seine Bewegungsunsicherheit oft der Grund für einen Spielabbruch (bspw. versehentliches Zerstören von Bauwerken) ist. Den Erzieherinnen fällt zudem auf, dass die Eltern in der Bring- und Abholsituation immer in Eile sind und wenig Herzlichkeit dem Kind gegenüber zeigen. Fast immer werden Marvins Fragen nicht beantwortet und seine Freude über eigene Zeichnungen oder Bastelarbeiten nicht geteilt.
Beim Gespräch der Erzieherin mit seinen Eltern über diese Auffälligkeiten in der motorischen Entwicklung und in ihrer Beziehung zu ihrem Kind reagieren diese genervt und weisen die geschilderten Beobachtungen als unerwünschte Einmischung in Familienangelegenheiten rüde zurück. Die Eltern sehen keine Bewegungsunsicherheit und finden ihr Verhalten gegenüber Marvin unproblematisch, sondern unterstellen der Einrichtung fehlende Professionalität.
Die Anwendung der KiWo-Skala (KiTa) ergibt folgendes Resultat: ***Merkmal 5.1 (Wert 1)*** *(die Erzieherin hat Hinweise darauf, dass Marvin Zuhause kaum Bewegungsanreize bekommt) und* ***Merkmal 8.2 (Wert 3)*** *werden angekreuzt, ebenso das* ***Merkmal 9.2 (Wert 3)****. Bei 9.2 werden zusätzlich die Auffälligkeiten mit den Merkmal-Nummern 5.1 und 8.2 notiert, zu denen die Eltern im Gespräch keine Zugänglichkeit gezeigt haben.*
Erst beim Einsatz der KiWo-Skala werden die Erzieherinnen auf die Bedeutung des Anhaltspunkts aufmerksam, dass Marvin extrem wenig und oft undeutlich spricht. Die Fachkräfte haben den Verdacht, dass diese Sprachauffälligkeit auf die mangelnde und teilweise bedrohliche Ansprache der Eltern zurückzuführen ist, so dass auch ***Merkmal 5.2. (Wert 1)*** *zutrifft. Die Erzieherinnen haben allerdings in dieser Angelegenheit mit den Eltern noch nicht das Gespräch gesucht.*

	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
5. Motorische und sprachliche Auffälligkeiten			
5.1 **Bewegungsunsicher / nicht altersgerechte Fortbewegung** [***Achtung***: *gemeint sind ausschließlich durch extremen Bewegungsmangel oder fehlende Bewegungsanreize und -möglichkeiten verursachte Auffälligkeiten*: ungelenke, unkontrollierte Bewegungen von Armen und Beinen; stößt überall an; fällt häufig hin oder runter; torkelndes Gehen] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1☐	1☒
5.2 **Sprachliche Auffälligkeiten** [***Achtung***: *gemeint sind ausschließlich durch mangelnde und/oder bedrohliche Ansprache zu Hause verursachte Auffälligkeiten*: Kind spricht nicht; Kind versteht nicht; leise, undeutliche, verwaschene Sprache; stressbedingtes Stottern] Andere:	- keine Bewertung bei dieser Altersstufe	1☐	1☒

	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
8. Auffälligkeiten in der Beziehung zum Kind			
8.1 **Unangemessene Grenzsetzungen und körperliche Übergriffe** [*wiederholt extreme Reaktion auf Verhalten des Kindes (von den Erzieherinnen beobachtet oder glaubhaft vom Kind berichtet), wie z.B.*: plötzliches Anschreien des Kindes; wüste Beschimpfung; Handgreiflichkeiten wie z. B. grobes Ziehen an Gliedmaßen oder Kleidung; Schlagen; entwürdigende Behandlung oder Androhung unangemessener Strafen (einschließlich Liebesentzug)] Andere:	3☐	3☐	3☐
8.2 **Wenig bis kein Erfüllen emotionaler Grundbedürfnisse des Kindes / Desinteresse am Kind** [*häufig bei Anwesenheit in der Einrichtung (Bring- und Abholsituation, Veranstaltungen etc.) zu beobachten*: Schroffe, ablehnende Haltung; ständige Zurückweisung kindlicher Bedürfnisse nach Körperkontakt; Umgang mit dem Kind lässt kein Interesse an ihm sichtbar werden; keine Beantwortung kindlicher (Verhaltens-)äußerungen] Andere:	3☐	3☐	3☒

Wichtiger Hinweis zu Unterpunkt 9: Ein Wert von „3" kann nur entweder für 9.1 oder für 9.2 vergeben werden. Siehe hierzu auch die Hinweise im Manual, Kapitel C.	0;4 – 1;5 Jahre	1;6 – 2;11 Jahre	3 – 6;11 Jahre
9. Verhalten bei Ansprache auf Auffälligkeiten / Missstände			
Das Merkmal 9.1 kann nur beurteilt werden, wenn die Eltern unmissverständlich auf den dringenden Gesprächsbedarf seitens der KiTa angesprochen wurden	***Eltern auf Gesprächsbedarf angesprochen?*** ☒ja ☐nein		
9.1 **Ablehnung von Gesprächen über Auffälligkeiten / Missstände** [Eltern bzw. einflussreicher Elternteil lehnen/lehnt den als dringlich vorgebrachten Gesprächswunsch der KiTa bzgl. der beobachteten Auffälligkeiten, der Situation des Kindes oder bzgl. langen ungeklärten Fernbleibens des Kindes von der KiTa ab oder verschieben/verschiebt Gesprächstermin mehrmals] *(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)* Andere:	3☐	3☐	3☐
	Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): ..... *bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren*		
Das Merkmal 9.2 kann nur beurteilt werden, wenn mit den Eltern über die konkreten Auffälligkeiten im Elterngespräch gesprochen wurde			
9.2 **Im Elterngespräch keine Zugänglichkeit** [Eltern zeigen im Gespräch bzgl. Auffälligkeiten/Missstände sehr aggressives Verhalten; unglaubwürdige oder schuldabweisende Erklärung für die angesprochene Angelegenheit; unglaubwürdige Erklärungen für Wunden u. Ä. des Kindes; widersprüchliche Aussagen; keine Zugänglichkeit (auch mangelnde Einsicht aufgrund Unvermögen) bzw. kein Wille zur Änderung bzgl. der angesprochenen Auffälligkeiten; Problembagatellisierung] *(bei Zutreffen, d.h. Ankreuzung in rechter Spalte, bitte auch den Merkmalsbezug angeben – wenn möglich)* Andere:	3☐	3☐	3☒
	Ankreuzung bezieht sich auf folgende(s) Merkmal(e): 5.1, 8.2 *bitte betreffende Merkmal-Nummer(n) notieren*		

Die Auswertung zeigt, dass von einem Verdacht auf eine hohe Gefährdung auszugehen ist (mindestens zweimal die Wertung 3). Der Verdacht auf eine hohe Gefährdung legt nahe, die Handlungsanweisungen der rechten Spalte im Ablaufschema zu befolgen (Ausschnitt mit roter Umrandung).

Auswertung

Ergebnis: Häufigkeit der Zahlenwerte. Bitte Häufigkeit der einzelnen Zahlenwerte (Wertungen) über dem Strich __ eintragen	Verdacht auf **hohe Gefährdung** Ein Verdacht auf eine hohe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf **mittlere Gefährdung** Ein Verdacht auf eine mittlere Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	Verdacht auf **geringe Gefährdung** Ein Verdacht auf eine geringe Gefährdung liegt vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:	**Keine Gefährdung** Ein Verdacht auf eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn folgendes Ergebnis ermittelt wird:
2 x Wertung 1	☒ mind. zweimal die Wertung 3 *oder*	☐ mind. einmal die Wertung 3 *oder*	☐ mind. einmal die Wertung 2 *oder*	☐ keine Wertung *oder*
__ x Wertung 2	☐ mind. einmal die Wertung 3 und mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 2	☐ mind. zweimal die Wertung 1	☐ einmal die Wertung 1
2 x Wertung 3	**Empfehlungen zum weiteren Vorgehen: Siehe Ablaufschema**			

Elterngespräch geführt am 10.06.2010 erfolgreich? ☐ ja ☒ nein

Schritte zur Abklärung:

- Kollegiale Gespräche geführt am ..... mit:
- Kontakt mit insoweit erfahrener Fachkraft ☐ nein ☐ ja, am .....
- Kontakt mit Träger ☐ nein ☐ ja, am .....
- Kontakt mit Jugendamt ☐ nein ☐ ja, am .....

Entsprechend den Empfehlungen des Ablaufschemas (siehe unten) informieren die Betreuer das gesamte Team und den Träger. Es wird eine erfahrene Fachkraft einbezogen und das Jugendamt informiert. Die Eltern werden in einem Gespräch über die Einschaltung des Jugendamtes informiert. Dies kann noch unter „Schritte zur Abklärung“ eingetragen werden.

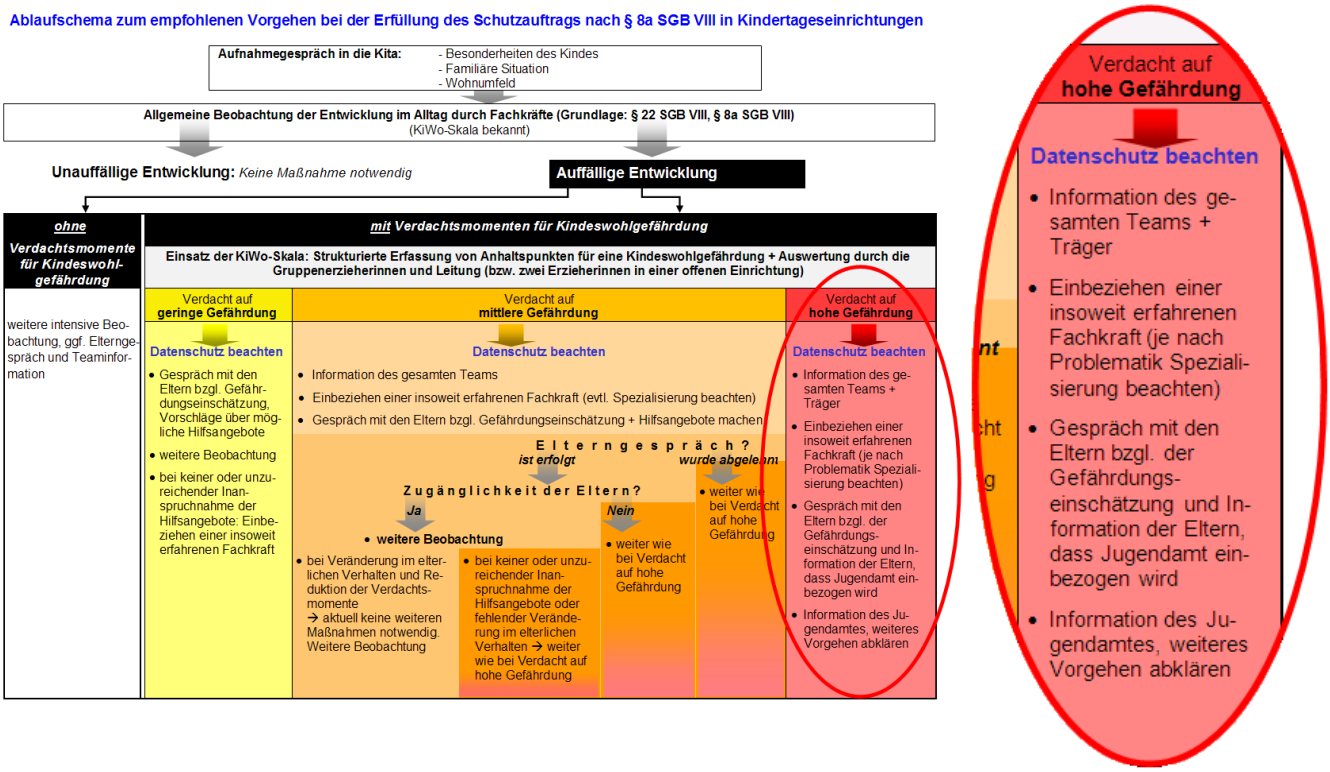

STADT TROCHTELFINGEN

Schutz- und Präventionskonzept Stadt Trochtelfingen

Anlage 1

Verhaltenskodex

zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Trochtelfingen

Dieser Verhaltenskodex als Teil des institutionellen Schutzkonzepts soll Regeln und Bestimmungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen festlegen. Er basiert auf der Verantwortung für das Wohl der Kinder und soll diese vor Grenzüberschreitungen sowie sexuellen Übergriffen innerhalb und außerhalb der Einrichtung schützen.

Besonders Kinder müssen sich auf die Vertrauenswürdigkeit der Mitarbeitenden verlassen können. Daher setzen sich die Einrichtungen der Stadt Trochtelfingen proaktiv mit der Problematik der sexualisierten Gewalt auseinander. Es existiert ein individuell auf die Einrichtung zugeschnittenes präventives Schutzkonzept, welches allen Mitarbeitenden bekannt gegeben sowie regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird. Alle Mitarbeitenden wurden zu diesem Thema geschult und setzen sich kontinuierlich damit auseinander.

Die Einrichtung soll den Kindern einen Lebensraum bieten, indem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten und entwickeln können. Dabei werden die Kinder von den Mitarbeitenden unterstützt und in ihrem Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit gestärkt. Die Arbeit mit den Kindern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen, wobei achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgegangen wird. Die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Kinder werden respektiert. Die Kinder werden zur Selbstachtung und Anerkennung der anderen Kinder angeleitet.

Den Mitarbeitenden ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung an Schutzbefohlenen zu unterlassen ist und dass im Falle einer Zuwiderhandlung strafrechtliche Konsequenzen drohen. Sie sind auf die Wahrnehmung von Grenzüberschreitungen sensibilisiert und werden im Ernstfall notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Kinder einleiten und dafür einstehen. Sie sind darauf geschult, zuzuhören, wenn sich ihnen ein Kind anvertrauen möchte. Sie sind sich außerdem bewusst, dass sexualisierte Gewalt von männlichen als auch weiblichen und auch von dem Kind nahestehenden Personen ausgeübt werden kann, sowie dass sowohl Mädchen als auch Jungen zu Opfern werden können.

Im Team herrscht ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander. Im Sinne einer konstruktiven Fehlerkultur können und dürfen Fehler passieren, welche unter den Kolleginnen und Kollegen offen benannt, eingestanden und besprochen werden, damit sie zur Verbesserung der Arbeit beitragen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter greifen im Falle von grenzverletzendem Verhalten ein, egal ob dieses von Mitarbeitenden, Kindern, Verwandten oder weiteren Personen aus dem sozialen Nahfeld der Kinder ausgeübt wird. Sie kennen die im Ernstfall einzuleitenden Schritte, Ansprechpartner und Beratungsstellen. Sollten sie Kenntnis von einem entsprechenden Sachverhalt erlangen, werden sie diesen im Team besprechen und an die Leitungsebene weitergeben. Eltern und/oder Sorgeberechtigte können sicher sein, dass in der Einrichtung alles dafür getan wird, dass den anvertrauten Kindern von niemandem sexualisierte Gewalt angetan wird.

Hiermit bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kindertageseinrichtungen der Stadt Trochtelfingen.

Ich verpflichte mich diesen einzuhalten.

_____ _____

Name, Vorname Geburtsdatum

_____

Datum und Unterschrift

Schutz- und Präventionskonzept Stadt Trochtelfingen

Anlage 2

Beschwerdeprotokoll

Wer hat sich beschwert / eine Rückmeldung gegeben?	
Bei wem wurde die Beschwerde / Rückmeldung geäußert?	
Datum:	

Inhalt der Beschwerde oder Rückmeldung:

Beschwerde ist Kinderschutz relevant ☐

Beschwerde betrifft Dienstleistung ☐
Bsp. Pädagogik, Ernährung, Gebäude

Verärgerungsgrad

gering bis sehr hoch
☐☐☐☐☐
1 2 3 4 5

Beschwerdeäußerung

☐ erstmalig

☐ zum wiederholten Mal

Träger erhält – unabhängig vom Jahresrückmeldebogen – eine Kopie hiervon:

ja ☐ nein ☐

STADT TROCHTELFINGEN

☐ Beschwerde / Rückmeldung konnte im Gespräch schnell geklärt werden. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

☐ Beschwerde / Rückmeldung wurde im Gruppenteam besprochen und eine Lösung gefunden. Lösung wird an die betroffene Person weitergegeben

von: _____ erledigt am: _____

☐ Beschwerde / Rückmeldung wurde mit der Leitung und dem gesamten Team besprochen, eine Lösung wurde erarbeitet und an die betroffene Person

weitergegeben von: _____ erledigt am:_____-

☐ Beschwerde / Rückmeldung wurde mit der Sachgebietsleitung / Fachberatung besprochen, eine Lösung wurde erarbeitet und an die betroffene Person

weitergegeben von: _____ erledigt am _____

Es wurde folgende Lösung vereinbart:

_____

_____

_____

_____

Die betroffene Person war mit der Lösung / Rückmeldung zufrieden:

	wenig zufrieden bis sehr zufrieden
Zufriedenheitsgrad	☐☐☐☐☐
	1 2 3 4 5

STADT TROCHTELFINGEN

Schutz- und Präventionskonzept Stadt Trochtelfingen

Anlage 3

Jahresrückmeldebogen über Beschwerden

Einrichtung: _____
Name der Kindertageseinrichtung

Kindergartenjahr: 1. September bis 31. August _____
Jahr

		Häufigkeit
Beschwerde von:	☐ Eltern	_____
	☐ Kindern	_____
Beschwerde über:	☐ Kinderschutz	_____
	☐ Dienstleistung	_____
	☐ Pädagogik	_____
	☐ Essen/Ernährung	_____
	☐ Gebäudetechnik/Hygiene (Reinigung)	_____

Was ist bei der Reflexion der Bögen aufgefallen:

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift der Einrichtungsleitung

Schutz- und Präventionskonzept Stadt Trochtelfingen

Anlage 4

Selbstverpflichtungserklärung

Personalien:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Tätigkeit:

Einrichtung, Dienstort: _____

Dienstbezeichnung: _____

Erklärung:

Hiermit bestätige ich, dass ich nicht wegen einer in § 72a I 1 SGB VIII aufgeführten Straftat[1] rechtskräftig verurteilt worden bin und keine Vorstrafen wegen vergleichbarer strafrechtlicher Vorschriften eines anderen Staates vorliegen.
Ferner versichere ich, dass gegen mich nicht wegen Verdachts einer solchen Straftat ein Strafprozess anhängig ist oder ein Ermittlungsverfahren durchgeführt wird.
Ich verpflichte mich, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts einer in § 72a I 1 SGB VIII genannten Straftat, meiner Dienstvorgesetzten/meinem Dienstvorgesetzten hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Erklärung zum erweiterten Führungszeugnis:

☐ Ich versichere, dass die Tätigkeitsübernahme kurzfristig erfolgt und die Zeit bis zur Aufnahme der Tätigkeit für die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses nicht ausreicht. Ich werde umgehend bei meinem zuständigen Einwohnermeldeamt ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG beantragen und dieses, sobald es mir vorliegt, vorlegen.

☐ Ich lege diese Erklärung zusätzlich zum erweiterten Führungszeugnis vor, da ich mich dauerhaft und länger als 13 Monate im Ausland aufgehalten habe.

☐ Ich versichere, dass ich kein erweitertes Führungszeugnis erbringen kann, da sich mein Wohnsitz nicht in Deutschland befindet.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

STADT TROCHTELFINGEN

[1]Derzeit führt § 72a I 1 SGB VIII folgende Straftaten auf:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a III	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel

Anlage 6

Dokumentationsbogen grenzüberschreitendes Verhalten und Kindeswohlgefährdung

_____ _____

Name, Vorname der Person die Kenntnis erhalten hat von grenzüberschreitendem Verhalten oder Kindeswohlgefährdung

Datum

Beobachtet/wahrgenommen von: _____

berichtet von: _____

1. Daten und Situation des Kindes

Name, Vorname	
Geburtsdatum/Alter	
Wohnort, Straße gegebenenfalls bei welchem Elternteil / Pflegefamilie usw.	
besuchte Kindertagesstätte /Schule seit wann	
Name Personensorgeberechtigten Adresse falls abweichend falls abweichend, beider Elternteile (falls bekannt)	
Anzahl der Kinder, Alter und Geschlecht in der Familie	
Familiensituation	

Bisherige Hilfsangebote bekannt Bsp. Beratungsstelle, Familienhilfe usw.	

2. Schilderung der wahrgenommenen/beobachteten oder berichteten Situation

Welche Personen waren beteiligt: _____

3. Fallberatung

Kenntniserlangende Person	
Einrichtungsleitung	
verantwortliche Person Träger	
Insoweit erfahrene Fachkraft	
Weitere Fachperson, Bsp. Wirbelwind	

4. Ergebnis der Fallberatung

Einschätzung:	Begründung:
➢ eine Grenzverletzung wird nicht angenommen	
➢ eine Grenzverletzung kann nicht ausgeschlossen werden	

➢ eine Grenzverletzung wird angenommen	
➢ eine Kindeswohlgefährdung wird nicht angenommen	
➢ eine Kindeswohlgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden	
➢ eine Kindeswohlgefährdung wird angenommen	

5. Einbeziehen der Personensorgeberechtigten

Gefährdet die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten das Kind?		
○ Ja	○ Nein	Begründung:
Bereitschaft und Fähigkeit der Personensorgeberechtigten zu Veränderung in problematischen Situationen		
○ Ja	○ Nein	Begründung
Mitwirkung und Verlässlichkeit der Personensorgeberechtigten in problematischen Situationen		
○ Ja	○ Nein	Begründung

6. Weiteres Vorgehen Kindeswohlgefährdung

a)

Mitteilung an das Jugendamt wenn die Gefährdung des Kindes nicht ausgeschlossen werden kann, aber nicht eindeutig einschätzbar ist	Erfolgt am:	Erfolgt durch:
○ Mit Wissen und Einwilligung der Personensorgeberechtigten		
○ Mit Wissen aber gegen den Willen der Personensorgeberechtigten		
○ Ohne Wissen der Personensorgeberechtigten, weil die Einbeziehung das Kind gefährden würde		
○ Ohne Wissen der Personensorgeberechtigten wegen Dringlichkeit		

b)

Mitteilung an das Jugendamt bei Gefährdung des Kindes	erfolgt am:	erfolgt durch:
○ Mit Wissen und Einwilligung der Personensorgeberechtigten		
○ Mit Wissen aber gegen den Willen der Personensorgeberechtigten		
○ Ohne Wissen der Personensorgeberechtigten, weil die Einbeziehung das Kind gefährden würde		
○ Ohne Wissen der Personensorgeberechtigten wegen Dringlichkeit		

7. Weiteres Vorgehen Grenzverletzendes Verhalten oder Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter

a)

Verdacht wird nicht bestätigt vollständige Rehabilitation des beschuldigten Mitarbeiters	erfolgt am:	erfolgt durch:
Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes		
Einrichtungsteam in welchem der Mitarbeiter tätig ist		
alle Personensorgeberechtigten der Kinder in der jeweiligen Einrichtung		
Verwaltung		

b)

Verdacht wird bestätigt	erfolgt am:	erfolgt durch:	Beschreibung der Maßnahme und Begründung:
Organisatorische Maßnahmen:			
Mitteilung an KVJS – besondere Vorkommnisse § 47 SGB VIII			
ggf. Einschalten Strafverfolgungsbehörde			
arbeitsrechtliche Konsequenzen:			
fachaufsichtliche Konsequenzen:			
Unterstützungsleistungen: Kinder Personensorgeberechtigte Team der Einrichtung			
Nachhaltige Aufarbeitung:			

Bewegungskindergarten Mägerkingen

„Kinder sind Reisende, die nach dem Weg fragen. Wir wollen ihnen gute Begleiter sein.“
(Unbekannt)

Gefahrenanalyse / Risikobeurteilung Bewegungskindergarten Mägerkingen

„Kinder sind Reisende, die nach dem Weg fragen. Wir wollen ihnen gute Begleiter sein.“
(Unbekannt)

Gefahrenanalyse / Risikobeurteilung Bewegungskindergarten Mägerkingen

Inhaltsverzeichnis

Brainstorming und Überlegungen zur Gefahren-/ Risikoanalyse Bewegungskindergarten Mägerkingen

Was ist eine Gefahren-/ bzw. Risikoanalyse?	Seite 1
Wie lautet die Schutz Risiko-Gleichung?	Seite 1
Welches Ziel wird mit der Risikoanalyse verfolgt?	Seite 1
Risiken im Kindergarten richtig einschätzen	Seite 1
Grundgesetz	Seite 2
Bürgerliches Gesetzbuch	Seite 2
Was ist Kindeswohl?	Seite 2
Gesetze zum Kindeswohl	Seite 3 – Seite 4
Grundbedürfnisse von Kindern	Seite 4
Kindeswohl als Rechtsbegriff: Kinderwohl und Kinderwille	Seite 4
Wie wird das Kindeswohl bestimmt? - Kriterien	Seite 4
Was gehört zum Kindeswohl? Gesetze und Rechte	Seite 5
Wie werden die Kinder bei schweren Misshandlungen und Vernachlässigung geschützt?	Seite 5
Was ist das Gute-Kita-Gesetz?	Seite 5 – Seite 6
Was bedeutet und beinhaltet das Kita-Qualitätsgesetz?	Seite 6
Handlungsfelder für mehr Qualität	Seite 7
Wer legt die konkreten Maßnahmen bestimmter Länder fest?	Seite 7
Welche Handlungsfelder wurden aus dem ersten Kita-Qualitätsgesetz herausgenommen?	Seite 7
Was muss bei der Vorbereitung zur bundesweiten Durchführung des Qualitätsstandards beachtet werden?	Seite 7
Auftrag des Kindergartens	Seite 7 – Seite 8
Entstehungsgeschichte des Orientierungsplans: Infos	Seite 8 – Seite 9
Orientierungsplan für Bildung und Erziehung BW	Seite 9
Vereinbarung zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen in BW (Präambel, Grundlagen)	Seite 10
Kinder in ihren Bildungsprozessen begleiten	Seite 11
Zusammenwirken von pädagogischen Fachkräften, Eltern und Institution	Seite 11

Grundgedanken des Orientierungsplans Seite 12

Eckpunkte auf einen Blick Seite 12 – Seite 13

Bildungs- und Entwicklungsfelder der Orientierungsplans Seite 13
- Körper Seite 13
- Sinne Seite 13 – Seite 14
- Sprache Seite 15 – Seite 16
- Denken Seite 16 – Seite 17
- Gefühl- und Mitgefühl Seite 17 – Seite 18
- Sinn, Werte und Religion

Kindeswohlgefährdung Seite 19 – Seite 20
- Was zählt unter Kindeswohlgefährdung?
- Anzeichen, Maßnahmen zur Prävention,
- Verfahren bei Verdacht

Wann liegt Kindeswohlgefährdung im Kindergarten vor? Seite 20

Formen der Kindeswohlgefährdung im Kindergarten Seite 21

Anzeichen für Kindeswohlgefährdung und Beispiele (Kiga) Seite 21

Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung (Kiga) Seite 21

Was ist grenzüberschreitendes Verhalten in der Kita? (Ursachen, Auswirkungen, Intervention) Seite 22 – Seite 23

Sicherheit und Kindeswohl in der Kita – Schutzmaßnahmen Seite 23 – Seite 24

Kinderschutzkonzept Seite 24

Was ist eine Risikoanalyse Schutzkonzept – Übergang Seite 24

Risikoanaylse Bewegungskindergarten Mägerkingen

1.Einleitung:

Das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt, Gesetze zum Schutz der Kinder; Kinderschutzkonzept Seite 25 – Seite 26

Wo ist das Bundeskinderschutzgesetz verankert? Seite 26

Was besagt das Kinderschutzgesetz? Seite 26

2. Risikoanalyse

Brainstorming und bearbeitete Fragen zur Risikoanalyse - Zusammenfassung der Themen Seite 26 – Seite 28

3. Grenzverletzungen, Übergriffe und Formen von Gewalt im pädagogischen Alltag

(Unterscheidung Grenzverletzung und Gewalt) Seite 28 – Seite 29

Gefahrenorte in und um den Bewegungskindergarten Seite 29

Gefahrensituationen bei Benutzung von städtischen Gebäuden und Flächen Seite 30

Gefahrensituationen für Kinder im Bewegungskindergarten Seite 30

Risikofaktoren zwischen den Kindern Seite 30

Gefahrensituationen Kinder – Personal Seite 30

Gefahrensituationen Kinder – Eltern – Dritte Seite 30 – Seite 31

Gefahrensituationen Kinder – Besucher - andere Personen Seite 31

Gefahrensituationen im Haus Seite 32

Verhaltensampel Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche Seite 32 – Seite 33

Sexuelle Übergriffe Beispiele Seite 33

4. Präventionsmaßnahmen

(Erläuterung, personelle Voraussetzung, Gewalt gegen Kinder durch Teammitglieder – Faktoren, Haltung) Seite 34 – Seite 35

Verhaltenskodex (Erklärung) Seite 35

Verhaltenskodex Bewegungskindergarten Mägerkingen Seite 35

Verhalten von Teammitgliedern, inakzeptabel Seite 36

Beschwerdemanagement (Beobachtungen, Umgang, Möglichkeiten zu Integration des Beschwerdeverfahrens)	Seite 36 – Seite 37
Präventionsangebote für Kinder	Seite 37 – Seite 38
Nähe und Distanz (Erklärung, mögliche Folgen der Gewalt gegen Kinder durch Pädagogische Fachkräfte)	Seite 38
Regeln zwischen Personal und Kindern in Gefahrensituationen	Seite 38
Umziehsituationen	Seite 39
Einzelsituationen von pädagogischen Fachkräften und Kindern	Seite 39
Schlaf- und Ruhesituationen, Essensituationen, Bewegungs-Angebote: Schwimm- und Turnhalle	Seite 39
Regeln zwischen Kindern untereinander in Gefahrensituationen	Seite 40
Regeln zwischen Erwachsenen untereinander	Seite 40
Regeln zwischen Eltern und Kinder	Seite 41
Regeln für Dritte und Mitarbeiter	Seite 41
5. Präventive Maßnahmen zur Kindeswohlgefährdung	
Inhalt zum Schutzauftrag Kindergarten	Seite 42
Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik	Seite 42
Prävention durch Partizipation	Seite 42
Dokumentation und Evaluation	Seite 43
Dokumentation, Prävention durch Reflexion- Schulungen, Fragen zur Evaluierung	
Maßnahmen bei Verdachtsfällen	Seite 44
(Interventionsplan und Handlungsleitfaden)	
Verdachtsmomente Vorfälle MitarbeiterIn- Kind	Seite 44 – Seite 45
Vorfalle im Kindergarten zwischen Kindern	Seite 45
Verdachtsmomente/ Vorfälle im familiären Umfeld	Seite 46
Anlaufstellen Auflistung	Seite 46
Grenzüberschreitungen und Gewalt durch MitarbeiterInnen	Seite 46 – Seite 47
Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte	Seite 47
Grenzüberschreitungen und Gewalt bei Kindern	Seite 47
Gewalt und Vernachlässigung durch Außenstehende	Seite 47
Hinweise zur Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung	Seite 48
Aufbau des Gespräches	Seite 48 – Seite 49
Botschaften, die Kinder vermittelt werden sollen	Seite 49
Präventionsangebote und Partizipation	Seite 49 – Seite 50
Fragenkatalog für das Beschwerdemanagement	Seite 50 – Seite 51
Adressen von Anlaufstellen	Seite 51
Quellenangaben	Seite 52

„Kinder sind Reisende, die nach dem Weg fragen. Wir wollen ihnen gute Begleiter sein.“
(Unbekannt)

Gefahrenanalyse / Risikobeurteilung Bewegungskindergarten Mägerkingen

-Brainstorming-

Was ist eine Gefahr/— bzw. Risikoanalyse?

Bei einer Gefährdungsbeurteilung werden Gefährdungen behandelt, die in einem Arbeitsbereich in einem Betrieb auftreten können.
In der Risikoanalyse versucht die Einrichtung sämtliche Risiken für Kinder zu identifizieren, die durch das Angebot, die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation nach innen und außen, aber auch die Personalstruktur, …, bestehen, mit dem Ziel im Kinderschutzkonzept Maßnahmen festzulegen, die das Risiko für Kinder weitgehend zu minimieren.
Aus diesem Grund ist eine Risikoanalyse-Schutzkonzept, die als elementarer Bestandteil eines Schutzkonzeptes dient, werden jegliche bestehenden Strukturen in Hinblick auf mögliche Risiken für die Kindergartenkinder, Mitarbeiterinnen und Einrichtung analysiert und identifiziert.

Wie lautet die Schutz-Risiko-Gleichung?

- ➔ Identifizieren von Gefahren und riskanten Aktivitäten
- ➔ Entscheidungen treffen: wer könnte wie geschädigt werden?
- ➔ Bewerten von Risiken und welche Vorsichtsmaßnahmen können getroffen werden.
- ➔ Erkenntnisse in einem Risikobewertungs- und- Managementplan dokumentieren und umsetzen.
- ➔ Bewertungen und Feststellungen überprüfen und bei Bedarf aktualisieren.

Ziel der Risikoanalyse ist es,

dass so viele wie mögliche negative Ereignisse reduziert werden. Damit kann man von Anfang an die Ursache des Problems „behandelt“ werden, als im Nachhinein nur die Symptome zu mildern.

Risiken im Kindergarten richtig einschätzen

Die Risikoanalyse ist eine Methode, mit der diese potenziellen Gefahren sichtbar werden.

Grundgesetz

Im Grundgesetz (GG) sind keine eigenen Kinderrechte verankert. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede.
In dem Artikel 6, Absatz 2 GG wird vom Recht der Eltern in Bezug auf Pflege und Erziehung gesprochen. Dieser Artikel ist an die Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden. Die elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Regelungen und Lösungswege von Konflikten geht, um das Wohl des Kindes.

Bürgerliche Gesetzbuch

Gemäß §1631 Abs.2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.
Wenn Eltern das Wohl ihres Kindes gefährden, stellt §1666 BGB die zentrale Begründungsnorm dar für einen legitimen Eingriff des Staates in das grundgesetzlich verbürgte Elternrecht.
Wird das Wohl des Kindes durch die Eltern gefährdet, kann der Staat legitim in das grundgesetzlich verbürgte Elternrecht eingreifen.
Genauer definiert heisst dies: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind“ (Quelle: KiTaFachtexte).

Gefährdungen für Kindeswohl können sein:

- Vernachlässigung
- Erziehungsgewalt und Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Emotionale Gewalt
- Sexuelle Gewalt

Was ist Kindeswohl?

Kindeswohl oder auch „Wohl des Kindes“ ist ein **unbestimmter Rechtsbegriff**, welcher im *Familienrecht,* im Adoptionsrecht, im Jugendhilferecht, sowie im Recht von Scheidungsfolgen von *immenser Bedeutung* ist und das **gesamte Wohlergehen eines Kindes** umschreibt (Quelle: www.juraforum.de / Kindeswohl- Definition und Bedeutung des Begriffs im Familienrecht).

Kindeswohl – Wichtige Tipps im Überblick

- **Definition –** Kindeswohl umfasst das gesamte Wohlergehen eines Kindes und ist ein zentraler Begriff im Familienrecht
- **Sorgerecht –** Nach einer Scheidung behalten beide Elternteile grundsätzlich das gemeinsame Sorgerecht, das jedoch geändert werden kann.
- **Kindeswille-** Kinder ab 14 Jahren können ihren Sorgerechtswunsch widersprechen, was das Gericht prüfen muss.
- **Gefährdung des Kinderwohls –** Der Staat kann nur in Ausnahmefällen eingreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet ist.
- **Kategorien der Gefährdung-** Gefährdungen können Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuelle Gewalt umfassen.

- **Recht auf gewaltfreie Erziehung-** Kinder haben ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, das vom Staat geschützt werden muss.
- **Notwendige Maßnahmen-** Bei Gefährdung des Kindeswohls kann das Kind aus dem Familienverband entfernt werden, wenn dies erforderlich ist (Quelle: www.juraforum.de /Kindeswohl- wichtige Tipps im Überblick).

Gesetze zum Kindeswohl

In der UN- Kinderrechtskonvention (seit dem 02.09.1990 in Kraft getreten) wird zudem der Vorrang des Kinderwohls formuliert:
„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gericht, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist“. (Art.3 Abs.1)

Die Konvention umfasst insgesamt 54 Artikel. Um diese auch für Kinder und Jugendliche greifbarer zu machen, hat die Kinderrechtsorganisation UNICEF die Artikel auf zehn Kinderrechte bzw. Grundrechte von Kindern zusammengefasst.

Kinderrecht	Definition
Recht auf Gleichheit	Jedes Kind hat die gleichen Rechte und muss gleichbehandelt werden. Außerdem darf kein Kind Diskriminierung oder Benachteiligung erfahren.
Recht auf Gesundheit	Alle Kinder haben das Recht darauf, gesund zu leben und keine Not zu erleiden.
Recht auf Bildung	Kinder haben das Recht auf eine Bildung, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung	Es steht jedem Kind zu, zu spielen, sich zu erholen und kreativ tätig zu werden.
Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung	Jedes Kind hat das Recht auf den Zugang zu Medien, um sich zu informieren und eine eigene Meinung zu bilden. Kinder haben außerdem das Recht, sich mitzuteilen und bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen.
Recht auf eine gewaltfreie Erziehung	Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung in der Familie sowie anderen Institutionen. Außerdem hat jedes Kind das Recht auf Privatsphäre und Achtung seiner Würde.
Recht auf Schutz vor sexueller Und wirtschaftlicher Ausbeutung	Kein Kind darf sexuelle Ausbeutung erfahren. Außerdem muss das

	wirtschaftliche Vermögen von Kindern geschützt werden.
Recht auf Schutz im Krieg und vor Grausamkeit	Alle Kinder müssen in Notlagen wie Kriegen sofort Hilfe erhalten und vor Vernachlässigung sowie Grausamkeiten geschützt werden.
Recht auf Familie und elterliche Fürsorge	Es ist unerlässlich für eine gesunde Entwicklung, dass ein Kind in einer Familie aufwächst bzw. Elterliche Fürsorge erlebt.
Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung	Kinder mit Behinderung haben ein Recht auf besondere Fürsorge seitens der Familie oder der Institution, die die Vormundschaft innehat. Sie müssen so weit gefördert werden, dass sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Grundbedürfnisse von Kindern – Kindeswohl

- Bedürfnis nach Existenz (Essen, Trinken, Schlafen, Körperpflege)
- Bedürfnis nach sozialer Bindung und Verbundenheit
- Bedürfnis nach Wachstum

Kindeswohl als Rechtsbegriff – Kinderwille und Kinderwohl

Ist Kindeswille gleich Kindeswohl?

Kindeswille ist eines der wichtigsten **Kriterien zur Bestimmung des Kindeswohls**, jedoch trägt der Wille eines Kindes nicht in allen Fällen zu seinem Wohl bei (z.B. bei Scheidungen und Trennungen).

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswille sind als solche nicht im SGB VIII (Regelungen zur Kinder- und Jugendhilfe) verfasst. Jedoch ist das Kindeswohl als inhaltlicher und sozialrechtlicher Begriff eine zentrale Kategorie in mehreren Paragrafen des SGB VIII, z.B.

- Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII).
- Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 SGB VIII).
- Hilfen zur Erziehung (§ 27 SGB VIII).

Wie wird das Kindeswohl bestimmt? – Kriterien

In der Rechtsprechung werden folgende Kriterien für die objektive Betrachtung des Kindeswohl herangezogen:

- Kontinuität
- Förderung
- Bindung des Kindes
- Erziehungsfähigkeit der Eltern
- Kindeswille

Was gehört zum Kindeswohl? –Die wichtigsten Gesetze und Rechte

Es gibt unterschiedliche rechtliche Regelungen in deutschen Gesetzen, die der Sicherstellung des Kindeswohls dienen.
Wichtige Beispiele sind das **BGB**, das **Grundgesetz** und das **SGB VIII**.

Allerdings enthalten diese Gesetze vorwiegend Aussagen über und nicht für Kinder. Das SGB VIII behandelt immerhin in Artikel 8 explizit die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
Im Artikel SGB VIII Artikel 8a konkretisiert Maßnahmen bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung.

Wie werden die Kinder bei schweren Misshandlungen und Vernachlässigung geschützt?

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände. Ziel einer Strafverfolgung ist allerdings nicht in erster Linie der Schutz des Kindes — hierfür kommen in Konfliktfall vor allem zivilrechtliche Maßnahmen wie zum Beispiel Auflagen oder eine Einschränkung des Sorgerechts in Betracht—, sondern die Ermittlung und gegebenenfalls Bestrafung des Täters bzw. der Täterin. Eine Pflicht zur Anzeige besteht nicht. Strafrechtlich wird die „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ in §225, die „Verletzung der Fürsorge— oder Erziehungspflicht“ in §171 Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. „Sexueller Missbrauch von Kindern“ wird strafrechtlich in den §176, 176a und 176b StGB behandelt.
Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt.
Bereits im §1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe […] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“. In dem am 01.10. 2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII).

Was ist das Gute-Kita- Gesetz?

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ist am 01. Januar 2019 in Kraft getreten. Am 16. September 2019 wurde der Gute-KiTa-Gesetz- Vertrag mit dem Bund unterzeichnet.

Folgende Maßnahmen werden für Baden-Württemberg für die Jahre 2019-2022 umgesetzt:

- Gewährung von Leitungszeit
- Qualifizierung von Leitungskräften
- Qualifizierte Fachkräfte gewinnen und sichern
- Qualifizierung der Kindertagespflege
- Förderung eines Kita-Profils
  Sprache durch zusätzliche Sprachförderkräfte
- Förderung von kontinuierlichen Bildungsprozessen durch Kinderbildungszentren
- Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung in BW durch trägerspezifische Projekte

- Weiterentwicklung und Unterstützung inklusiver Kindertageseinrichtungen
- Gewinnung von Fachkräften durch Ausbildungsgratifikation (klassische Ausbildung und praxisintegrierte Ausbildung – PiA)
- Stärkung der Praxisanleitung
- (Quelle: www.kindergaerten.kultus-bw.de; Gute-KiTa-Gesetz; zum Kultusministerium: Baden-Württemberg für Kultus, Jugend und Sport)

Was bedeutet und beinhaltet das Kita-Qualitätsgesetz?

Der Bund unterstützt die Länder seit 2019 mit zusätzlichen Mitteln bei Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Damit leistet der Bund einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen im Bundesgebiet.

Mit dem Kita-Qualitätsgesetz stellte der Bund in den Jahren 2023 und 2024 insgesamt rund vier Milliarden Euro für die Weiterentwicklung für der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Dabei mussten die Mittel überwiegend in Handlungsfelder investiert werden, die für die Weiterentwicklung der Qualität besonders wichtig sind, u.a. die Gewinnung von Fachkräften, die Stärkung der Kita-Leitungen oder die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen.

Am 01.01.2025 wurde das erste Kita-Qualitätsgesetz vom 01.01. 2023 auf Grundlage der Ergebnisse des Monitorings und Evaluation abgelöst. Die zweite Fassung gibt es vom 01.01.2025 bis 31.12.2026. Es ist das dritte Gesetz zum Ausbau der Betreuungsqualität in deutschen Kitas. Die zentrale Neuerung ist, dass die Bundesmittel (weitere vier Milliarden Euro für Maßnahme der Länder) nach Ablauf einer Übergangsfrist nur noch in die vorrangigen Handlungsfelder fließen, die für die Qualitätsentwicklung von besonderer Bedeutung sind und in denen langfristig bundesweite Standards angestrebt werden.

Das Kita-Qualitätsgesetz ist eine Weiterentwicklung des Gute-Kita-Gesetzes. Ziel ist es, die Qualität in der Kindertagesbetreuung bundesweit zu steigern. Das Gesetz fokussiert die Handlungsfelder, die für die Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung besonders wichtig sind.
Das Gesetz legt einen klaren Fokus auf die Steigerung der Qualität in der Kindertagesbetreuung. Es ist ein wichtiger Schritt hin zu einem Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards.
Darüber hinaus sind die Handlungsfelder „Gewinnung und Sicherung von Fachkräften“ und „sprachliche Bildung“ künftig für die Länder verpflichtend.
Mit dem Gesetz soll für die Kinder ein gutes Aufwachsen und eine Chancengerechtigkeit in Deutschland für hohe Qualität in der frühen Bildung“ geboten werden.
Das Ziel der Chancengerechtigkeit des KiTa-Qualitätsgesetzes soll sein, dass die Kinder ihre Fähigkeiten und Talente entfalten und weiterentwickeln können – das gelingt am besten mit guter früher Bildung.

Was sind die Handlungsfelder für mehr Qualität?

- Bedarfsgerechtes Angebot
- Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Gewinnung und Sicherung von qualifizierten Fachkräften
- Starke Leitung
- Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Sprachliche Bildung
- Stärkung der Kindertagespflege

Wer legt die konkreten Maßnahmen bestimmter Länder fest?

Die konkreten Maßnahmen legen die Länder in individuellen Verträgen mit dem Bund fest. So wird sichergestellt, dass der Entwicklungsbedarf jedes Landes berücksichtigt wird und die finanzielle Unterstützung dort ankommt, wo sie benötigt wird.

Welche Handlungsfelder wurden aus dem ersten Kita-Qualitätsgesetz herausgenommen?

Die Handlungsfelder „Kindgerechte Räume“, „Steuerung im System“ und „inhaltliche Herausforderungen“, sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen sind künftig nicht mehr Teil des KiTa- Qualitätsgesetzes.

Was muss bei der Vorbereitung zur bundesweiten Durchführung des Qualitätsstandards beachtet werden?

Das langfristige Ziel ist die Etablierung bundesweiter Standards in einem Qualitätsentwicklungsgesetz auf Grundlage der Empfehlung der Arbeitsgruppe „Frühe Bildung“.

Die Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Länder hat unter enger Einbindung der kommunalen Spitzenverbände und im Austausch mit Expertinnen und Experten von Verbänden, Gewerkschaften, Elternvertretungen, aus der Wissenschaft und Praxis Vorschläge für Handlungsziele und bundesweite Qualitätsstandards erarbeitet und diese 2024 in einem neuen Gesetzesvorschlag vorgebracht.

(Quelle: www.bmfsfj.de)

Auftrag des Kindergartens

Im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist folgendes verankert:

§2 Auftrag des Kindergartens

(1) Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung und hat neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungssystems. Die Förderung der

Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung: der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie.

(2) Der Kindergarten hat seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungsberechtigten durchzuführen und insbesondere
1. die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen,
2. dem Kind zur größtmöglichen Selbstständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu verstärken,
3. dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte auszubauen,
4. die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,
5. dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entwicklung zu fördern,
6. die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes zu unterstützen und ihm dabei durch ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementare Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.

(3) Der Kindergarten hat dabei die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewusst zu erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches, gewaltfreies und gleichberechtigtes Miteinander, insbesondere auch der Geschlechter untereinander, erlernt werden soll. Die Integration behinderter Kinder soll positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und altersgemäße demokratische Verhaltensweisen einüben können. Auch gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen soll Verständnis entwickelt und Toleranz gefördert werden.

(Quelle: www.kindergarten-homepage.de;
Theorie und Praxis im Kindergarten, Copyright 1999-2022,
Helmut und Thomas Rosenberg)

Entstehungsgeschichte des Orientierungsplans

Frau Ministerin Dr. Annette Schavan hat in ihrer Regierungserklärung am 27.03.2003 einen Bildungs- und Erziehungsplan für den Kindergarten angekündigt.

Öffentliche Anhörung („Sprachförderung“) des Schulausschusses im Landtag am 04. Juli 2003

Die beiden Redner (Prof. Dr. Dr. Spitzer und Prof. Dr. Dr. Dr. Fthenakis) sowie die angehörten Institutionen und Gremien (Städtetag, Gemeindetag, 4- K- Konferenz, LIGA, GEW/ ver.di, Landeselternrat, Erziehergemeinschaft begrüßten unisono einen Erziehungs- und Bildungsplan für den Kindergarten mit Verbindlichkeitscharakter, der genügend Spielraum für eigene Akzente der jeweiligen Kindertageseinrichtung lässt.

KMK- Initiative von Frau Ministerin Dr. Schavan
(KMK 10. Oktober 2003)

Auf Initiative von Frau Ministerin Dr. Schavan („Netzwerk für Bildung von Anfang an") hat die KMK am 10. Oktober 2003 eine Kooperation mit der JMK in die Wege geleitet, die zu einer landesübergreifenden Rahmenvereinbarung führte („Gemeinsamer Rahmen der Länder für die frühkindliche Bildung in Kindertageseinrichtungen"). Baden-Württemberg konnte bei einer Adhoc-Sitzung des Schulausschusses der KMK der Länder BW, BY, RP. NRW und Mitgliedern der AGOLJB (JMK) im April 2004 erreichen, dass die Position von Frau Ministerin Dr. Schavan zur frühkindlichen Bildung, flexiblen Schuleingangsstufe und intensiven Kooperation von Kindertageseinrichtung und Grundschule in das Papier aufgenommen wurde.

Arbeitsgruppe „Gemeinsame Vereinbarung für einen Orientierungsplan"

In der Trägerkonferenz am 16.März 2004 wurde vereinbart, dass eine kleine Arbeitsgruppe aus Landesregierung, kommunalen Landesverbänden und Trägerverbänden bis Mai 2004 einen Entwurf für eine gemeinsame Vereinbarung für einen Orientierungsplan für frühkindliche Bildung und Erziehung erstellt.

Schlussphase: 19. September bis 21. November 2005

Schlussphase der Erarbeitung: Erarbeitung der Druckfassung, Fertigstellung des Manuskripts, Herstellung von Fotos und Grafiken, Herstellung, Satz, Lektorat, Druck, Lieferung, …, erste Auslieferung am 23. November 2005.

Landespressekonferenz am 23. November 2005

Vorstellung des gedruckten Exemplars, zwei Plakate für Kindergärten und Grundschulen.

Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten

Die frühkindliche Bildung ist der zentrale Schlüssel zum lebenslangen Lernen. Grundlage und Kompass der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen ist der baden-württembergische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung.
Mit dem Orientierungsplan wird der bestehende Bildungsauftrag des Kindergartens der Kindertageseinrichtung konkretisiert.
Dieser gibt den Erzieherinnen und Erzieher Impulse für eine kontinuierliche Bildung und Förderung des Kindes vom Eintritt in die Kindertageseinrichtung bis zum Schulbeginn. Als zentrale Aufgabe der Kindertageseinrichtungen benennt der Orientierungsplan die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Eltern und eine weitergehende Verzahnung von Kindertageseinrichtungen und Grundschule.
Im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung erfolgte eine Evaluation des Orientierungsplans, um zu überprüfen, inwieweit dessen Ziele und Handlungsfelder umgesetzt werden und welche Ergänzungen aufgrund aktueller Herausforderungen ggf. notwendig sind. Daraus wurden Schlüsse für eine Modifikation bzw. Überarbeitung gezogen. Mit der Überarbeitung Weiterentwicklung des Orientierungsplans ist das Forum Frühkindliche Bildung beauftragt.

Vereinbarung zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Tageseinrichtungen für Kinder in Baden-Württemberg

Präambel

In der gegenwärtigen Bildungsdebatte sind auch vor dem Hintergrund internationaler Studien die Bedeutung der Bildung von Kindern in den frühen Jahren und der Bildungsauftrag von Tageseinrichtungen für Kinder neu in den Blickpunkt gesellschaftlichen Interesses gerückt. Nachhaltigere Reformen müssen in der frühen Kindheit ansetzen. Deshalb haben sich das Kultusministerium und das Sozialministerium sowie die kommunalen Landesverbände, die kirchlichen und sonstigen Trägerverbände in Baden- Württemberg darauf verständigt, gemeinsam für die Stärkung des Bildungsortes Kindertageseinrichtung einzutreten und einen Orientierungsplan für frühkindliche Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen sowie Umsetzungsschritte mit einem Zeitplan zu entwickeln.

Der Orientierungsplan richtet sich an die pädagogischen Fachkräfte und die Träger der Tageseinrichtungen und Eltern zu intensivieren.

Grundlagen

- Das Sozialgesetzbuch, Vlll. Buch, Kinder- und Jugendhilfegesetz, beschreibt in § 22 entsprechend der Geschichte des Kindergartens in Deutschland Betreuung, Erziehung und Bildung als Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder.

- Über Ausformung und Umsetzung des Bildungsauftrags der Tageseinrichtungen für Kinder besteht eine Breite Verständigung der Länder. So haben die Jugendministerkonferenz und die Kultusministerkonferenz einen gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen verabschiedet.

- Das novellierte Kindergartengesetz Baden- Württemberg (KGaG) greift den Bildungsauftrag in Tageseinrichtungen in § 2 Abs. 2 ausdrücklich auf und unterstreicht dessen Bedeutung für die Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes, In § 9 Abs. 2 KGaG wird die zentrale Rolle der Sprachentwicklung betont.

Der gemeinsam zu erarbeitende Orientierungsplan für frühkindliche Bildung und Erziehung basiert auf dem gemeinsamen Rahmen der Länder, berücksichtigt die innovativen Entwicklungen der baden-württembergischen Kindertageseinrichtungen und legt im Sinne von § 9 Abs. 2 KGaG die Zielsetzungen für die Elementarerziehung fest. Entsprechend de Prinzipien von Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt steht es in der Verantwortung der Träger und Einrichtungen, wie diese Ziele im pädagogischen Alltag erreicht werden.

Der zu entwickelnde Orientierungsplan berücksichtigt die Erkenntnisse internationaler Studien und die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung des Schulausschusses des baden-württembergischen Landtags am 04. Juli 2003.

Kinder in ihren Bildungsprozessen begleiten

Pädagogik, Entwicklungspsychologie und in neuerer Zeit die Gehirnforschung haben die Bildungsfähigkeit von Kindern von Geburt an und die Kindheit als wohl lern intensivste Zeit in der Biografie eines Menschen in den Blick gerückt.

Je aufmerksamer Erwachsene und die frühen jedes einzelnen Kindes eingehen, desto besser kann das Kind ein Gefühl von Selbstwirksamkeit entwickeln, das die Grundlage für eine lernende Lebenseinstellung ist.

Gemeinsam tragen Familien, Bildungseinrichtungen, gesellschaftliche Gruppen und Politik Verantwortung für eine Kultur des Aufwachsens, in der sich alle Kinder in Baden-Württemberg geborgen fühlen und unbeschwert entwickeln können.

Tageseinrichtungen haben einen eigenständigen Bildungsauftrag, der der Unterschiedlichkeit und Ungleichzeitigkeit kindlicher Bildungsprozesse gerecht werden muss. Ganzheitliche Förderung ist deshalb pädagogisches Prinzip in Kindertageseinrichtungen und trägt den individuellen Entwicklungen und Potenzialen der Kinder Rechnung.

Spielen und Lernen sind insbesondere bei kleinen Kindern untrennbar miteinander verbunden. Kinder sind in ihrem Forschergeist, ihrer spielerischen Entdeckerfreude und Erfindungsgabe sowie in ihrer Freude am Lernen ernst zu nehmen. Kinder brauchen in ihrer Art, die Welt zu entdecken, zu verstehen und zu deuten verlässliche, zum Dialog fähige Erwachsene, die sie akzeptieren, in ihrer Entwicklung begleiten und gezielt fördern. Eine anregungsreiche Umgebung, in der Kinder von – und miteinander spielend lernen können, unterstützt die entwicklungsangemessene Entfaltung der kindlichen Persönlichkeit. Vielfalt und Unterschiedlichkeit in der Kindergruppe eröffnen Bildungschancen.

Zusammenwirken von pädagogischen Fachkräften, Eltern und Institutionen

Fachkräfte ergänzen und unterstützen die Erziehung und Bildung in der Familie. …

Tageseinrichtung und Familien sollten sich deshalb mehr als bisher bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und bei der Beobachtung der kindlichen Entwicklungs- und Bildungsprozesse abstimmen. Werden die Familien mit ihren individuellen Interessen, besonderen Lebensverhältnissen und Herkunftskulturen wahr und ernst genommen, entsteht eine neue Qualität der Zusammenarbeit im Sinne von Erziehungspartnerschaft. Eine solche Zusammenarbeit ist insbesondere wichtig für die Kinder, deren Startchancen verbessert werden müssen.

Tageseinrichtungen kooperieren mit Schulen und anderen Einrichtungen, um den Kindern einen gelingenden Übergang in die Schule zu ermöglichen.

Tageseinrichtungen regen zur aktiven Mitwirkung von Eltern und anderen an Bildungsprozessen interessierten Personen an, können Möglichkeiten für Familienbildung und -beratung eröffnen und informelle Netzwerke unter Eltern unterstützen. Auf diese Weise können Tageseinrichtungen zu Nachbarschaftszentren in der Gemeinde und im Gemeinwesen weiterentwickeln. Ein Orientierungsplan für

Bildung und Erziehung soll solche Entwicklungen zur Zusammenarbeit und zu bürgerschaftlichem Engagement stärken.

Grundgedanken des Orientierungsplans

…
Grundlagen der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen, wie Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes in seiner Person, die ganzheitliche und entwicklungsangemessene Begleitung von Kindern werden ausgeführt ebenso wie die verschiedenen Bildungsbereiche, die sich auf den „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ beziehen.

Die Bildungsbereiche stehen nicht isoliert nebeneinander, sondern durchdringen sich gegenseitig, wobei die zentrale Rolle der Sprachförderung betont wird.

Der Orientierungsplan für frühkindliche Bildung und Erziehung thematisiert darüber hinaus Bildungsprozesse von Geburt an und die Kooperation und Verzahnung zwischen Kindertageseinrichtung und Schule und zeigt auf, wie im Sinne einer kontinuierlichen Bildungsbiografie des Kindes die Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Schule fortgesetzt werden können.

Die 12 Eckpunkte auf einen Blick

1. Der Orientierungsplan stärkt die Kinderperspektive. Er geht von den Motivationen des Kindes aus.
2. Der Orientierungsplan ist ein Bildungskompass für Erzieherinnen und Erzieher, für Eltern und Lehrkräfte.
3. Der Orientierungsplan umfasst schwerpunktmäßig die Altersstufen 3 bis 6; Bildungsprozesse von Geburt an und im Anschluß an den Kindergarten werden aufgegriffen.
4. Mehrperspektivischer Ansatz; Zusammenschau verschiedener Wissenschaften (Frühpädagogik, Sozialpädagogik und Schulpädagogik, Entwicklungspsychologie, Motivationspsychologie, Gehirnforschung, Theologie).
5. Verbindliche Zielsetzungen und Gestaltungsspielräume in de Umsetzung und bei der Konzept- und Profilbildung.
6. Spielen als elementare Form des Lernens; Bewegung als Motor der Lernentwicklung, Motivationsentwicklung und Anstrengungsbereitschaft.
7. Die pädagogische Begleitung und Förderung ist ganzheitlich, entwicklungsangemessen, individuell, projektorientiert, kreativ, aktiv- entdeckend, forschend.
8. Sechs Bildungs- und Entwicklungsfelder: SINNE, KÖRPER, SPRACHE, DENKEN, GEFÜHL- UND MITGEFÜHL; SINN, WERTE UND RELIGION.
   Eine zentrale Rolle spielt die Sprachförderung.
9. Veränderungen in der Rolle der pädagogischen Fachkräfte: Entwicklungsbeobachtung und – Dokumentation, verstärkte Teamarbeit; Impulsfragen als Denkanstöße und Möglichkeit des Austauschs, Kindergarten als lernende Organisation.

10. Der Orientierungsplan des Kindergartens und der Bildungsplan der Grundschule sind aus einem Guss.
11. Vorbereitung auf die Schule im letzten Kindergartenjahr und Förderung der Schulfähigkeit durch Kindergaren und Schule.
12. Erweiterte, passgenaue Kooperationskonzepte zwischen Kindergarten und Schule. Erweiterte Kooperation mit Institutionen und Partnern vor Ort, um Bildungsimpulse zu setzen: Büchereien, Galerien, Museen, Betriebe, Großeltern, Märchenerzähler, Schriftsteller, Architekten usw.

(Quelle: Baden- Württemberg Ministerium für Kultus, Jugend und Sport; www.kindergaerten.kultus-bw.de; Orientierungsplan Baden- Württemberg)

Bildungs- und Entwicklungsfelder des Orientierungsplans

Bildungs- und Entwicklungsfeld- **Körper**

Zuwendung, Fürsorge und Zärtlichkeit sind die primären und elementaren Lebens- und Körpererfahrungen von Kindern.
Die Grundlagen für positives Körpergefühl, Gesundheitsbewusstsein und richtige Ernährung werden in den ersten sechs bis acht Lebensjahren eines Kindes gelegt. In dieser Phase spielt auch die Bewegung eine wichtige Rolle.
Körperlich-sinnliche Erfahrungen sind dabei von entscheidender Bedeutung. Bewegung, ausgewogene Ernährung und ein positives Selbst- und Körperkonzept sind die Antriebsquelle für die gesamte körperliche, soziale, psychische und kognitive Entwicklung eines Kindes.
Das Kind erschliesst seine Welt aktiv, mit allen Sinnen und vor allem Bewegung. Es erprobt sich und seine Fähigkeiten, nimmt über Bewegung Kontakt zu seiner Umwelt auf und beginnt seine soziale und materiale Umwelt zu verstehen. Dabei sein körperliches Gleichgewicht und seine kognitive und seelische Entwicklung gefördert.

Ziele der Kinder:

- Kinder erwerben grundlegende Bewegungsformen und erweitern ihren Handlungs- und Erfahrungsraum.
- Kinder erwerben Wissen über Körper
- Kinder entwickeln ein Gespür für die eigenen körperlichen Fähigkeiten und Grenzen sowie die der anderen und lernen, diese anzunehmen.
- Kinder entwickeln ein positives Körpergefühl– und Selbstkonzept als Grundlage für die gesamte Entwicklung.
- Kinder entdecken ihre Sexualität und die Geschlechtsunterschiede und erleben Behutsamkeit, Respekt und Gleichwertigkeit im sozialen Miteinander von Jungen und Mädchen.
- Kinder erfahren den genussvollen Umgang mit gesunder Ernährung.
- Kinder bauen ihre konditionellen und koordinativen Fertigkeiten und Fähigkeiten aus.
- Kinder erweitern und verfeinern ihre grobmotorischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- Kinder differenzieren ihre fein – und graphomotorischen Fertigkeiten und Fähigkeiten und erweitern sie.

- Kinder finden auch unter erschwerten Bedingungen eigene Wege in der motorischen Entwicklung und lernen Hilfestellungen und andere kompensatorische Mittel zu nutzen, erfahren ihren Körper als Darstellungs- und Ausdrucksmittel.

Bildungs- und Entwicklungsfeld- **Sinne**

Kinder erforschen und entdecken die Welt durch ihre Sinne. Sie sehen, beobachten, hören, fühlen, tasten, riechen, schmecken.
Bei diesem aktiven Prozess des Wahrnehmens begreifen die Kinder die Welt in ihrer Differenziertheit, versuchen sich darin zurecht zu finden und sie zu begreifen.
Dazu brauchen sie vielfältige Gelegenheiten zu sinnlich wahrnehmbaren Welterfahrungen, Zeit und Raum zum Erforschen, Experimentieren, Ausprobieren und Erleben innerhalb unterschiedlicher Erfahrungsfelder.
…
Der Kindergarten muss ein Ort des optischen und klanglichen Wahrnehmens sein, ein Ort des Erkundens und Erfahrens, des Experimentierens und Erfindens und ein Ort für Gestalten und Formen.

Ziele bei den Kindern:
- Kinder entwickeln, schärfen und schulen ihre Sinne.
- Kinder erlangen durch differenzierte Entwicklung, Nutzung und Integration ihrer Sinne, Orientierungs- und Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit und lernen achtsam zu sein.
- Kinder erfahren die Bedeutung und die Leistungen der Sinne.
- Kinder erfahren über die Sinneswahrnehmung Identität, Selbstvertrauen, Weltwissen und soziale Kompetenzen
- und erleben ihre Sinne als Grundlage für Aktivität und Teilhabe.
- Kinder nutzen alle Sinne, um ihren Alltag selbstwirksam zu gestalten, sich ihre materiale und personale Umwelt anzueignen, sich in ihr zu orientieren und soziale Bindungen zu erleben und zu gestalten.
- Kinder können ihre Aufmerksamkeit gezielt ausrichten und sich vor Reizüberflutung schützen.
- Kinder nehmen Bilder und Klänge aus Alltag, Musik, Kunst und Medien sowie Eindrücke aus der Natur bewusst wahr und setzen sich damit auseinander.
- Kinder entwickeln vielfältige Möglichkeiten, Eindrücke und Vorstellungen ästhetisch- künstlerisch zum Ausdruck zu bringen.

Bildungs- und Entwicklungsfeld- **Sprache**

Wir brauchen Sprache, um uns zu verständigen, um Dinge zu benennen zu können, um Gedanken zu klären und auszutauschen, um Erfahrungen und Gefühle mitzuteilen und um uns Wissen anzueignen und weiterzugeben. Die Sprachbeherrschung zuerst in Form der gesprochenen Sprache, später auch als Schrift, hat für das Lernen eine herausragende und unbestrittene Rolle. Da die Sprache auch ein wichtiges Werkzeug für die späteren Lernprozesse innerhalb und außerhalb von Kindergarten und Schule darstellt, wirken sich Defizite in der Sprachbeherrschung hemmend auf die meisten anderen Lebens- und Lernprozesse aus.
…

Die wichtigsten Faktoren beim Sprechlernprozess sind also Vorbilder, die eine Sprache schon beherrschen, sich dem Kind zuwenden und mit dem Kind sprechen, immer wieder Worte vorsprechen, korrigieren, sich über den Erfolg freuen und diese Freude dem Kind sichtbar machen.
…
In Zeiten in denen Erwachsene aus den unterschiedlichsten Gründen immer weniger mit Kindern sprechen, muss deshalb in Kindergärten besonders viel gesprochen werden. Alle Kinder im Kindergarten haben von Anfang an ein Anrecht auf Sprachbildung und Sprachförderung und damit auf gezielte Erweiterung ihres Sprechvermögens.
Dazu brauchen sie eine sprachanregende Umgebung, Bücher, Kinderzeitschriften, vor allem Menschen, die mit ihnen reden, singen und ihnen Geschichten erzählen und vorlesen.

Ziele bei den Kindern:

- Kinder erleben Interesse und Freude an der Kommunikation, erweitern und verbessern ihre nonverbalen und verbalen Ausdrucksfähigkeiten.
- Kinder verfügen über vielfältige Möglichkeiten mit anderen zu kommunizieren und sich auszutauschen.
- Kinder erzählen Geschichten mit Anfang, Mitte und Schluss.
- Kinder erweitern in der Verknüpfung von Sprache mit Musik, rhythmischen Sprechen und
- Bewegung ihre Sprachkompetenzen.
- Kinder nutzen Sprache, um an der Gemeinschaft teilzuhaben und das Zusammenleben mit
- anderen zu gestalten,
- mit einer anderen Herkunftssprache erwerben Deutsch als weitere Sprache.
- Kinder erfahren unterschiedliche Sprachen als Bereicherung der Kommunikation und Kultur.
- Kinder lernen Schrift als Teil ihrer alltäglichen Lebenswelt kennen und beginnen sie einzusetzen.

Bildungs- und Entwicklungsfeld- **Denken**

Die Denkentwicklung beginnt mit der Strukturierung von sinnlichen Wahrnehmungen und Handlungen.
Denken ist dabei von Anfang an auf Beziehung angewiesen.
Das Kind braucht von seinen Bezugspersonen emotionale, nonverbale und verbale Anregungen und Reaktionen auf sein Handeln.
Gelingt dieser Dialog nicht, wird es in der Entwicklung seines Denkens gehindert.
…
Kinder suchen von Anfang an nach Sinn und Bedeutung. Sie besitzen bereits sehr früh erstaunliche Fähigkeiten im Wahrnehmen und Denken (bereits ab dem sechsten Monat).
…
Die Entwicklung der Sprache katapultiert das Denken des Kindes weiter nach vorne (Neigung der Kinder mit W- Fragen- unaufhörliches Nachfragen von Ursachen; Alter des Kindes mit ca. vier Jahren).
…

Das Denken umfasst alle Fähigkeiten, die helfen zu erklären, zu strukturieren und vorherzusagen. Im Einzelnen geht es um das Bilden von Kategorien und das Finden und Anwenden von Regeln, um das Erfassen von Ursache- Wirkungs-Zusammenhängen, um schlussfolgerndes Denken und Problemlösen sowie um logisches Denken.

Ziele bei den Kindern:

- Kinder staunen über Alltags- und Naturphänomene und werden sprachlich begleitet und bestärkt.
- Kinder sammeln verschiedene Dinge, wie Steine, Joghurtbecher, Blätter und Kastanien und andere Baumfrüchte.
- Kinder haben Freude daran, zusammen mit anderen über Dinge nachzudenken.
- Kinder beobachten ihre Umgebung genau, stellen Vermutungen auf und überprüfen diese mit verschiedenen Strategien.
- Kinder systematisieren und dokumentieren ihre Beobachtungen.
- Kinder erkennen Muster, Regeln, Symbole und Zusammenhänge, um die Welt zu erfassen.
- Kinder entwickeln Mengenvorstellungen und erkennen Ziffern.
- Kinder erstellen Pläne (z.B. tagesplan, Plan eines Festes, Bauplan, Wegskizze, Spielplan).
- Kinder stellen sich und ihrer Umwelt Fragen, auch philosophischer und religiöser Natur, und suchen nach Antworten.
- Kinder experimentieren und verfolgen eigene mathematische und naturwissenschaftliche Vorstellungen.
- Kinder experimentieren und verfolgen eigene Ideen im sprachlichen, künstlerischen und sozialen Bereich.
- Kinder konstruieren und entwickeln eigene technische Ideen.
- Kinder reflektieren Regelmäßigkeiten und Zusammenhänge.
- Kinder geben ihren Gedanken, Vorstellungen, Träumen und Wünschen einen ästhetisch- künstlerischen Ausdruck.

Bildungs- und Entwicklungsfeld- **Gefühl- und Mitgefühl**

Menschliches Handeln ist begleitet von Emotionen. Sie gehören zum täglichen Erleben und der Umgang mit ihnen will gelernt sein. Mit dieser Fähigkeit wird niemand geboren. Ein Kind nimmt schon sehr früh z.B. Körperbewegungen, Gesichtsausdrücke und Blicke seiner Bezugspersonen wahr, deutet sie und kann sich daran erinnern. Es findet ein wechselseitiges Aufnehmen und spiegelndes Zurückgeben mit der Bezugsperson statt. Das ist der Ausgangspunkt jeder zwischenmenschlichen Beziehung und Bindung. Für die Entwicklung des erforderlichen Urvertrauens benötigt das Kind konstante Bezugspersonen, die sensibel und beständig sind im gemeinsamen Tun mit dem Kind.
Nur in dieser persönlichen Begegnung und nicht über Medien lernt jedes Kind Gefühl und Mitgefühl.
…
Im Kindergarten kommen weitere wichtige Bezugspersonen hinzu und schaffen eine sichere und vertrauensvolle Beziehung, damit sich das Kind weiterentwickeln und seine Beziehungen ausbauen kann. Dazu sind eine entsprechende Sprache und Kommunikation der Gefühle notwendig.

…
Hier geht es um. Selbstreflexion, d.h. Um das Bewusstsein für die eigenen Emotionen.
In einem zweiten Schritt soll ein Kind lernen, seinen Gefühlen nicht wehrlos ausgeliefert zu sein. …
Wenn es diese beiden Fähigkeiten- das Bewusstsein für und den Umgang mit den eigenen Gefühlen- für sich erlernt hat, kann es den dritten Schritt vollziehen: Das Kind kann sich Einfühlungsvermögen und Mitgefühl aneignen. Hier geht es darum, die Emotionalität anderer Menschen wahrzunehmen und darauf angemessen zu reagieren. …

Diese drei Fähigkeiten stellen die Basis der emotionalen Intelligenz dar. Dieses Vermögen ist mitentscheidend für beruflichen und privaten Erfolg sowie Zufriedenheit im Leben.

Ziele bei den Kindern:

- Kinder erkennen Körperhaltung, Mimik und Gestik als Ausdruck von Gefühlen und wissen, dass auch ihre Gefühle dadurch Ausdruck finden.
- Kinder lernen sich selbst, ihre Gefühle und die anderer wertzuschätzen und entwickeln zunehmend ein Bewusstsein für die eigenen Emotionen.
- Kinder eignen sich Einfühlungsvermögen und Mitgefühl an und agieren bzw. Reagieren angemessen.
- Kinder entwickeln einen angemessenen, sozialverträglichen Umgang mit den eigenen Emotionen.
- Kinder finden entwicklungsentsprechende Konfliktlösungen.
- Kinder entwickeln angemessene Nähe und Distanz im Umgang mit anderen.
- Kinder entwickeln Einfühlungsvermögen und Mitgefühl gegenüber Tieren und der Natur.

Bildungs- und Entwicklungsfeld- **Sinn, Werte und Religion**

Kinder begegnen der Welt grundsätzlich offen und entwickeln vom ersten Lebenstag an in der Interaktion Vorstellungen von sich selbst, der Welt und dem Leben mit anderen. So wird das eigene Erleben, Denken, Urteilen und Handeln zunehmend ausgeformt.
Dabei müssen die Kinder mit der Fülle von Eindrücken, Erfahrungen, Anforderungen und Begegnungen zurechtkommen. Hierzu bedarf es eines Sinnhorizontes und eines Wertgefüges, um ihre Lebenswelt strukturieren und ihrem Handeln nachhaltig Orientierung geben zu können. In der Auseinandersetzung mit ihren Bezugspersonen (z.B. Gleichaltrige, Eltern, ErzieherInnen) bauen Kinder Werthaltungen und Einstellungen auf und entwickeln so ihre eigene Persönlichkeit.

Kinder entwickeln diese Werte als Sinnhorizont und Orientierung für ihr eigenes Handeln unter der Voraussetzung, dass diese Werte von den Menschen auch gelebt werden, die ihnen für die Konstruktion des eigenen Weltbildes Modell stehen. Wichtig ist, dass sie Kinder in ihrem Selbstbestimmungsrecht ernst genommen werden und den Umgang mit der Spannung von Freiheiten und Grenzen einüben können.
In der ErzieherIn finden sie ein verlässliches Vorbild. Sie selbst steht überzeugend für Sinn und Wertorientierung z.B. Bezüglich der natürlichen Lebensgrundlagen, der kulturellen und biologischen Vielfalt, der Frage von Gerechtigkeit und globaler Verantwortung. …

Beim Erleben religiöser Traditionen spielen religiöse Feste, symbolische Handlungen, Ausdrucksformen und Geschichten eine wichtige Rolle.

Ziele bei den Kindern:

- Kinder entwickeln Vertrauen in das Leben auf der Basis lebensbejahenderreligiöser bzw. weltanschaulicher Grundüberzeugungen und werden in der Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft gestärkt.
- Kinder kennen unterschiedliche Zugänge zum Leben (religiös-weltanschaulich, technisch- naturwissenschaftlich, künstlerisch, u.a.) und vielfältige religiöse und weltanschauliche Orientierungen.
- Kinder kennen und verstehen die christliche Prägung unserer Kultur.
- Kinder kennen die Wirkung sakraler Räume, Rituale und Symbole, die die Erfahrung von Geborgenheit, Gemeinschaft, Stille, Konzentration ermöglichen.
- Kinder können in ihrem Philosophieren und / oder Theologisieren über das Leben und die Welt verständnisvolle Partner finden.
- Kinder erleben unterschiedliche Weisen, nach Sinn zu fragen und Werte zu leben und kommunizieren darüber.
- Kinder kennen ihre religiösen bzw. Weltanschauliche. Wurzeln.
- Kinder bringen sich zusammen mit anderen in die nachhaltige Gestaltung ihres sozialen und ökologischen Umfeldes ein.
- Kinder tragen zu einem gelingenden Zusammenleben in der Gruppe bei.
- Kinder sind in der Kindertageseinrichtung angenommen und geborgen – auch mit ihren religiösen bzw. weltanschaulichen Prägungen, Haltungen und Meinungen.

(Quelle: Auszüge aus den Bildungs- und Entwicklungsfelder des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden- Württemberg; www.kindergaerten.kultus-bw.de).

Evaluation des Orientierungsplans

Ziel des Orientierungsplans ist es, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen, Krippen und die Kindertagespflege als Orte der frühkindlichen Bildung zu stärken und sie bei ihren vielfältigen Aufgaben zu unterstützen.
Da der Orientierungsplan ein wichtiges Instrument in der frühkindlichen Bildung und Betreuung darstellt, sollen seine Wirksamkeit sowie die Aktualität ermittelt werden. Er soll hinsichtlich seiner Effizienz evaluiert werden, um festzustellen, ob Modifikationen, Erweiterungen bzw. Anpassungen des derzeit vorliegenden Plans notwendig sind.
Das Forum Frühkindliche Bildung (FFB) ist federführend für die Weiterentwicklung des Orientierungsplans zuständig. Der Weiterentwicklungsprozess wird unter Begleitung des Wissenschaftlichen Beirats, des Trägerbeirates sowie der pädagogischen Fachpraxis gestaltet.

Kindeswohlgefährdung?

Die Kindeswohlgefährdung ist ein wichtiger Aspekt, der von Eltern, Erziehern und Behörden beachtet werden muss. Es gibt verschiedene Beispiele für Situationen, in denen das Wohl eines Kindes gefährdet sein könnte.

Physische Kindeswohlgefährdung

Die physische Kindeswohlgefährdung umfasst Situationen, in denen das Kind körperlich geschädigt oder vernachlässigt wird.
Hier sind einige Beispiele:

1. Körperliche Misshandlung: Wenn ein Kind regelmäßig geschlagen, getreten oder auf andere Weise körperlich misshandelt wird.
2. Vernachlässigung: Wenn ein Kind nicht ausreichend ernährt, gekleidet oder medizinisch versorgt wird.
3. Unsichere Umgebung: Wenn ein Kind in einer Umgebung lebt, die nicht sicher ist, zum Beispiel wenn es Giftstoffe oder Gegenstände gibt.

Psychische Kindeswohlgefährdung

Die psychische Kindeswohlgefährdung umfasst Situationen, in denen das Kind emotional oder psychisch belastet wird.
Hier sind einige Beispiele:

1. Emotionale Misshandlung: Wenn ein Kind regelmäßig herabgewürdigt, beschimpft oder emotional misshandelt wird.
2. Angst und Stress: Wenn ein Kind in einer Umgebung lebt, die Angst und Stress verursacht, zum Beispiel wenn es Zeuge von häuslicher Gewalt wird.
3. Soziale Isolation: Wenn ein Kind sozial isoliert wird, zum Beispiel wenn es nicht erlaubt ist, Freunde zu haben oder sich mit anderen Kindern zu treffen.

Sexuelle Kindeswohlgefährdung

Die sexuelle Kindeswohlgefährdung umfasst Situationen, in denen das Kind sexuell belästigt oder missbraucht wird.
Hier sind einige Beispiele:

1. Sexueller Missbrauch: Wenn ein Kind sexuell missbraucht wird, zum Beispiel wenn es zu sexuellen Handlungen gezwungen wird.
2. Sexuelle Belästigung: Wenn ein Kind sexuell belästigt wird, zum Beispiel wenn es unerwünschte sexuelle Avancen erhält.
3. Exhibitionismus: Wenn ein Kind Zeuge von exhibitionistischem Verhalten wird, zum Beispiel wenn jemand sich nackt zeigt.

Was zählt unter Kindeswohlgefährdung in der Kita?

Unter Kindeswohlgefährdung in der Kita versteht man Situationen, in denen das Wohl eines Kindes gefährdet ist oder sein könnte. Dies kann durch verschiedene Faktoren wie Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung geschehen.

Es ist wichtig, dass Kitas und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf diese Situationen achten und entsprechend handeln, um das Wohl der Kinder zu schützen.

Anzeichen von Kindeswohlgefährdung

Es gibt verschiedene Anzeichen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hindeuten können.
Hier sind einige Beispiele:

1. Veränderungen im Verhalten: Ein Kind, das plötzlich aggressiv oder ängstlich wird, könnte ein Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung sein.
2. Körperliche Verletzungen: Unklare oder wiederkehrende Verletzungen könnten auf eine körperliche Misshandlung hindeuten.
3. Veränderungen im Aussehen: Ein Kind, das plötzlich ungepflegt oder vernachlässigt aussieht, könnte ein Anzeichen für eine Vernachlässigung sein.

Maßnahmen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung

Um Kindeswohlgefährdung in der Kita zu verhindern, können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden.
Hier sind einige Beispiele:

1. Schulung des Personals: Das Personal sollte geschult werden, um Anzeichen von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechend zu handeln.
2. Erstellung eines Schutzkonzeptes: Jede Kita sollte ein Schutzkonzept erstellen, dass Maßnahmen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung enthalten.
3. Kooperation mit anderen Institutionen: Kitas sollten mit anderen Institutionen, wie zum Beispiel dem Jugendamt, kooperieren, um Kindeswohlgefährdung zu verhindern.

Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht, sollten bestimmte Verfahren eingehalten werden.
Hier sind einige Beispiele:

1. Meldung an das Jugendamt: Der Verdacht sollte unverzüglich dem Jugendamt gemeldet werden.
2. Untersuchung des Verdachts: Der Verdacht sollte untersucht werden, um festzustellen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.
3. Einleitung von Maßnahmen: Wenn eine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, sollten Maßnahmen eingeleitet werden, um das Wohl des Kindes zu schützen.

Wann liegt Kindeswohlgefährdung im Kindergarten vor?

Kindeswohlgefährdung im Kindergarten liegt vor, wenn das Wohl des Kindes durch verschiedene Faktoren beeinträchtigt wird. Dies kann körperliche, emotionale oder psychische Misshandlung geschehen.

Es ist wichtig, dass Erzieher und Eltern gemeinsam daran arbeiten, eine sichere und fördernde Umgebung für alle Kinder zu schaffen.

Formen der Kindeswohlgefährdung im Kindergarten

Die Kindeswohlgefährdung kann in verschiedenen Formen auftreten.

Einige Beispiele sind:

1. Körperliche Misshandlung: Hierunter fallen alle Formen von körperlicher Gewalt, wie Schläge, Tritte oder andere Formen von körperlicher Misshandlung.
2. Emotionale Misshandlung: Hierunter fallen alle Formen von emotionaler Belastung, wie Demütigung, Ignorieren oder andere Formen von emotionaler Misshandlung.
3. Psychische Misshandlung: Hierunter fallen alle Formen von psychischer Belastung, wie Angst, einflößende Situationen oder andere Formen von psychischer Misshandlung.

Anzeichen für Kindeswohlgefährdung im Kindergarten

Es gibt verschiedene Anzeichen, die auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung hinweisen können.

Einige Beispiele sind:

1. Verhaltensveränderungen: Wenn ein Kind plötzlich aggressiv oder ängstlich wird, kann dies ein Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sein.
2. Körperliche Verletzungen: Wenn ein Kind plötzlich körperliche Verletzungen aufweist, kann dies ein Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sein.
3. Emotionale Belastung: Wenn ein Kind plötzlich emotional belastet wirkt, kann das ein Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sein.

Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung im Kindergarten

Es ist wichtig, dass Erzieher und Eltern gemeinsam daran arbeiten, eine sichere und fördernde Umgebung für alle Kinder zu schaffen.

Einige Beispiele für Prävention und Intervention sind:

1. Gespräche mit den Eltern: Regelmäßige Gespräche mit den Eltern können helfen, mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und lösen.
2. Beobachtung des Kindes: Einige regelmäßige Beobachtung des Kindes kann helfen, mögliche Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen.
3. Schaffung einer sicheren Umgebung: Die Schaffung einer sicheren und fördernden Umgebung kann helfen, mögliche Probleme zu vermeiden.

Was ist grenzüberschreitendes Verhalten in der Kita?

Grenzüberschreitendes Verhalten in der Kita bezieht sich auf Verhaltensweisen, die von Kindern in der Kindertagesstätte (Kita) gezeigt werden und die sozialen Normen und Grenzen überschreiten. Dies kann sich auf aggressives Verhalten, ungehorsames Verhalten oder andere Formen von Grenzüberschreitungen beziehen.

Ursachen für grenzüberschreitendes Verhalten in der Kita

Grenzüberschreitendes Verhalten in der Kita kann durch verschiedene Faktoren verursacht werden.

Einige mögliche Ursachen sind:

1. Familienprobleme: Kinder, die in ihrem Elternhaus Konflikte oder Gewalt erleben, können dies in der Kita durch grenzüberschreitendes Verhalten ausdrücken.

2. Soziale Schwierigkeiten: Kinder, die Schwierigkeiten haben, soziale Beziehungen aufzubauen oder aufrechtzuerhalten, können durch grenzüberschreitendes Verhalten versuchen, Aufmerksamkeit zu erlangen.

3. Entwicklungsstörungen: Kinder mit Entwicklungsstörungen, wie z.B. ADHS, können Schwierigkeiten haben, ihre Impulse zu kontrollieren und grenzüberschreitendes Verhalten zeigen.

Auswirkungen von grenzüberschreitendem Verhalten in der Kita

Grenzüberschreitendes Verhalten in der Kita kann negative Auswirkungen auf die Kinder, die ErzieherInnen und die Gesamtsituation in der Kita haben.

Einige mögliche Auswirkungen sind:

1. Störung des Gruppenfriedens: Grenzüberschreitendes Verhalten kann den Gruppenfrieden stören und zu Konflikten zwischen den Kindern führen.

2. Belastung der ErzieherInnen: Die ErzieherInnen können durch grenzüberschreitendes Verhalten belastet werden und Schwierigkeiten haben, die Sicherheit und Ordnung in der Kita aufrechtzuerhalten.

3. Negative Auswirkungen auf die Entwicklung: Grenzüberschreitendes Verhalten kann negative Auswirkungen auf die soziale, emotionale und kognitive Entwicklung der Kinder haben.

Interventionen bei grenzüberschreitendem Verhalten in der Kita

Um grenzüberschreitendes Verhalten in der Kita zu verhindern oder zu reduzieren, können verschiedene Interventionen durchgeführt werden.
Einige mögliche Interventionen sind:

1. Individualisierte Förderung: Die ErzieherInnen können individualisierte Förderung anbieten, um den Bedürfnissen und Schwierigkeiten der Kinder gerecht zu werden.
   Soziales Lernen: Die Kinder können soziales Lernen durch Rollenspiele, Geschichten und Diskussionen erlernen, um ihre sozialen Fähigkeiten zu verbessern.

2. Kooperation mit den Eltern: Die ErzieherInnen können mit den Eltern zusammenarbeiten, um die Kinder zu unterstützen und Strategien zu entwickeln, um grenzüberschreitendes Verhalten zu reduzieren.

Sicherheit und Kindeswohl in der Kita:
Beispiele für effektive Schutzmaßnahmen

Sicherheit und Kindeswohl in der Kita sind von größter Bedeutung und erfordern effektive Schutzmaßnahmen, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.
Hier sind einige Beispiele für solche Maßnahmen:

(1) Eine sichere Umgebung schaffen:

- Regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Spielgeräte und Einrichtungen, um potenzielle Gefahrenquellen zu identifizieren und zu beseitigen.
- Installation von Sicherheitsvorrichtungen wie Kindersicherungen an Türen und Fenstern, um Unfälle zu verhindern.

(2) Qualifiziertes Personal:

- Gründliche Hintergrundüberprüfungen und Schulungen für alle Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass sie für die Betreuung von Kindern geeignet sind und über das Wissen der Gewährleistung der Sicherheit verfügen.
- Etablierung klarer Protokolle und Verfahren im Falle eines Notfalls oder Verdachts auf Kindesmisshandlung.

(3) Sicherheitsrichtlinien und –Trainings:

- Regelmäßige Schulungen für das Personal, um sie über aktuelle Sicherheitsstandards und bewährte Praktiken auf dem Laufenden zu halten.
- Entwicklung und Implementierung eines Notfallplans für verschiedene Szenarien wie Feuer, Naturkatastrophen, medizinische Notfälle oder eine Amokfalls.

Es ist wichtig, dass die Einrichtung kontinuierlich überprüft und aktualisiert wird, um sicherzustellen, dass die Sicherheitsmaßnahmen angemessen und wirksam sind. Die Einbeziehung der Eltern und Erziehungsberechtigten in den Prozess

kann ebenfalls dazu beitragen, ein Bewusstsein für Sicherheitsfragen zu schaffen und die Zusammenarbeit zur Gewährleistung des Kindeswohl zu fördern.
Die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder in der Kita sollte immer oberste Priorität haben, und durch konsequente Anwendung von Schutzmaßnahmen können wir sicherstellen, dass sie in einer sicheren und förderlichen Umgebung aufwachsen können.
…
Es ist unerlässlich, dass pädagogische Fachkräfte und Eltern zusammenarbeiten, um mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.
…
Es liegt in der Verantwortung aller Beteiligten, für das Wohlergehen der Kinder zu sorgen und eventuelle Risikofaktoren zu minimieren.
Nur so kann eine sichere und gesunde Umgebung in Kitas gewährleistet werden.
(Quelle: www.topbeispiele.de; Auszüge und Inhalt aus der Quelle zum Thema „Kindeswohlgefährdung“.)

Kinderschutzkonzept

Kinder haben das Recht, beschützt zu werden und ihrem Alter sowie ihrer Entwicklung entsprechend aufzuwachsen.
In Baden- Württemberg werden Orientierungseckpunkte in Form eines Unterstützungspapiers bereitgestellt, um die für die gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Träger von Kindertageseinrichtungen zur Sicherung der Rechte des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung ein Konzept zum Schutz vor Gewalt entwickeln, anwenden und überprüfen können. Das Eckpunktepapier bietet hierfür den Trägern eine Hilfestellung und Unterstützung.
Für die Kindertagespflege wird ein Schutzkonzept empfohlen.

Was ist ein Risikoanalyse - Schutzkonzept?

Im Rahmen einer ganzheitlichen Risikoanalyse, die als elementarer Bestandteil eines Schutzkonzeptes dient, werden jegliche bestehenden Strukturen in Hinblick auf mögliche Risiken für Kinder, Jugendliche, MitarbeiterInnen und Einrichtung analysiert und identifiziert.
(Quelle: www.lumanaa.de ; Risikoanalyse Definition)

Unser Ziel, welches wir mit unserem pädagogischen Handeln verfolgen und verpflichtet sind ist, dass das Wohl des Kindes höchste Priorität hat und wir dementsprechend handeln müssen.

Jedes Kind hat ein Recht, frei von Gewalt aufzuwachsen. Aus diesem Grund sollen Kinderschutzkonzepte dazu beitragen, einen sicheren Ort in den Kindertagesstätten zu schaffen, in denen sie vor verschiedenen Formen von Gewalt geschützt werden soll.

Risikoanalyse Bewegungskindergarten Mägerkingen

1. Einleitung

Das Recht des Kindes auf Schutz vor Gewalt

Kinder sind von Beginn an eigene Persönlichkeiten auf Träger von Rechten. Kinderrechte müssen nicht erworben oder verdient werden, sie sind nicht abhängig von bestimmten Eigenschaften, sondern unmittelbarer Ausdruck der jedem Kind innenwohnenden und unveräußerlichen Würde. Die Würde des Kindes ist zu achten und Kinder als Rechtssubjekte zu respektieren, ist Aufgabe aller Akteur*innen in der Arbeit mit Kindern und für Kinder.
Gemäß in Deutschland uneingeschränkt geltenden UN-Kinderrechtskonvention (vgl. Maywald, 2012, 2016) genießen Kinder eine Vielzahl von Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten. ZU den wichtigsten Schutzrechten gehören das Recht auf Schutz vor Diskriminierung (Art.2), das Recht auf Schutz vor Gewalt (Art.19), das Recht auf Schutz der Privatsphäre (Art.16), und das Recht auf Schutz vor schädigenden Einflüssen von Medien (Art.17). Wichtige Förderrechte sind das Recht auf Vorrang des Kindeswohl (Art.3), das Recht auf Bildung (Art.28), das Recht auf bestmögliche Gesundheitsförderung (Art.24), das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Art.27) und das Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung (Art.31). Zu den Beteiligungsrechten (Art.12) schließlich gehört das Recht des Kindes, seine Meinung zu äußern und gehört zu werden, sowie das Recht, dass die Meinung des Kindes und seiner Reife angemessen berücksichtigt wird.
(Quelle: Maywald, Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, 2. Auflage 2021, Don Bosco)

Gesetze zum Schutze der Kinder in Bezug auf Kinderschutzkonzepte

„[…] zur Sicherung der Rechte der Kinder und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung, und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die
Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.“
(§45 Abs. 2 Satz 2 SGB Vlll)

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt und das SGB Vlll an verschiedenen Stellen entsprechend geändert hat, hat der Gesetzgeber festgeschrieben, welche Verantwortung Mitarbeitende der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben und wie vorzugehen ist, um eine qualifizierte Fallbeurteilung sicher zu stellen.
Der Träger hat zur Sicherung der Rechte und Wohle von Kindern und Jugendlichen in seinen Einrichtungen die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt zu gewährleisten, dass auf den Säulen Prävention und Intervention basiert.
Es muss eine Risikoanalyse der Einrichtungen vorliegen. Jede Einrichtung erfüllt grundsätzlich die Vorgaben von Partzipationsmöglichkeiten der Kinder, Beschwerdemanagementverfahren, Qualitätsentwicklung und-sicherung.

Kinder müssen in Kindertageseinrichtungen vor seelischer, geistiger, körperlicher und sexueller Gewalt geschützt werden und bei ersten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung Hilfe bekommen (Prävention).
Bei der Risikoanalyse stehen zwei Risiken im Mittelpunkt: die Einrichtung wird zum Tatort, und die betroffenen Kinder finden keine Hilfe. Auf dieser Basis soll identifiziert werden, welche Veränderungen zum Schutz der Kinder vor unangemessenem pädagogischem Verhalten und Misshandlungen in der Kindertageseinrichtung gegebenenfalls notwendig sind. Kindertageseinrichtungen sollen dafür professionelleHandlungsweisen aufgezeigt bekommen.
(Auszug aus dem Anschreiben Ministerium für Kultur, Jugend und Sport vom 25.April 2022)

Wo ist das „Bundeskinderschutzgesetz“ verankert?

Schutzkonzept gemäß § 79a SGB Vlll in der Fassung vom 22.07.2022. 1.1 Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 sind Konzepte für den Schutz von Kindern in Einrichtungen Bestandteil der Qualitätsentwicklung geworden.

Was besagt das Kinderschutzgesetz?

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
…

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (Recht auf gewaltfreie Erziehung BGB, §1631 Abs.2).
(Quelle: Maywald, Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, 2021, Don Bosco Verlag, S.21)

Unser Ziel, welches wir mit unserem pädagogischen Handeln verfolgen und verpflichtet sind ist, dass das Wohl des Kindes höchste Priorität hat und wir dementsprechend handeln müssen.

Jedes Kind hat ein Recht, frei von Gewalt aufzuwachsen. Aus diesem Grund sollen Kinderschutzkonzepte dazu beitragen, einen sicheren Ort in den Kindertagesstätten zu schaffen, in denen sie vor verschiedenen Formen von Gewalt geschützt werden.
Zu den verschiedenen Formen von Gewalt gehören:
Vernachlässigung,
körperliche oder physische Gewalt,
emotionale oder psychische Gewalt und
sexueller Missbrauch.

Unter Anderem stehen jedem Kind für das eigene Wohl (Kindeswohl) Grundbedürfnisse zu:

- Bedürfnis nach Existenz (Essen, Trinken, Schlafen, Körperpflege)
- Bedürfnis nach sozialer Bindung und Verbundenheit
- Bedürfnis nach Wachstum.

Das Wohl des Kindes soll immer im Vordergrund stehen. Es hat das Recht auf eine gewaltfreie und bedürfnisorientierte Entwicklung.
Wenn es zu einer Missachtung dieses Rechts kommt, kann es sich nicht positiv entwickeln und entfalten. Es kann zu körperlichen und seelischen Schädigungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen führen.

Im Grundgesetz (GG) sind zwar keine Kinderrechte verankert. Im Artikel 6, Absatz 2, GG wird vom Recht der Eltern in Bezug auf Pflege und Erziehung gesprochen.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), gemäß §1631 Absatz 2 haben die Kinder ausdrücklich ein“Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“.

Das Gesetz zum Kindeswohl ist im Sozialgesetzbuch (SGB) festgeschrieben. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gericht, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist (Artikel 3, Absatz 1).

Das Recht auf Erziehung, die Grundsätze der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und die Hilfen zur Erziehung sind im Sozialgesetzbuch, SGB Vlll bei der Regelung zur Kinder- und Jugendhilfe zu finden, sowie der Artikel 8a SGB zur Kindeswohlgefährdung.

2. Risikoanalyse

Wir, das Team vom Bewegungskindergarten Mägerkingen haben uns intensiv mit dem Thema Risikoanalyse auseinandergesetzt und dieses wie erarbeitet. Zum Thema Risikoanalyse haben wir uns im Vorfeld intensiv mit folgenden Fragen oder Themen rund um unsere pädagogische Arbeit beschäftigt und befasst.

- Was ist ein Kindeschutzkonzept bzw. eine Risikoanalyse? Welche Themen bzw. Punkte müssen inhaltlich erarbeitet werden? Was ist das Ziel einer Risikoanalyse? Wo lauern bei uns in der Einrichtung Risiken bzw. Wo gibt es potenzielle Gefahren?
- Was bedeutet „Kindeswohl“ und „Kindeswille“?
- Gibt es Gesetze zum Schutze der Kinder? Wo sind sie diese verankert? (GG, BGG und SGB)
- Gibt es Kinderrechte? Gibt es Definitionen für die Rechte der Kinder? (UN-Kinderechtskonvention und Unicef)
- Wie werden die Kinder bei schweren Misshandlungen und Vernachlässigung geschützt?
- Was ist das Gute-Kita-Gesetz?
- Was beinhaltet das Kita-Qualitätsgesetz?
- Welche Inhalte sind im GTK „Auftrag des Kindergartens“ verankert?
- Wie entstand der Orientierungsplan? Welche Eckpunkte spielen beim Orientierungsplan eine Rolle? Wie heissen die Bildungs- und

Entwicklungsfelder des Orientierungsplans? Was ist das Ziel des Orientierungsplans?
- Was ist Kindeswohlgefährdung?
- Wann liegt eine Kindeswohlgefährdung und welche Formen von Gefährdung gibt es?
- Wann spricht man von einem grenzüberschreitenden Verhalten?
- Welche Sicherheiten gibt es zum Wohl des Kindes und welche Schutzmaßnahmen gelten? Auch für unsere Einrichtung?

Nach dem grossen Klärungsbedarf konnten wir uns vom Team endlich an das Thema Risikoanalyse wagen und uns mit diesem auseinandersetzen und erarbeiten, wo und wie wir Gefahren minimieren können, damit es zu keinen Grenzverletzungen, Übergriffe oder Gewalt kommen kann.

3. Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt im pädagogischen Alltag

Um klar zu definieren, was genau Grenzverletzungen, Übergriffe und Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag sind, wird die Wahrnehmung des Kindes vorangestellt. Genaues Beobachten in dem pädagogischen Alltag kann einem die Chance geben die möglichen Gefahren besser einzuschätzen und zu analysieren. Dies kann auch eine Basis sein, dass die anvertrauten Kinder in der Kindertageseinrichtung besser im emotionalen, physischen und psychischen Handeln geschützt werden können.
Jedoch kann es auch zu Fehlverhalten von Kindern und Erwachsenen kommen, indem die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen im Betreuungsverhältnisses verletzt werden.

Unicef schreibt diesbezüglich, dass „Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essenzieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln.“.

Es wird zwischen Grenzverletzungen und Gewalt unterschieden.

Von grenzüberschreitendem Verhalten spricht man, wenn
- die körperliche Distanz nicht mehr eingehalten wird
- die Schamgrenze oder die Generationsgrenze missachtet wird
- der notwendige respektvolle Umgang fehlt
- die Grenzen der professionellen Rolle überschritten werden

(Quelle: SOS Kinderdorf, 2019; Grenzverletzungen und Gewalt)

Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen können. Dabei ist es für das Kind irrelevant, ob die zugefügte Gewalt von der handelnden Person unabsichtlich oder bewusst ausgeübt wird.
(Quelle: Unicef, o.J.)

Um Übergriffe und Gewalt zu erkennen und wahrnehmen zu können, ist es notwendig den Gedanken „es kann jederzeit passieren auch bei uns in der Kindertagesstätte“ zuzulassen.

Gewalt und Übergriffe finden oftmals im sozialen Umfeld der Kinder (Familie, Freunde, Bekannte, Nachbarn), aber auch durch Betreuungspersonen (Personal und ehrenamtliche Helfer in der Kita, Vereinen), durch andere Kinder (Kita) und durch Fremde statt.

Durch das Erarbeiten eines Schutzkonzeptes bzw. Risikoanalyse mit klaren Regeln für das pädagogische Personal und Kinder können wir gezielt gegen Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten vorgehen.
Die Kinder sollen altersgerecht in die Identifikation der Risiken mit einbezogen werden.
In der Risikoanalyse soll versucht werden, alle Risiken für Kinder bewusst zu machen, die durch verschiedene Faktoren wie z.B. die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. Bestehen. Das Ziel dieser Analyse ist es, gemeinsame Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit wie möglich zu minimieren. Darauf aufbauend werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Wir achten im Kindergartenalltag auf mögliche und eventuelle Gefahren.
Bei Aufenthalten ausserhalb des Kindergartens (z.B. bei Ausflügen, im Wald, in den öffentlichen Verkehrsmitteln, …) weisen wir die Kinder darauf hin, nicht mit fremden Personen mitzugehen.

<u>Gefahrenorte im und um den Bewegungskindergarten</u>

Es gibt auch bestimmte Bereiche im Haus und um das Haus herum, welche nicht gut oder sehr gut einsehbar sind und wo sich die Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen allein aufhalten können.
Im Bewegungskindergarten gibt es im Haus Gefahrenzonen, die nicht gut einsehbar sind. Wir haben in diesen Bereichen klare Regelungen aufgestellt, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

Folgende Bereiche sind das in und um unsere Einrichtung:

- Küche
- Büro
- Personaltoilette
- Waschraum mit Wickelbereich und Dusche unten
  und Waschraum oben
- Garderoben
- Bällebad
- Treppen und -geländer in den oberen Stock zur Turn- und Regenbogengruppe
- Spielstufen
- Oberer Spielbereich mit Abgrenzung eines Geländers
- Vorschulzimmer / Nebenzimmer
- Puppenecken
- Baueckenbereich
- Lichtboard- Ecke
- Garten: Gartenhaus, Mülleimerecke, Pavillon, lange Hausseite links von vorne gesehen

Gefahrensituationen bei Benutzung von städtischen Gebäuden und Flächen

- Turn- und Schwimmhalle
- Im Wald, auf den Wiesen- Bäume, Sträucher
- Bolzplätzen
- Spielplätze in unmittelbarer Nähe (bei der Grundschule und ca. 300 Meter vom Kindergarten entfernt)
- Sportplatzgelände auf der Dölle
- Mägerkinger Seegelände mit Spielplatz und Wasserspielplatz
- Bei Spaziergängen
- Straßenverkehr

Gefahrensituationen für Kinder im Bewegungskindergarten Mägerkingen

Diese Gefahrensituationen umfassen Risiken für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt.

Risikofaktoren zwischen den Kindern

- **In allen Spielsituationen:**
  Verstecken unter Decken, Höhlen, Büschen, im Garten, im Wald, auf Spielplätzen, im Bällebad, hinter Raumteilern, unter Tischen und Stühlen, Turn- und Schwimmhalle, im Waschraum, Dusch- und Toilettenbereich, sowie Wickelbereich
- Bei Wasserspielen im Garten
- Kinder üben psychischen Druck auf andere Kinder aus:
  Ausgrenzung aus Spielaktionen, Missachtung,
  z.B. mit Sätzen wie: Du bist nicht mehr mein Freund. – Ich lade dich nicht mehr zu meinem Geburtstag ein.
- In der Turn – und Schwimmhalle
- Bei Begegnung mit fremden Personen in und außerhalb des Kindergartengeländes

Gefahrensituationen zwischen Kindern und pädagogischen Personal

- Im Gruppenraum
- Im Wald
- In der Schwimm- und Turnhalle
- Wickel- und Pflegesituationen (Toilettengängen/ Waschen)
- Umkleidesituationen (Unfälle mit Wasser, Trinken und/oder Einnässen bzw. Einkoten)
- In Einzelsituationen bei Spielen, Basteln, Vorlesen, Vorschule und/ oder gezielten Aktivitäten, im Nebenzimmer
- Schlaf- und Ruhephasen
- Essenssituationen

Gefahrensituationen zwischen Kindern und Eltern bzw. Dritten

- Bring- und Abholsituationen
  - Eltern und abholberechtigte Personen haben Zutritt zum Kindergarten und Gartengelände

    - Unbefugte Personen können sich durch geöffnete Türen Zutritt in den Kindergarten bzw. auf das Gelände verschaffen
- Ausflugssituationen
    - Begegnungen bei Spaziergängen
- Gartenaufenthalte und Aufenthalte außerhalb des Kindergartengeländes
    - Gespräche am Gartenzaun
    - Begegnungen Dritter außerhalb des Kindergartengeländes

<u>Gefahrensituationen zwischen Kindern und Besuchern/ oder anderen Personen, wie:</u>

- Hausmeister, Bauhofmitarbeiter, Angestellte der Stadt Trochtelfingen
- Schwimmlehrerin
- Sprachförderkraft
- Architekten
- Handwerkern, Reinigungstrupp
- Inklusionskräfte
- Geschwistern
- Kooperationslehrerinnen (Theodor-Heuss-Grundschule Mägerkingen)
- Aushilfskräften
- Praktikanten
- Hospitierende Personen
- Lehrer von den pädagogischen Fachschulen
- Kinderturnen Sportfachkräfte des Sportvereins Mägerkingen plus HelferInnen

<u>Gefahrensituationen im Haus – Bewegungskindergarten Mägerkingen</u>

- Eigengefährdung des Kindes (persönliche Einschätzung, Unfälle)
- Gefährdung des Kindes durch andere Personen
- Gefährdung Dritter durch das Kind (Straßenverkehr / Unfälle)

<u>Verhaltensampel - Schutzkonzept bei Kinder- und Jugendlichen:</u>
<u>Dieses Verhalten geht nicht:</u>

- Intim anfassen
- Intimsphäre missachten
- Zwingen, strafen, schlagen, strafen, Angst machen
- Sozialer Ausschluss, vorführen, nicht beachten, diskriminieren, bloßstellen, lächerlich machen
- kneifen, verletzen, fest anpacken, am Arm ziehen, misshandeln, herabsetzend über Kinder und Eltern reden
- ernsthafte Beleidigungen
- Isolieren, fesseln, schubsen, einsperren, schütteln
- Vertrauen brechen
- Küssen
- Bewusste Aufsichtspflichtverletzungen
- Mangelnde Einsicht
- Konstantes Fehlverhalten
- Filme oder Aufnahmen (Fotos) mit grenzverletzenden Inhalten
- Aufnahmen von Kindern ins Internet stellen

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich:

- Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten)
- Auslachen (Schadenfreude)
- Lächerlich, ironisch gemeinte Sprüche
- Regeln ändern
- Überforderung / Unterforderung
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Nicht ausreden lassen
- Verabredungen nicht einhalten
- Stigmatisieren
- Ständiges Loben und Belohnen
- (Bewusstes) Wegschauen
- Keine Regeln festlegen
- Anschnauzen
- Laute körperliche Auseinandersetzungen mit Aggression
- Übermäßiges Toben
- Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten
- Unsicheres Handeln
- Extreme Meinungen vertreten
- Schlechte Laune verbreiten

Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag geschehen, müssen jedoch reflektiert werden, insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion:

- Welches Verhalten fordert mich heraus?
- Wo sind meine persönlichen Grenzen?

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig:

- Untereinander Respekt zollen
- Positive Grundhaltung
- Ressourcen-orientiertes Arbeiten
- Verlässliche Strukturen
- Positives Menschenbild
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Trauer zulassen
- Flexibilität / Themen spontan aufgreifen
- Fröhlichkeit, Vermittler, Schlichterfunktionen übernehmen
- Regelkonformes Verhalten
- Konsequent sein
- Verständnisvoll sein
- Distanz halten
- Nähe zulassen
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Einfühlungsvermögen zeigen
- Herzlichkeit verströmen
- Ausgeglichen sein

- Freundlichkeit
- Partnerschaftliches Verhalten
- Hilfe zur Selbsthilfe bieten
- Verlässlichkeit
- Aufmerksames Zuhören
- Jedes Thema wertschätzen
- Angemessenes Lob aussprechen können
- Vorbildliche Sprache
- Gewaltfreie Kommunikation
- Ehrlichkeit, authentisch sein
- Transparenz
- Unvoreingenommenheit
- Fairness, Gerechtigkeit
- Begeisterungsfähigkeit
- Fehler eingestehen können
- „Selbstreflexion“, „nicht alles so persönlich nehmen“
- Auf Augenhöhe mit den Kindern gehen und Impulse geben

Folgendes wird von den Kindern möglicherweise nicht gern gesehen, ist aber trotzdem wichtig:

- Regeln einhalten
- Termin / Tagesabläufe einhalten
- Grenzüberschreitungen unterbinden
- Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen
- Bereitschaft über eigenes (Fehl-) Verhalten mit dem pädagogischen Betreuungspersonal zu besprechen

(Quelle: Verhaltensampel in unserer Einrichtung; Arbeitshilfe Kinder -und Jugendschutz in Einrichtungen 2015)

<u>Sexuelle Übergriffe sind für uns zum Beispiel:</u>

- Sexuelle Anmache: Geschlechtsteile grundlos erwähnen und benennen.
- Sexuelle Nötigung: Zeigen der Geschlechtsteile, bestimmte körperliche Handlungen vornehmen, bestimmte Geschlechts -und Körperteile benennen
- Missachtung der Intimsphäre wäre: auf der Toilette, beim Wickeln, in der Garderobe, …
- Vergewaltigung: Einführen von Gegenständen, Geschlechtsteilen, Finger oder Hände
- Übertriebene Körperpflege
- Wickeln ohne Handschuhe
- Filmen und Fotografieren unbekleideter Kinder
- Unbekleidete Kinder auf dem Gelände laufen lassen
- Anzügliche Witze und Belästigungen

4. Präventionsmaßnahmen

Mit der gesetzlich verpflichtenden Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept in den Kindertagesstätten ist ein wichtiger Schritt zur Auseinandersetzung mit präventiven Maßnahmen erfolgt.
Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Bedeutung. Damit dies zielführend umgesetzt werden kann, müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden.
Die Ermöglichung von Partizipation der Kinder, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielt Fortbildungen oder Schulungen zum Thema für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement, und vieles mehr, sind nur einige Aspekte, die es zu berücksichtigen gilt.

Personelle Voraussetzungen

Mit festgelegten Einstellungskriterien kann geeignetes Personal gefunden werden. Zur Verpflichtung des Trägers gehört auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung, dem erweiterten Führungszeugnis. Dies ist kein Ausdruck von Misstrauen gegenüber dem Personal, sondern zeigt, dass sich der Träger bei der Personalauswahl mit dem Thema Kinderschutz auseinandersetzt.

Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Teammitglieder können durch verschiedene Faktoren verursacht werden:

- Individuelles Versagen vor dem Hintergrund belastender biografischer Erfahrungen oder generationsübergreifender Weitergabe von Gewalt.
- Akute und chronische Belastungen, z.B. aufgrund von körperlicher und seelischer Erkrankung, Suchtabhängigkeit oder gravierenden Beziehungsproblemen
- Zugehörigkeit zu einer religiösen Sekte oder einer extremistischen politischen Gruppierung
- Situative Überforderung in einer Krisensituation
- Ausbildungsdefizite und mangelnde professionelle Kenntnisse
- Mangelnde Unterstützung im Team oder durch die Leitung bzw. den Träger
- Unzureichende Thematisierung von Gewalt durch Fachkräfte in der Einrichtung
- Strukturelle Mängel, wie z.B. schlechte räumliche personelle Ausstattung
- Fehlendes oder wenig bekanntes Schutzkonzept

Damit die Kinder von dem pädagogischen Teammitgliedern gut durch den Kindergartenalltag begleitet werden können, ist es wichtig, das Verhalten aller pädagogischen Fachkräften zu beobachten und zu reflektieren. Es ist wichtig, ein offenes Ohr zu haben und den gegenseitigen Austausch zu machen, indem man sich an die Leitung oder den Träger wenden kann und dies „neutral“ vorzutragen.

Haltung

Das Fundament unserer Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern basiert auf wertschätzende, einfühlsame, respektvolle und achtsame Haltung auf Augenhöhe.

In einem Kindergartenteam können jedoch unterschiedliche Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um den vielfältigen Handlungsanforderungen gerecht zu werden, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen.

- Wir bemühen uns um eine offene, wertschätzende und interessierte Kommunikation untereinander.
- Wir vermitteln Eltern, Mitarbeiter und auch Kindern, dass Themen, die das persönliche Wohlbefinden beeinflussen, jederzeit in einem geschützten Rahmen angesprochen werden können (Mitarbeitergespräche, Tür- und Angelgespräche, Elterngespräche, Sachgespräche mit Kindern).
- Der Kindergarten ist ein Ort, an dem sich Kinder respektiert und wertgeschätzt fühlen sollen und sich in einer vertrauensvollen Umgebung bestmöglich entwickeln können. Alle Kinder sollen dort abgeholt werden, wo sie in ihrer individuellen Entwicklung stehen, damit sie bestmöglich gefördert werden können.

Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, grenzachtenden und respektvollen Umgang fest. In Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßung/ Verabschiedung, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, Freispiel, Konfliktsituationen werden Verhaltensweisen aufgezeigt, die den Rechten der Kinder entsprechen bzw. nicht entsprechen.
(Quelle: Maywald, 2022, S.73 f.)

Verhaltenskodex bei uns im Bewegungskindergarten:

Wir verhalten uns wertschätzend:

- ✓ Transparenz in der Planung
- ✓ Verlässlichkeit
- ✓ Sprachliches Vorbild
- ✓ Gefühle zulassen
- ✓ Strukturen einhalten
- ✓ Rituale
- ✓ Den Kindern auf Augenhöhe begegnen
- ✓ Lob aussprechen
- ✓ Ausreden lassen
- ✓ Gewaltfreie Kommunikation
- ✓ Austausch und Reflexion des Kindergartenalltags
- ✓ Regelmäßige Belehrungen
- ✓ …

Es gibt so viele Punkte, die man aufzählen könnte. Was immer bei einem gut funktionierenden Team zählt und wo wir großen Wert legen ist, dass man miteinander einen wertschätzenden und respektvollem Umgang gegenüber allen zeigt.

Verhalten von Teammitgliedern, welches nicht akzeptabel ist:

- ✓ Aufsichtspflichtverletzungen
- ✓ Verursachte oder begünstigte Übergriffe bzw. Gewalttätigkeiten
- ✓ Sexuelle Gewalt
- ✓ Erziehungsmaßnahmen, die mit Zwang, Drohung oder unangemessenen Strafen verbunden sind (z.B. Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen, Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholtes Vorsetzen, Nicht-Aufstehen-Dürfen, Zwang zum Schlafen, Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein -> soziale Ausgrenzung), Fixieren von Kindern, Androhen bzw. Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen, Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z.B. nach dem Einnässen), herabwürdigende Erziehungsstil, grober Umgangston)
- ✓ Intime Berührungen
- ✓ Vernachlässigung (z.B. unzureichendes Wechseln von Windeln, mangelnde Getränkeversorgung, mangelnde Aufsicht)
- ✓ …. .

(Quelle: Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, Maywald und Ballman, 2021, Don Bosco)

Beschwerdemanagement

Alle Personen in unserer Einrichtung (Kinder, Eltern, pädagogisches Personal) müssen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren.
Diese Beschwerden müssen nicht an bestimmte Formen gebunden sein.
Kinder, vor allem kleine Kinder, die sprachlich noch nicht redegewandt sind oder der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können oftmals ihre Beschwerde nur durch die Körpersprache, Gestik oder Mimik ausdrücken. Aus diesem Grund sind sehr gute Beobachtungen durch das pädagogische Personal wichtig, die zur guten Einschätzung des Verhaltens der Kinder führen.
Grundlegend ist es wichtig, dass Kinder merken, wie es ihnen geht, ob sie sich wohl fühlen oder / und ob sie unzufrieden sind. Wenn sie unzufrieden sind oder sich unwohl in Situationen fühlen, weil ihre persönlichen Grenzen überschritten wurden, brauchen sie Strategien und Unterstützung vom pädagogischen Personal, um wieder ins Gleichgewicht zu kommen.
Wenn Kinder oft Schwierigkeiten haben, ihre Gefühle einzuordnen und sich verbal mitzuteilen, benötigen sie Unterstützung.
Oftmals drücken Kinder ihr Unwohlsein nonverbal aus.

Dies kann unter Umständen wie folgt zum Ausdruck kommen und beobachtet werden:

- Kind macht Dinge kaputt
- Kind versteckt sich
- Kind nimmt anderen Kindern Spielzeug oder andere Materialien weg

Wenn wir, das pädagogische Personal, solche Umstände von Kindern wahrnehmen, sind wir in diesen Momenten gefordert, die „Problematik“ aufzugreifen und mit dem Kind zu klären.

Der Umgang mit Beschwerden ist nicht immer leicht. Jedoch erfahren die Kinder beim Aufgreifen der Problematik, dass sie gesehen werden und an einer Lösung

gearbeitet wird. Hierbei ist es sehr wichtig, dass Beschwerden und Fehler als Anstoß zum Umdenken und Chance zu Verbesserung gesehen und erkannt werden.

Möglichkeiten, Beschwerdeverfahren in unserem Bewegungskindergarten zu integrieren:

- Gespräche im Freispiel
- Gesprächsrunden (z.B. im Morgenkreis)
- Kinderkonferenzen
- Nach Aufgaben und Angeboten: gemeinsame Reflexion in der Gruppe: Gefallen / Nicht-Gefallen/ Verbesserungsvorschläge
- Angebote, bei denen sich die Kinder aktiv bei der Planung und Durchführung beteiligen können
- Wunschkonzert der Kinder aufgreifen
- Grenzen akzeptieren: „Nein“ sagen zu dürfen (Hand heben und Stopp sagen)

Beschwerdemanagement soll bei uns im Haus immer Platz finden. Wir sind offen für die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und ihrer Familien und suchen gemeinsam immer nach einer guten Lösung.

Präventionsangebote für Kinder

Kinder müssen die Erfahrungen machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und berücksichtigt werden. Partizipation und die Erfahrung von Selbstwirksamkeit sind wichtige Schutzfaktoren vgl. Maywald, 2022, S.68
Ebenso wichtig sind Angebote die Maßnahmen, durch die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S.77)
Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass das pädagogische Personal um den achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen pädagogischen Arbeit berücksichtigen. Die pädagogischen Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern entscheiden und kennen die verschiedenen Ausdrucksformen kindlicher Sexualität, wie Neugier, Zärtlichkeit, …
Das pädagogische Personal wird durch Fort- und Weiterbildungen zu diesem Thema geschult.

Bereits die jüngsten Kinder in unserer Einrichtung sollen, je nach Entwicklungsstand, ein Mitspracherecht erhalten und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden.

Dies kann wie folgt in unserem Bewegungskindergarten aussehen:

- Das Kind entscheidet nach Möglichkeit mit, von welcher Person aus dem Team es zum Wickeln und /oder Umziehen begleitet wird oder es unterstützende Hilfe es z. B. beim An- und/ oder Ausziehen bekommt.
- Größere Kinder bringen ihre Ideen und Wünsche in die pädagogischen Aktionen / Angeboten im Alltag mit ein.
- Die Kinder werden von Teammitgliedern in ihrer Entscheidungsfähigkeit unterstützt und gefördert.
- Kinder übernehmen Verantwortung und bekommen Aufgaben (Tisch decken, abräumen, Geschirr in die Spülmaschine mit Begleitung eines Personals einzuräumen, Kehren, Ordnung zu halten)

- Kinder, werden von pädagogischen Teammitgliedern ermutigt, mutig zu sein und zu versuchen, schwierige Situationen unter Beobachtung selbstständig zu klären.
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird vom Team mit Spielen, Geschichten thematisiert.
- Den Kindern wird in verschiedenen Aktionen beigebracht auch „Nein“ sagen zu lernen (Geschichten, Spiele, Handpuppenspiel, …)
- Kinder erlernen einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität (Themen wie: Ich bin ich, mein Körper gehört mir)
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll.

Nähe und Distanz

Um eine professionelle und am Wohl des Kindes orientierte Arbeit leisten zu können, ist es wichtig, bestimmte Grenzen, im Hinblick auf Nähe und Distanz festzulegen. Wir, das pädagogische Team vom Bewegungskindergarten Mägerkingen haben verschiedene Umgangsregeln diskutiert und festgelegt. Die Auseinandersetzung zu diesem Thema hat unser Bewusstsein sensibilisiert und dient zum Schutze der Kinder.

Mögliche Folgen der Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte

- Folgen für das Kind: körperliche Verletzungen, Seelische Störungen, Verhaltensauffälligkeiten, psychosomatische Beeinträchtigungen, Kontakt- und Beziehungsstörungen, intellektuell-kognitive Beeinträchtigungen, unspezifische Beeinträchtigungen, Posttraumatische Belastungsstörung
- Verschlechterung des Gruppenklimas
- Beschädigung des Vertrauensverhältnisses zu den Eltern des betroffenen Kindes
- Verunsicherung, Angst und Misstrauen in der Elternbelegschaft
- Scham- und Schuldgefühle bei den pädagogischen Fachkräften
- Verunsicherung und Angst im Team
- Überforderung und Beschädigung der Autorität der Leitung
- Imageschaden für die Einrichtung und den Träger

Regeln zwischen Personal und Kindern in Gefahrensituationen

Toilettensituationen:

- Wir geben Hilfestellung beim Abputzen, An- und /oder Ausziehen. (wenn das Kind um Hilfe fragt oder deutlich Signale vom Kind ausgehen, wenn es Hilfe benötigt, fragen wir nach und Helfen).
- Wir beobachten die Kinder und bleiben im Waschraum in Rufbereitschaft.
- Wir achten darauf, dass ein Kind pro Toilettenkabine sich aufhält.
- Wir achten darauf, dass die Türe der Toiletten bei Benutzung geschlossen ist.
- Wir achten darauf, dass das Kind vollständig angezogen ist, wenn es aus der Toilette kommt.

Umziehsituationen *(Garten, Waschbecken, Trinken, Einnässen oder Einkoten):*

- Wir achten darauf, dass das Kind ungestört ohne jegliche Blicke Dritter umgezogen werden kann oder sich selbstständig je nach Altersstufe und / oder Entwicklungsstand sich umziehen kann.
  Nach Möglichkeit abgeschirmt von „Zuschauern".
- Wir unterstützen das Kind entwicklungsentsprechend zur Förderung der Selbstständigkeit.
- Wir begleiten unsere Handlungen sprachlich.
- Wir warten, bis das Kind um Hilfe bittet der die Hilfe verbal / non-verbal ankündigt.
- Wir achten auf einen angemessenen Körperkontakt – keine unnötigen Berührungen.

Einzelsituation vom pädagogischen Teammitgliedern und Kindern:

- Wir berühren die Kinder nur, wenn sie dies wollen.

Schlaf- und Ruhesituationen*:*

- Wir bieten den Kindern einen Rückzugsort an, an dem sie sich vom Alltag ausruhen können (schlafen oder sich eine Auszeit gönnen).
- Es wird eine ruhige, abgeschirmte Atmosphäre geschaffen (Vorlesen, Singen oder leise Instrumentalmusik für Babys).
- Die Kinder entscheiden, ob sie auf dem Sofa oder auf einer Kindermatratze sich ausruhen möchten.

Essenssituationen:

- Wir zwingen keine Kinder zum „Essen und Trinken aus der Trinkflasche".
- Wir stellen die Regel auf: Nach Möglichkeit Probieren ja, aber aufessen bei Nicht-Schmecken nein.
- Wir zwingen die Kinder nicht zum Aufessen.
- Wir weisen die Kinder auf Verschmutzung hin und legen Papierhandtücher bereit bzw. für die Kleinsten Lätzchen.

Bewegungsangebote: Schwimm- und Turnangebote

- Wir zwingen nicht die Kinder bei Angeboten teilzunehmen, bei denen sie sich nicht trauen sich zu beteiligen und über ihre Grenzen zu gehen.
- Wir motovieren die Kinder zu Handlungen und zur Beteiligung.
- Wir zwingen die Kinder nicht in der Sammelkabine auszuziehen. Wenn sie wünschen, dürfen sie sich in der Toilette oder in der Nebenkabine sich zu entkleiden.

Es ist wichtig, in allen Situationen die sprachliche Begleitung der Tätigkeiten, die Erklärung und Vorgehensweisen von Tätigkeiten und das Ankündigen der Handlungen zwischen den Kindern und dem pädagogischen Teammitgliedern zu kommunizieren.

Regeln zwischen Kindern untereinander in Gefahrensituationen

In Kindertageseinrichtungen sind Kinder einem sozialen Umfeld ausgesetzt, indem sie Lernen sollen, andere Kinder zu akzeptieren und zu respektieren.
Sie lernen sich in einem Gruppengeschehen einzufügen und sollen auch Lernen „Nein“ sagen zu dürfen.
Hierbei geht es um die Akzeptanz emotionaler und körperlicher Grenzen.
Ebenso lernen die Kinder im Zusammensein Empathie. Sie entscheiden selbstständig, was sie mit welchen Kindern wollen oder ob sie auch allein spielen / sein oder etwas machen möchten.
Im Gegenzug müssen sie auch Entscheidungen von anderen Kindern akzeptieren lernen, die von einem anderen Kind oder von anderen Kindern ausgesprochen werden, anzunehmen: Einladungen und / oder Ausgrenzungen.
In dieser Situation kann die pädagogische Fachkraft als Begleitung und zur Klärung dem betroffenen Kind und/ oder den Kindern zur Seite stehen.

Regeln zwischen Erwachsenen untereinander

- Wir wahren den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeder Art unter den Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.
- Wir halten uns an die eingereichten Einverständniserklärungen der Eltern von Fotos im Amtsblatt, Homepage, Portfolios, Filme, Ausflüge, gemalten Bildern, sowie Bastelarbeiten, Zahnärztliche Reihenuntersuchung und Zeckenentfernung, ….
- Wir bewahren eine angebrachte Distanz zueinander, indem wir und auf angemessenen Körperkontakt achten und höflich miteinander sprechen.
- Wir pflegen keine privaten Kontakte mit Eltern oder Familien.
- Wir klären Konflikte zwischen Kindern aus unserer Einrichtung auf – nicht die Eltern: Wir informieren sie lediglich über Vorfälle und interne Vereinbarungen oder Entscheidungen.
- Wir klären die Eltern über das Schutzkonzept auf und informieren diese z.B. am Elternabend, über die Elternapp, durch das Auslegen des Schutzkonzeptes.
- Wir achten darauf, dass unser Kindergarten eine handyfreie Zone ist und keine Fotos gemacht werden.
- Wir schließen die Eingangstüre ab 9.00 Uhr bis 11.45 Uhr. Von 11.45 Uhr bis 12.10 Uhr ist flexible Abholzeit der Kinder.
- Ab 12.15 Uhr haben wir eine Mittagspause bis 12.45 Uhr eingerichtet. In diesem Zeitrahmen findet keine Abholzeit der Kinder statt.
- Ab 12.45 Uhr kann man sein Kind je nach Buchungsmodell flexibel abholen.

Regeln zwischen Eltern und Kinder

- Wir achten darauf, dass Eltern zu anderen Kindern Distanz bewahren.
- Wir machen unsere Regeln auch geltend bei Unterstützung in der Schwimmbetreuung, Gruppenräumen oder Beobachtungen.
- Wir achten darauf, dass Eltern nicht in den Waschraum mit Wickelbereich gehen, wenn sich Kinder dort allein aufhalten oder eine pädagogische Fachkraft ein Kind wickelt.

(Wir sprechen die Eltern an, den Bereich, in diesem Fall den Waschraum mit Wickelbereich für einen Moment zu verlassen und vor dem Raum zu warten).
- Wir weisen die Eltern auf unsere Regeln hin und erklären diese, warum wir so handeln.
- Wir achten darauf, dass keine Fotos von Kindern im Haus gemacht werden.

Regeln für Dritte

- Wir achten darauf, dass keine Personen ins Haus gelangen, die nicht berechtigt sind, sich bei uns im Kindergarten aufzuhalten.
- Wir begleiten Dritte beaufsichtigt im Haus.
- Wir achten darauf, dass diese sich nur nach Anmeldung bzw. Vereinbarung im Haus aufhalten dürfen.

Regeln für Mitarbeiter

- Wir kontrollieren uns gegenseitig und halten uns an Regeln.
- Wir kündigen den Kolleginnen an, wenn wir mit einem Kind zum Wickeln gehen oder es auf die Toilette begleiten.
- Wir geben Bescheid, wenn wir unsere Position im Gruppenraum, Turn- und Schwimmhalle, Gartenbereich für einen Toilettengang oder Besorgungen im Haus verlassen.
- Wir gehen als Vorbildfunktion voraus und sind auch dessen bewusst. Wir achten auf einen angemessenen Umgang und Körperkontakt.
- Wir lassen keine PraktikantInnen (Schnupperpraktika oder Schulpraktika, SchülerInnen aus den weiterführenden Schulen) die Kinder wickeln, umziehen oder auf die Toilette begleiten.
- Wir geben und unterweisen pädagogischen PraktikantInnen genaue Anleitung zum Ablauf beim Helfen des Toilettenganges der Kinder und in den Pflegesituationen (Hände waschen, wickeln).
- Wir achten darauf, dass neues Personal in verschiedene Bereiche aufgeklärt und eingelernt werden.
- Wir achten in der Turn- und Schwimmhalle darauf, wenn ein Kind auf die Toilette gehen muss, dass wir es bis kurz vor die Tür begleiten und in Reichweite (Hörweite und Helferweite) uns aufhalten.
- Wir achten auf angemessene Beleidung und ein passendes Erscheinungsbild.
- Alle MitarbeiterInnen werden auf das Schutzkonzept verwiesen und lassen dies auf einem Dokument unterschreiben, dass sie es sich in Ruhe durchgelesen haben.

5. Präventive Maßnahmen zur Kindeswohlgefährdung

Die Kindertageseinrichtungen haben einen Schutzauftrag, der maßgeblich auf Prävention fußt. Gewalttätige Handlungen sind immer und überall möglich, deshalb müssen sowohl Kinder als auch die pädagogischen Fachkräfte gestärkt werden, um in Situationen, welche hohe Krisen und Herausforderungen zu meistern scheint, erfordert (bei Überforderung, Stress, sehr hoher Lärmpegel, Übergangssituationen bei fehlendem Personal wegen Urlaub und Krankheit) positiv zu handeln. Ziel ist es, die uns anvertrauten Kinder in der Kindertageseinrichtung und das pädagogische Personal stark zu machen, indem sie gut auf die Gefahren und Risiken aufmerksam und sensibilisiert worden sind.
Damit wir unseren Schutzauftrag in der Einrichtung guten Gewissens ausführen können, sind die fortlaufenden Schulungen, sowie die regelmäßigen Reflexionen und Auseinandersetzungen zu dieser Thematik unbedingt wichtig und haben oberste Priorität.

Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik

Um den Schutz unserer Kinder zu gewährleisten, ist es wichtig, den Kindern im frühen Alter eine positive Sexualerziehung zu vermitteln.
Ebenso ist die Auseinandersetzung mit Rollen und Rollenerwartungen in Bezug auf die Geschlechter (Mädchen und Jungen) ein wichtiger Bestandteil der Prävention. In spezifischen Angeboten, klaren Regeln bei Arztspielen und Toilettengängen, können diese Fähigkeiten bei den Kindern erworben und weiterentwickelt werden.
Die Kinder sollen, egal sie welchem Geschlecht angehören, gleichwertig und gleichberechtigt aufwachsen und sich entwickeln dürfen. Das ist die Voraussetzung, dass trotz dessen Unterschiedes des Geschlechtes die Persönlichkeit, der Charakter, sowie die Individualität und Bedürfnisse der Kinder im Vordergrund stehen. Die Umgebung und die Spielangebote werden so vorbereitet, dass sowohl verschiedene Bedürfnisse und Interessen angesprochen werden, frei von „geschlechtsstereotypen“.

Prävention durch Partizipation

Von Beginn an sind die Kinder Träger eigener Rechte und nicht nur Objekte des Schutzes und Fürsorge (vgl. Maywald 2015)
Aus diesem Grund sehen wir uns verpflichtet, die Kinder mit Hilfe von Partizipation hinsichtlich sexueller Gewalt stark zu machen und vor Gefahren und Risiken zu sensibilisieren und zu schützen.

Wenn Kinder im Alltag die Erfahrung machen, dass ihre Wünsche und Vorstellungen Gewicht haben und sie an Entscheidungen teilhaben dürfen, sind diese besser vor Gefährdungen geschützt (vgl. Maywald 2015).

Unser gemeinsames Ziel es, dass uns die täglich anvertrauten Kinder in unserem Bewegungskindergarten Selbstwirksamkeit erfahren, ihren Willen und ihre Grenzen kennen und kommunizieren können und die Möglichkeit haben sich in ihren Alltag und den der Gruppe einzubringen und diesen mitzugestalten.

Dokumentation und Evaluation

Der Dokumentation und Evaluation kommt im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes eine große Bedeutung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse oder Verdachtsfälle genau und zeitnah zu dokumentieren.

Dokumentation

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern
- Zwischen Beobachtung und Interpretation trennen
- Genau definieren WAS/ WANN/ WO vorgefallen ist
- Beteiligte Personen
- Wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- Gibt es bedeutsame Informationen?
- Jedes Dokument mit Datum und Namen versehen

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S.11)

Prävention durch Reflexion

In Teambesprechungen soll einmal unser Schutzkonzept unserer Einrichtung überarbeitet und evaluiert werden.
Es sollen die Struktur und Rahmenbedingungen, sowie Verhaltensregeln und Gefahrenanalysen neu überarbeitet, aktualisiert und festgehalten werden.

Prävention durch Schulungen

Durch weitere Schulungen sollen die einzelnen Teammitglieder immer wieder auf das Thema aufmerksam gemacht, sensibilisiert und weitergebildet werden.
Weiterhin sollen bestimmte Strukturen, Ansätze und Konzepte des Alltags in den Fokus genommen und weiterentwickelt werden.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen.

Die **Evaluierung** findet in Form folgender Fragen statt:

- Was war hilfreich?
- Was war erfolgreich?
- Wo gab es Informationsschwierigkeiten?
- Gab es Unklarheiten im Team?
- Was ist ausbaufähig?
- Was kann verbessert werden?
- Wie können wir den Prozess optimieren?

Maßnahmen bei Verdachtsfällen

Wenn innerhalb der Einrichtung der Verdacht auf Gewalt aufkommt, sollte im Vorfeld geklärt worden sein, wie vorzugehen ist.
Daher braucht es einen im Vorfeld angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein **Interventionsplan** legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern zu tun ist.
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes zu tun ist
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird.

Der Interventionsplan trägt dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeitenden, fachlichen LeiterInnen und GeschäftsführerInnen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen MitarbeiterInnen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts
- der nachhaltige Schutz der Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.

Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne.
(Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.)

Handlungsleitfaden:
Allen Vorfällen und Verdachtsmomenten wird bis zur vollständigen Klärung nachgegangen.

1. ***Verdachtsmomente / Vorfälle im Kindergarten:***
   MitarbeiterIn -Kind
- ***kleine Grenzüberschreitungen (falsche Wortwahl, größere Ungeduld, …)***

- Ansprechen
- Persönliche Reflexion mit der betroffenen Person
- Weitere präventive Maßnahmen im Team erarbeiten

- ***größere Grenzüberschreitungen (grobes Anfassen, Schupsen, Beschimpfen, …)***

- Information der Kindergartenleitung
- Gespräch: Leitung – Gruppenleitung – MitarbeiterIn
- Gespräch mit Protokoll
- Information der Eltern
- Gespräch mit den Eltern
- Information des Arbeitgebers
- Supervisionsangebot an den / die MitarbeiterIn
- Erarbeitung von Lösungsansätzen und Präventionsmaßnahmen mit dem gesamten Team

Massive Grenzüberschreitung (körperliche und seelische Verletzungen)

- Sofortige Information der Kindergartenleitung
- Vorfall schriftlich dokumentieren (evtl. mit Fotos)
- Gespräch: Leitung – Gruppenleitung – MitarbeiterIn
- Gespräch protokollieren und unterschreiben
- Information der Eltern in einem persönlichen Gespräch
- Information der Stadtverwaltung (Vorgesetzten: Sachgebietsleitung und Bürgermeisterin)
- Information der Gemeinde
- Information der pädagogischen Fachaufsicht
- Gemeinsames Abwägen von Maßnahmen und Konsequenzen
- Dienstrechtliche Konsequenzen
- Aufarbeitung und Reflexion im gesamten Team

2. Vorfall im Kindergarten zwischen Kindern

- Je nach Schwere des Vorfalls mit einzelnen Kindern sprechen
- Information der Eltern
- Vorfall dokumentieren
- Geeignete Maßnahmen in der Kleingruppe besprechen
- Kleinere Vorfälle kindgerecht aufarbeiten (Geschichten, Puppenspiel, Bilderbücher, …)

- ***bei größeren Zwischenfällen***

- die betroffenen Eltern informieren und das Gespräch suchen
- Einschätzung zum Schutz der Kinder: Was ist notwendig, damit die anderen Kinder geschützt sind und sich sicher fühlen?
- Information der Stadtverwaltung und der pädagogischen Aufsicht (Jugendamt)
- Maßnahmen der Prävention
- Maßnahmen zur Unterstützung es betroffenen Kindes

3. Verdachtsmomente / Vorfälle im familiären Umfeld

- ***bei erstem Verdacht***
- Besprechung mit den KollegInnen im Team
- Dokumentation
- Weitere Beobachtungen

- ***bei wiederholtem Verdacht***
- Beobachtung durch mindestens 2 pädagogische Fachkräfte
- Meldung an die pädagogische Leitung
- Meldung an die Sachgebietsleitung
- Dokumentation mit Fotos
- Anonymes Beratungsgespräch mi der Kinder- und Jugendhilfe -> Jugendamt / Erziehungsberatungsstelle
- Bei erhärtetem Verdacht: Meldung an die Stadtverwaltung
- Gespräch mit den Eltern suchen
- Bei Gefahr im Verzug: direkte Meldung an die zuständigen Anlaufstellen

Anlaufstellen:

- Pädagogische Fachaufsicht (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen, pädagogische Zusatzkräfte)
- Jugendamt
- Familienberatung
- Kinder- und Jugendhilfe (Öffentliche und freie Träger): Ärzte, Therapeuten, Kliniken, Gesundheitsamt, Justiz (Sicherung des Kinderschutzes)
  = Hilfen zur Erziehung und Erziehungsberatung, sozialpädagogische Familienhilfe, Soziale Gruppenarbeit, Unterbringung in Pflegeverhältnisse, Einzelbetreuung
  = Sie schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren. Weitere Leitziele der Kinder- und Jugendhilfe sind: Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen.

4. Grenzüberschreitungen und Gewalt durch MitarbeiterInnen

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und pädagogische Zusatzkräften.
Im Alltag kann sich dies in folgenden Verhaltensweisen äußern: Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiger Vergleich mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, starre Schlafenszeiten, Zwang zum Toilettengang, Zerren du Schieben, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde Gesundheitsfürsorge, unzureichende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen zwischen Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S.41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen nicht toleriert werden. Wegschauen und Bagatellisieren sind keine Handlungsoptionen. Pädagogisches Fachpersonal in den Kindertageseinrichtungen tragen eine hohe Verantwortung, mögliches

Fehlverhalten zu erkennen, professionell zu handeln und damit die Kinder zu schützen (vgl. Maywald, 2022, S.53).
Das Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende ist abhängig von der Art, Dauer und Intensität des Fehlverhaltens.

Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtsbasierte Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiterinnenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme / Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt, ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)

(Maywald, 2022, S.67)

Grenzüberschreitungen und Gewalt zwischen Kindern

Im Alltag einer Kindertageseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen anderer Kinder zu akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht toleriert werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe werden, als auch das übergriffige Kind selbst brauchen Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dies erfordert die Mitwirkung der Eltern, manchmal auch die Unterstützung durch externe Stellen. Sexuelle Neugier gehört zur normalen kindlichen Entwicklung. Diese Neugier sollte auch vom Personal wahrgenommen und in die Erziehungsthemen integriert werden. Dazu bedarf es klar definierter Regeln, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen rechtzeitig erkannt und unterbunden werden (Maywald, 2019, S.77ff).

Gewalt und Vernachlässigung durch Außenstehende

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.
Die Kinder- du Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung: in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sorgen.
Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Aus diesem Grund besteht eine Mitteilungspflicht.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:

- Dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- Nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- Dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- Die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- Respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- Dem Kind Unterstützung anbieten
- Dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- Das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen

(Maywald, 2022, S.43)

Wenn Wahrnehmungen zu Befürchtungen oder zum Verdacht einer Kinderwohlgefährdung führen, sind diese oft mit emotionaler Betroffenheit verbunden. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie die MitarbeiterInnen und Mitarbeiter in einem solchen Fall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht im Alleingang getroffen
- Die gesetzlichen Bestimmungen sind allen bekannt
- Der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Handlungen) wird dokumentiert.

Aufbau des Gesprächs: Wird ein Gespräch für sinnvoll erachtet, sollten u.a. folgende Punkte werden:

- TeilnehmerInnen: Grundsätzlich sollten beiden Erziehungsberechtigten zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es im Einzelfall – nach Absprache- sinnvoll sein, eine weitere Person (Partner/in) einzuladen. Von Seiten der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon eine in leitender Funktion (Einrichtungsleitung / Gruppenleitung).
- Einladung: mündlich oder schriftlich. Als Grund kann, angegeben werden, dass sich die Einrichtung um das Kind sorgt.
- Zeit und Ort: Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein störungsfreier Raum gewählt werden, Tisch und Stühle, sowie Getränke sollten vorhanden sein.
- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch die Leitung mit dem Satz „Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um ihr Kind machen. Meine Kollegin / mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S.44)
- Gesprächsverlauf: Beobachtungen sachlich und konkret darstellen, Schuldzuweisungen vermeiden.

- Sichtweise der Eltern: Den Eltern sollte die Möglichkeit gegeben werden, ihre Sichtweise darzulegen. Möglicherweise gibt es noch Punkte, die den Eltern Sorgen bereiten,
- Zwischenfazit: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder unberechtigt herausgestellt? Gibt es Übereinstimmungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung des Jugendamtes (Kinder- und Jugendhilfe). Das Kind darf nicht zusätzlich durch das Einschalten des Amtes gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, dass die MitarbeiterInnen der Einrichtung trotz des Gesprächs sich weiterhin Sorgen um das Wohl des Kindes machen.
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen: Welche Maßnahmen werden vereinbart? Wer ist wofür verantwortlich? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterschrieben. (Vgl. Maywald, 2022, S.43ff).

<u>Botschaften, die Kinder vermittelt werden sollten</u>

- Dein Körper gehört dir. Niemand hat das Recht über deinen Körper zu bestimmen.
- Deine Gefühle sind wichtig. Sie zeigen dir, wie es dir geht.
- Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen. Unangenehme Berührungen sind nicht in Ordnung.
- Du hast das Recht auf ein Nein. Sage Nein, wenn du etwas nicht willst.
- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse kannst du für dich behalten, schlechte solltest du anderen erzählen.
- Du hast das Recht auf Hilfe, Hilfe holen ist kein Petzen.
- Wenn jemand etwas tut, was du nicht willst, bist du dafür nicht verantwortlich.

(Quelle: Maywald-Ballmann, Gewaltfreie Pädagogik in der Kita, 2021, Don Bosco)

Die Kinder sollen in ihrer individuellen Entwicklung und Erfahrungen gestärkt werden. Durch die Botschaft „Mein Körper gehört mir“ sollen sie früh erlernen und in ihrem Selbstbewusstsein gestärkt werden, dass sie über ihren Körper selbst entscheiden dürfen. Die Kinder werden altersgerecht über ihr Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und auf Hilfe in Notlagen informiert und erhalten in regelmäßigen Abständen Präventionsangebote

<u>Präventionsangebote und Partizipation</u>:

- ➔ Kinder haben Rechte und sollen das auch wissen. Wissen ist Macht. Präventionsgrundsatz: „Nur wer Bescheid weiß, kann auch Bescheid sagen“.
- ➔ In Form von Beteiligung: Kinder brauchen Selbstvertrauen, sollen ihre Meinung sagen, ernst genommen werden und an Entscheidungen beteiligt werden
- ➔ In Form Beschwerdeverfahren: Kinder sollen dazu ermutigt werden, ihr Anliegen selbst zu vertreten und vorzubringen.

Es gilt, die Rechte auf Befähigung und Partizipation, auf Information und auf Schutz miteinander zu vereinbaren. Dieses Dreieck ist eine entscheidende präventive Grundhaltung, die alle Beteiligten, allen voran die Kinder …. , verinnerlichen sollten.

Inhalte der entsprechenden Präventionsgrundsätze, die mit den Kindern und Jugendlichen partizipativ erarbeitet werden sollten, sind beispielsweise:

- ein grenzwahrender Umgang miteinander
- eine „beschwerdefreundliche Haltung“
- der reflektierende Umgang mit Geschlechterrollen
- die Berücksichtigung von Stärken und Schwächen junger Menschen im pädagogischen Alltag
- Vermittlung an die Kinder, was ist sexualisierte Gewalt und wie kann man sich Hilfe holen.

Hierzu kann ein Fragenkatalog für das Beschwerdemanagement weiterhelfen:

➔ Wer darf sich beschweren?
➔ Was ist eine Beschwerde?
➔ Worüber darf man sich beschweren?
➔ Was passiert, wenn ich mich beschwere?
➔ Wer ist meine Vertrauensperson für Beschwerden?

Beschwerden sollten immer ernst genommen werden und sind eine Möglichkeit die Beschwerde genau „unter die Lupe zu nehmen“. Das Beschwerdeverfahren regelt die Art und Weise des Umganges mit Beschwerden von Kindern und Teammitgliedern und Eltern in der Organisation und schafft so klare und sichere Arbeitsstrukturen. Beschwerden werden geprüft und ausgewertet. Beschwerden können auch Hinweise auf Gefährdungslagen sein.
Eine offene und konstruktive Kultur im Umgang mit Fehlern und Feedback ist dabei hilfreich; nach dem Motto: „Beschweren erwünscht!“ und „Bescheid sagen ist nicht Petzen!“.
Wichtig ist, dass ein Beschwerdeverfahren auf verschiedenen Ebenen angesiedelt ist.
Beschwerden dürfen nicht ins Leere laufen, sie brauchen immer eine Rückmeldung.

(Quelle: Paritätisches Jugendwerk, Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit, Wuppertal, 2021; www.psg.nrw.de).

Es ist wichtig, für die Kinder da zu sein und sie vor diesen Gefahren bestmöglich zu schützen und ihnen einen Ort der Begegnungen in unserer Einrichtung zu geben, in der sie sich wohl und geschützt fühlen. Sie sollen aber auch vermittelt bekommen, dass sie jederzeit mit ihren „Beschwerden oder Problemen“ an uns herantreten dürfen, wie auch die pädagogischen Fachkräfte oder die Eltern und dass nach Lösungen gesucht werden und es ein Feedback gibt.
Was wichtig in unserer pädagogischen Arbeit ist, ist, dass wir immer unseren Rechten und Pflichten nachkommen und eine offene und wertschätzende Haltung gegenüber allen Personen haben.

Adressen von Anlaufstellen

- Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Reutlingen, Kreisjugendamt; www.kreis-reutlingen.de

  Landratsamt Reutlingen
  Bismarckstraße 47
  72764 Reutlingen
  Telefon +49 7121 480-0
  Email: post@kreis-reutlingen.de

- Erziehungsberatungsstelle Reutlingen

  Bezirksamt in Reutlingen
  Charlottenstrasse 25
  72764 Reutlingen
  Telefon +49 7121 9479060

- Erziehungsberatungsstelle für Jugend- und Erziehungsfragen

  Karlstraße 36
  72525 Münsingen
  Telefon +49 7381 9295-60
  Email: www.erziehungsberatung_muensingen@kreis-reutlingen.de

- Kinderschutz in Baden-Württemberg

  Wilhelmstraße 4 A
  70182 Stuttgart
  Telefon +49 711 242818
  Email: www.kischu-bw.de

- VBE – Verband Bildung und Erziehung Baden-Württemberg

  Heilbronner Straße 41
  70191 Stuttgart
  Telefon +49 711 22 93 14-6
  Email: www.vbe-bw.de

- KVJS – Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

  Lindenspürstraße 39
  70176 Stuttgart
  Telefon +49 711 63750
  Email: www.kvjs.de

- Wirbelwind in Reutlingen –
  Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder die Fragen zu diesem Thema haben

  Kaiserstraße 4
  72764 Reutlingen
  Telefon +49 7121 284927
  Email: www.wirbelwind-reutlingen.de

- Weisser Ring – Örtlicher Ansprechpartner in Sachen Opferhilfe und Kriminalprävention

  Außenstellenleitung Volker Zaiß 0160 – 240 7354
  Email: reutlingen@mail.weisser-ring.de
  Opfertelefon Weißer Ring: 116 006

Quellenangaben

- Grundgesetz (GG) Artikel 6 Absatz 2; Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1631 Absatz 2; Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1666; Wohl des Kindes

- Was ist Kindeswohl?; www.juraforum.de
- Gesetze zum Kindeswohl; UN- Kinderrechtskonvention vom 01.09.1990; Artikel 3 Absatz 1
- Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

  § 1 Recht auf Erziehung
  § 22 Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
  § 27 Hilfen zur Erziehung
  § 8 bzw. 8a Kindeswohlgefährdung

- Strafgesetzbuch (StGB)

  § 225 Misshandlungen von Schutzbefohlenen
  § 171 Verletzung der Fürsorge – oder Erziehungspflicht
  § 175, § 176a, §176b Sexueller Missbrauch von Kindern

- Gute-Kita-Gesetz (KiQuTG); www.kindergarten-kultus-bw.de
- Kita-Qualitätsgesetz; www.bmfsfj.de
- Auftrag des Kindergartens, Kinderbildungsgesetz, KiBiz §2 Auftrag des Kindergartens; www.kindergarten-homepage.de
- Orientierungsplan; www.kindergarten.kultus-bw.de
- Kindeswohlgefährdung; www.topbeispiele.de

- Definition Risikoanalyse; www.lumanaa.de
- Grenzverletzung und Gewalt; SOS Kinderdorf 2019; www.sos-kinderdorf.de
- Verhaltensampel in unserer Einrichtung; Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen 2015; www.kinderundjugendkultur.info
- Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.; www.schutzkonzepte.at
- Maywald J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco Verlag
- Maywald J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder; Herder Verlag
- Maywald / Ballmann, 2021, Gewaltfreie Pädagogik in der Pädagogik, Don Bosco Verlag
- Paritätisches Jugendwerk, Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit, Wuppertal, 2021; www.psg.nrw.de

Adressen von Anlaufstellen

- Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Reutlingen, Kreisjugendamt; www.kreis-reutlingen.de

  Landratsamt Reutlingen
  Bismarckstraße 47
  72764 Reutlingen
  Telefon +49 7121 480-0
  Email: post@kreis-reutlingen.de

- Erziehungsberatungsstelle Reutlingen

  Bezirksamt in Reutlingen
  Charlottenstrasse 25
  72764 Reutlingen
  Telefon +49 7121 9479060

- Erziehungsberatungsstelle für Jugend- und Erziehungsfragen

  Karlstraße 36
  72525 Münsingen
  Telefon +49 7381 9295-60
  Email: www.erziehungsberatung_muensingen@kreis-reutlingen.de

- Kinderschutz in Baden-Württemberg

  Wilhelmstraße 4 A
  70182 Stuttgart
  Telefon +49 711 242818
  Email: www.kischu-bw.de

- VBE – Verband Bildung und Erziehung Baden-Württemberg

  Heilbronner Straße 41
  70191 Stuttgart
  Telefon +49 711 22 93 14-6
  Email: www.vbe-bw.de

- KVJS – Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

  Lindenspürstraße 39
  70176 Stuttgart
  Telefon +49 711 63750
  Email: www.kvjs.de

- Wirbelwind in Reutlingen –
  Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder die Fragen zu diesem Thema haben

  Kaiserstraße 4
  72764 Reutlingen
  Telefon +49 7121 284927
  Email: www.wirbelwind-reutlingen.de

- Weisser Ring – Örtlicher Ansprechpartner in Sachen Opferhilfe und Kriminalprävention

  Außenstellenleitung Volker Zaiß 0160 – 240 7354
  Email: reutlingen@mail.weisser-ring.de
  Opfertelefon Weißer Ring: 116 006